Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung

verschiedener

Rechts-Materien;

auch andere

brauchbare und angenehme Nachrichten,

und Anmerkungen.

Sechstes Stück.

Frankfurt und Leipzig,

bey Johann Conrad Wohler in Ulm, 1775.

I.

Fortgesezte Nachrichten von des Jesuiter-Ordens Aufhebung, und denen darüber in Teutschland entstandenen Streitigkeiten.

§. 1.

Kayserliche Resolution auf das Reichs-Hofraths-Gutachten.

Von der Kayserlichen Resolution auf das in denen Zugaben meines rechtlichen Bedenckens angeführte Reichs-Hofraths-Gutachten ist mir nur so viel bekannt geworden, daß es in dem Reichs-Hofraths-Protocoll davon heißen solle:

> Publicatur Resolutio Cæsarea. Ponatur das von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirte Reichs-Hofraths-Gutachten ad Acta, und soll der allerhöchst-Kayserlichen Resolution die schuldigste Folge geleistet werden.

Nicht anzuschlagen, noch hinaus zu geben.

§. 2.
Streit zwischen Chur-Cölln und der Reichsstatt Cölln.

Wegen des Jesuiter-Collegii in der Reichsstatt Cölln ist zwischen dem Herrn Churfürsten zu Cölln und besagter Statt ein Streit entstanden, und bey dem Reichs-Hof-Rath angebracht worden:

Da ich die von Lezterem ergangene Verfügung noch nicht wörtlich mittheilen kan; so begnüge ich mich indeßen mit dem, was uns die offentliche Nachrichten davon gemeldet haben, nemlich:

Cölln, vom 7. Nov. (1774)

Nach dem wesentlichen Innhalt der allerhöchsten Kays. unterm 20. Oct. bekannt gemachten Resolution wegen der hiesigen Jesuiten werden: 1.) Die am 22. Dec. verwichenen und am 22ten Jun. laufenden Jahrs erlassenen Erzbischöflichen Verordnungen, in soweit beyde die Temporalia betreffen, von Oberstrichterlichen Amts wegen aufgehoben, und die intendirte surrogatio Seminarii Archiepiscopalis misbilliget. 2.) Wird verordnet, alle und jede Mo- und Immobilien, Capitalien, Renthen und Gefälle beysammen zu lassen, davon zuförderst diejenigen Einkünfte, die durch Stiftung zu besondern frommen Werken und geistlichen Uebungen gewidmet, auch künftig völlig und allein dazu, alles übrige aber nach Abzuge der für die ausgetretenen

nen Exjesuiten zu bestimmende Competenz, ohohne Ausnahme zur fernern Unterhaltung und aller möglichen Verbesserung der Schul- und Lehr-Anstalten zu verwenden, und allenthalben von dem Herrn Churfürsten und Magistrat der Reichsstadt Cölln das nöthige gemeinschaftlich vorzuthun, die schon angegangenen gütlichen Unterhandlungen wieder vorzunehmen; und wenn sich solche Anstände ereignen sollen, worüber keine gütliche Auskunft zu erreichen, mit Enthaltung von allen einseitigen Verfügungen an Ihro Majestät die nöthige Anzeige zur Oberstrichterlichen Entscheidung zu erstatten, übrigens aber Magistrat in Ausübung der ihm über die Schul-Anstalten, auch nach der gemeinschaftlichen Regulierung, zustehenden Aufsicht, und in Temporalibus des vormaligen Jesuiter-Collegii habenden Obrigkeitlichen Gewalt auf keine Weise zu stören seye.

3.) Wird anerkannt, daß die vom Magistrat als weltlicher Obrigkeit des aufgehobenen Jesuiten-Collegii zur Währung der Stadt Gerechtsamen in Temporalibus getroffenen Vorkehrungen zwar wol befugt gewesen, jedennoch Magistrat darinnen zu weit gegangen, daß er gegen die acht jungen Geistlichen, welche Erzbischöflicher Seits dem am 29 März in Gegenwart derer Magistrat-Deputirten für das Geistliche dargestellten Obern, mit Magistrats-Bewilligung zur Beyhülfe im Geistlichen, zugeordnet worden, mit der wirklichen Ausschickung vorgeschritten ist, selbigen soll also wie-

der die Wohnung und Kost in dem ehemaligen Jesuiten-Collegio so lange gestattet werden, bis eine vollkommene und beständige Einrichtung zu Stande gebracht, sodann dem im Geistlichen aufgestellten Obern die Kirchen- und Sacristey-Schlüsseln wieder eingehändiget, und binnen zwey Monaten von allem berichtet werden.

§. 3.
Streit zwischen Chur-Bayern und der Reichsstatt Augspurg.

Was zwischen dem Herrn Churfürsten in Bayern und dem catholischen Rathstheil der Reichsstatt Augspurg wegen einiger Jesuiter-Güter und Capitalien für ein Streit entstanden seye, davon ertheilet eine gedruckte Schrifft Nachricht, welche den Titul führet:

Sind die von dem Collegio Augustano Soc. Jesu bißhin genoßenen, in territorio Bavarico situirten Stifftungs-Güter, stante suppressione, ac extinctione ordinis, pro bonis vacantibus, & sic ad Fiscum rei sitæ devolubilibus anzusehen und zu benehmen, oder nicht? Die negative Beantwortung dieser Rechtsfrage wird nach denen sowohl pro als contra militirenden Gründen der auf den Ursprung der Societät, auf derselben wesentliche Eigenschaften und original-Pflichten, und auf die allezeit unauslöschlichen Final-Absichten deren Fundatoren und Donatoren recta via zurücke

gehen-

gehenden Unpartheylichkeit zu selbstiger Prüfung überlaßen. 1774. fol.

Forderist erscheinen die Gründe pro resolutione quæstionis affirmativa also:

1. Saz: Das von der Gräflich-Fuggerischen Familie zur Stifftung des Collegii Augustani den Jesuiten Anno 1580. übergebene, in den Churbayrischen Landen vorhin angelegte Capital à 30000 fl. seye eine freye und unbedingte Schanckung gewesen.

2. Die Hofmarck K. und der Burgstall M. seye von den Jesuiten durch ebenfalls frey und ohne Bedingniß geschencktes, vermuthlich Fuggerisches, Geld erkaufft, die übrige Höfe, Zehenden und Holzungen aber durch sonst errungene eigene Mittel an sich gebracht worden.

3. Alle diese Güter seyen von den geweßten Collegii-Rectoren in Augsburg in der besonderen Qualität eines Bayrischen Landstandes bißhero genoßen und verwaltet worden.

4. Weder von Seiten der ersten Stiffter, noch minder von Seiten deren Vorfahren an dem catholischen Stattregiment zu Augspurg möge der Vorbehalt eines Rechts auf jenen Fall, worinn sich dermalen die Societät befindet, aus den vorgelegten Urkunden dargethan werden.

5. Das von Seiten der Reichsstatt Augspurg angerühmte, von weyl. Christoph Fuggern derselben übertragene, Conservationsrecht erstrecke sich auf nichts anders, oder

weiters, als nur auf die Personen und auf das Recht der Jesuiten.

6. Die Stiffter so gar selbsten hätten denen allenfalls aus Augsburg emigrirenden Jesuiten freygelaßen, die ihnen geschenckte Capitalien in Fridberg, Landsberg, oder anderwärts zu genießen, mithin dieselbe nicht pur und allein auf eine milde Stifftung in Augsburg gebunden.

7. Die eben gedachte Stifftere hätten die Jesuiten und die ihnen geschenckte Capitalien auf eine milde Stifftung præcise in Augsburg nicht einmahl binden, noch diese sonsten beschräncken können; zumal den nemlichen Stifftern, vermög ihrer eigenen Donationsbrieffe von 1579. 1586. und 1598. nicht verborgen gewesen, daß durch einen schon Anno 1565. bey der zweyten General-Congregation gemachten eigenen Canon der Societät verbotten worden seye, Geld zu einer neuen Stifftung anderst, als *pure*, *libere*, & *absque conditione* vel *modo* und nur als eine freye Schanckung, NB. **ohne alle Gegenverbindlichkeit**, anzunehmen.

8. Daraus seye offenbar, daß weder der Gräflich-Fuggerischen Familie, noch minder dem Catholischen Rathstheil in Augsburg, aus den vorgelegten Urkunden ein jus agendi gebühre, und das in den Chur-Bayrischen Landen hinterlaßene ehemalige Jesuiten-Vermögen zu keiner Stattstifftung haffte.

Aus

Aus allem diesem folge, daß der Herr Churfürst in Bayern, als Landesherr, solche Güter, deren volles und freyes Eigenthum vormahls allein der erloschenen Societät, dermalen aber Niemand, zugehört, als Sachen anzusehen hätte, die seinem Staat heimgefallen seyen, und diesem zum Besten verwendet werden müßten.

Vorbesagten Gründen werden darauf andere pro resolutione Quæstionis negativa entgegen gesezet, welche ich kurz zusammenziehen will.

1. Der Societät hauptsächlicher und beständiger Zweck ware a) in Kirchen und b) Schulen zu lehren, und c) Beicht zu hören.

2. Der General und alle Glieder des Ordens seynd zu der strengesten Armuth verbunden, und wahre, nicht aber nur so angegebene, Bettler; ob gleich ihre Collegia zu der Studierenden Nothdurfft Einkünffte besizen können.

3. Alle Stifftungen und Schenckungen waren mere modales, und zwar zum Gebrauch und Unterhalt des Collegii, nicht aber zum Eigenthum, als welches dem Endzweck der Societät, der unauslöschlich ist, verbliebe; wobey also die Aufhebung des Jesuiter-Instituts selbsten nichts ändern kan. Es ware auch nur verboten, Schenckungen gegen neue Verbindungen anzunehmen, nicht aber solche, welche den ursprünglichen Zweck der Societät befördern helffen sollten.

4. Zu diesem Ende aber beschahen die hier beygelegte Stifftungen von 1579. 1586. und 1598.

5. Selbst die Aufhebungsbull vom 21. Jul. 1773. will, der Societät Güter sollen der Absicht der Stiffter gemäß verwendet werden; mithin seynd es keine herrenlose Güter.

6. Auch Kayserl. Maj. haben dem Catholischen Rathstheil zu Augspurg bedeuten laßen, daß solche Güter zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet werden sollen.

Endlich werden auch noch die erste Gründe beantwortet; davon ich so viel melden will:

ad 1. Es ware unmöglich, der Societät eine außer aller Gegenverbindlichkeit stehende Schenckung zu machen, und es konnte nichts ersprießlicheres zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen ausgedacht oder erfunden werden, als worzu der Orden Krafft seiner Stifftung ohnehin schon verbunden ware: Und der Stifftere Schenckung ware modalis, nemlich, wie der Stifftungs-Brieff selbst lautet, ihr Lehramt in Kirchen und Schulen zu versehen.

ad 2. Freylich waren die Hofmarck K. und der Burgstall M. mit dem Fuggerischen Geld erkaufft, welches aber zu Beförder- und Unterhaltung des Lehramts in Kirchen und Schulen verehrt worden ist.

ad 3. Die Landstandschafft ware etwas zufälliges, und der P. Rector stellte nur sein Collegium vor, und da die einzelne Glieder des Ordens im geistlichen Stand verbleiben; so

so können die Intereßenten bey der unauslöschlichen Stifftung einen andern Repräsentanten derselben aufstellen, er heiße nun wie er wolle.

ad 4. Haben gleich etwa die Stifftere nicht auf den gegenwärtigen Fall gedacht; so haben sie doch verordnet, wie es solle gehalten werden, wann die Jesuiten zum zweytenmahl aus Augspurg vertrieben würden, und das Geld solchen Falls dem Clero vermacht; wohin auch die Kayserliche Anweisung geht.

ad 5. Der Stifftungs-Brieff von 1598. erkläret sich hierüber selbsten deutlich genug.

ad 6. Die emigrirende Jesuiten sollten das Geld nur so lang in Fridberg oder Landsberg verzehren dörffen, biß Sie, oder doch der Catholische Clerus, wieder nach Augsburg komme; wodurch also diese Stifftung an das catholische Wesen zu Augsburg gebunden worden ist.

ad 7. Ist ad 1. beantwortet.

ad 8. Die Stifftungsbrieffe bewähren, daß die Gelder qu. ein gemeinsames Eigenthum des Catholischen Wesens zu Augspurg, als einer unsterblichen piæ causæ, haben seyn sollen, vor deren Erhaltung also der Catholische Rathstheil, auch ohne einen besonderen Auftrag, von Amtswegen zu sorgen befugt und schuldig ist, weil die Sache das Wohl und die Erhaltung des ganzen Catholischen gemeinen Wesens und Bestens zu Augspurg für die künfftige Zeiten betrifft.

Uebri-

* * *

Uebrigens gediehe dieser Streit ebenfalls an den Reichs-Hofrath; allwo folgender Ausspruch erfolgte:

Jovis 14. Apr. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie zu Augspurg Burgermeister und Rath Catholischen Antheils contra Chur-Bayern, Rescripti &c.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kays. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge:

1. Cum inclusione Exhibiti de præs. 12. Febr. nup. rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Bayern: Kayserliche Maj. hätten daraus ersehen, welcher gestalten Derselbe die dem Jesuiter-Collegio zu Augspurg eigenthümlich zugehörige, in seinem Gebiet befindliche, Güter und Einkünffte, nach aufgehobenem diesem Orden in Beschlag genommen, und, als Bona vacantia, von Landeshoheits wegen Sich zueignen wolle. Gleichwie aber Kayserliche Maj. aus Reichsväterlicher Vorsorge, nicht geschehen laßen könnten, daß jene Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, welche vorhin von denen Mitgliedern des Jesuiter-Ordens besorget worden, durch Entziehung deren, theils ex speciali fundatione, theils aus deßelben ursprünglichen Instituto überhaupt, darzu gewidmeten

meten Güter und Einkünffte, geschwächet, oder gar vereitelt würden, und daher auch dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augsburg, und dasigem Catholischen Rathstheil obliege, dafür die Sorge zu tragen, und zu veranstalten, daß sämtliche Zeithero von dasigem Jesuiter-Collegio verwaltete Renten und Gefälle forthin zu obigem Zweck verwendet würden, sonach aber de vacantia Bonorum keine Frage seyn könne; als wollten Sich Allerhöchstdieselbe, nach Caßation und Aufhebung sämtlicher verhängten Areste, zu Ihme, Herrn Churfürsten, allergnädigst versehen, daß Er sich der Einziehung deren zu erstbesagtem Jesuiter Collegio zu Augspurg gehörigen, seiner Landeshoheit unterworffenen, Güter und Einkünfften enthalten, solche dem Catholischen Magistrats-Antheil zu Augspurg, und zwar, in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache; alsogleich bey Angesicht dieses frey abtretten und überlaßen, auch, wie Er solches befolget habe, Kayserlicher Maj. in termino duorum mensium allergehorsamst anzeigen werde &c.

Jovis 4. Aug. 1774.

Jesuiter-Orden in specie zu Augspurg Burgermeister und Rath, Catholischen Antheils, contra Chur-Bayern.

Publi-

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge

1. Ponatur des Herrn Churfürsten von Bayern Literæ hum. ad Imperatorem de præs. 13. Maj. und 1. curr. mens. & anni ad Acta.

2. Fiat, so viel das bey der Chur-Bayrischen Landschafft angelegte Capital à 30000. fl. dann den Hofmarck Kißingen und den Burgstall zu Mergenthau betrifft, rejectis Exceptionibus, Rescriptum paritorium, cum termino duorum mensium. Was aber

3. die übrige dem Jesuiter-Collegio zu Augspurg zuständige, von dem Herrn Churfürsten in Beschlag genommene, Höfe, Zehenden und Holzungen betrifft, hat es bey der von besagtem Herrn Churfürsten gethaner Erklärung, daß er mit dem ergriffenen Besiz lediglich eine provisorische Administration in Absicht gehabt, in so lang sein Bewenden, biß der Impetrantische Magistrat dnrch Vorlegung des status activi & exigentiæ zeigen wird, daß auch die Einkünffte dieser letzeren Stücke zu Ordnungsmäßiger Unterhaltung der Ex-Jesuiten sowohl, als der von denselben zuvor besorgten

Schul-

Schul- Lehr- und Predigtamt-Anstalten unentbehrlich seyen.

4. Cum hujus notificatione rescribatur dem Catholischen Rathsantheil zu Augspurg: Den eigentlichen statum deßjenigen, was etwa, außer dem in Bayern angelegten Capital à 30000. fl. dann der Hofmarckt Kißingen und dem Burgstall zu Mergenthau, auch von den übrigen dem dasigen Jesuiter-Collegio zuständigen, von dem Herrn Churfürsten in Besiz genommenen, Höfen, Zehenden und Holzungen, zu Bestreitung deren denen Ex-Jesuiten schuldigen Nahrungsgeldern sowohl, als zu Unterhaltung der ehehinigen Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, erfordert werde, nebst dem Betrag sämtlicher Güter und Einkünfften des Collegii, unter vorgängig deßhalb mit seinem Herrn Ordinario zu pflegenden Communication, dem Herrn Churfürsten vorzulegen, und, wann demnächst derselbe wegen allenfallsiger Abtrettung dieser etwa in so weit nicht minder erforderlichen Stücken einen ferneren Anstand machen sollte, solches Kayserlicher Maj. zu anderweiter obristrichterlicher Verfügung allerunterthänigst anzuzeigen.

5. Wird der Impetratische Herr Churfürst mit seinen wegen der in des P. Hensels Händen befindlichen Geldern und

und Capitalbrieffen angebrachten Begehren auf die unter heutigem dato sub Rubro speciali deßhalb ergehende Verordnung mit dem Anhang verwiesen, künfftig seine deßhalb habende Nothdurfft in separato sub illo Rubro behörig vorzustellen.

§. 4.

Noch eines andern zwischen Chur-Bayern und dem Catholischen Rathstheil zu Augspurg entstandenen, und hieher einschlagenden, Streits Beschaffenheit erlernet man aus folgendem Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

Jovis 4. Aug. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie die dißfalls zu Augspurg entstandene Collisionen des Brachii ecclesiastici & secularisi, in specie die in des P. Hensels Händen befindliche Papiere und Effecten betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge

1. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg, und dem alldasigen catholischen Rathsantheil: Dem Pater Hensel alle in seinen Handen befindliche Gelder, Brieffschafften und Effecten gemeinschafftlich autoritate Commissionis Cæsareæ abzufordern, bey dem dasigen Domcapitul in einstweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber

ne gemeine Consignation gleich gemeinschafftlich zu fertigen, und sowohl über das bereits unterm 11. Apr. nup. von dem Herrn Churfürsten zu Bayern an den Herrn Bischoffen geäußerte Extraditions-Begehren, als auch über des P. Hensels Angeben, daß sich noch andere zur ehemaligen Ober-Teutschen Jesuiter-Provinz gehörige Capital-Brieffe in Chur-Bayrischen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung, und Bestimmung der Summen so wohl, als der Collegiorum, denen sie zugehöret, zu Faßung weiterer Kayserlicher Entschließung, baldmöglichst mit Gutachten zu berichten, auch beglaubte Abschrifften der sämtlich-in Verwahrung bringenden Capitalbrieffen behörig beyzufügen.

2. Ponatur das Magistratische Mandatum procuratorium ad Acta.

§. 5.

Streit zwischen dem Herrn Bischoffen zu Augsburg und dem Catholischen Rathstheil der Reichsstatt Augspurg.

Hierinn ergiengen folgende Kayserliche Resolutionen:

Jovis 14. Apr. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie die dißfalls zu Augspurg entstandene Collisionen des Brachii ecclesiastici & secularis betreffend, sive Bur-

germeister und Rath Catholischen Antheils daselbst, sive Implorantischer Anwald Stubenrauch sub præs. 21. Mart. nov. überreicht allerunterthänigste Anzeige Bischofflich-Augspurgischer Seits vorhabender Einmischung in die Temporalia des Collegii Augustani, mit Bitte, pro clem. & hoc nuper decreto & approbato Voto ad Imperatorem annectendo. appon. Extractum Protocolli, cum num. 15. & 16. in duplo.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kays. Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten dahin gnädigst resolvirt:

1. Ponantur die von dem Catholischen Raths-Antheil zu Augspurg erstattete allerunterthänigste Berichte de præs. 8. Nov. 1773. und 28. Febr. a. c. ad Acta.

2. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg: Daß der Sachen halber von ihm nicht weiter fürgeschritten werde, ehe und bevor, nach Innhalt seines eigenen Commißorii vom 13. Jan. a. c. und den bey der ersten mit der Statt Augspurg Deputirten unterm 13. ej. gepflogenen Zusammentrettung über die Zeitbestimmung der ferneren Vorkehrungen, beschehenem Erbieten gemäß, sonderlich die derselben nothwendig vorgehen müßende Sicherstellung des zum Unterhalt der austrettenden Individuorum, so viel deren

zu

zu dem dortigen Collegio würcklich gehöret, und dahero einen Anspruch auf sothanen Unterhalt haben, in Kleidung, Kost und Wohnung, nöthigen Mitteln in Ordnung gebracht, und die darzu hinreichende Bedürffniß, entweder durch einen in der Güte auswürckenden freywilligen Vorschuß des Magistrats, oder in andere Wege, ausfindig gemacht worden sey. Daferne, nach Berichtigung dieses Puncts, der Magistrat Catholischen Antheils sich beygehen ließe, des Herrn Churfürsten Bischofflichen Vorkehrungen noch einige weitere Hinderniß in den Weg zu legen; so würden Kayserliche Maj. auf seine, des Herrn Churfürsten, dißfallßige Anzeige, den besagten Magistrat so schleunig, als nachdrucksam, zu recht zu weisen, nicht entstehen: Und da übrigens Kayserliche Maj. zur billigen Satisfaction für den von der bisherigen Magistrats-Deputation begangenen Unfug, und die den ihme, Herrn Churfürsten, schuldigen Respect gröblich verlezende Aeußerungen das nöthige unter heutigem dato an den Magistrat gelangen laßen; so versehen Sich auch Allerhöchst-Dieselbe zu dem Herrn Churfürsten allergnädigst, Er werde nunmehro die Reaßumirung derer abgebrochenen gütlichen Unterhandlungen mit der von dem Magistrat zu bestellen-

den neuen Deputation ohngesaumt verfügen, und den Erfolg seiner Zeit behörig anzeigen.

3. Cum hujus notificatione, rescribatur quoque dem Magistrat zu Augspurg, Catholischen Antheils: Kayserliche Maj. wollten zuforderst seinen bißherigen Deputirten die bey denen mit dem Herrn Churfürsten zu Trier, als dasigem Ordinario, gepflogenen Zusammentrettungen verschiedentlich zur Ungebühr geäußerte unanständige Hefftigkeit und unbescheidene Ausdrücke alles Ernstes hiermit verwiesen, und ihme, dem Magistrat, befohlen haben, daß er, zu der dem Herrn Churfürsten gebührenden Satisfaction, die bißherige Deputirte von diesem Geschäffte gänzlich ausschließen, zu den weiteren Unterhandlungen andere Subjecta ernennen, und diese zu gehöriger Bescheidenheit und dem ihm, Herrn Ordinario, schuldigen Respect und Ehrerbietung angewiesen werden solle. Uebrigens habe besagter Magistrat, so bald der alleinige Punct des Unterhalts derer austrettenden Jesuiten, nach der dem Herrn Churfürsten anbefohlenen Art, in dem so gleich von nun an zu reaßumirenden Conferentialweg berichtiget seyn werde, die weitere Bischoffliche Vorkehrungen, zu Vermeidung schärfferen Kayserlichen Einsehens, nicht im geringsten länger aufzuhalten,

son-

sondern viel mehr die zu deren ruhigen Vollzug diensame Anstalten willfährig mit zu machen; alsdann aber auch wegen der übrigen für die in Zukunfft zu Bestellung der Schulen, Lehrämter, u. d. zu treffenden nöthigen Maaßnehmungen ebenfalls in oberwehntem Conferentialweg fortzufahren, und hierinn die von Zeit zu Zeit vorkommende Agenda friedlich aus einander zu sezen, oder, in Fällen, wo sie sich nicht vereinigen könnten, Kayserlicher Maj. allergnädigste Entscheidung einzuhohlen, auch, wie er solches theils befolget, theils zu befolgen gedencke, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen.

4. Werden beyde Theile, so viel die von Seiten der Marckgrafschafft Burgau auf gewiße Capitalien gelegte Arreste anlanget, zuforderst an die betreffende Behörde hiemit verwiesen.

Jovis 4. Aug. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie die desfalls zu Augspurg entstandene Collisionen des Brachii ecclesiastici & secularis betreffend.

1. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg, Literæ hum. ad Imperatorem d. d. 3. Jul. c. a. ad Acta.

2. Wird die von dem catholischen Magistrats-Antheil sub præs. 27. Jun. nup. einge-

eingebrachte Paritions-Anzeige als hinlänglich angenommen.

3. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Augspurg: Kayserliche Maj. wollten zwar deßelben in Ansehung des Jesuiter-Collegii zu Augspurg nöthig findende Bischoffliche Vorkehrung, nebst Umkleidung der Jesuiten, nunmehr ohne weiteren Aufenthalt geschehen laßen: Versehen Sich jedoch zu Ihm, Herrn Churfürsten, allergnädigst, daß er, seinem eigenen Erbieten gemäß, besagte Ex-Jesuiten noch zur Zeit, und biß zu Ausgang des mit dem Herrn Churfürsten in Bayern der Güter und Capitalien halber Rechtshängigen Streithandels, in communi vita, unter der vorgeschlagenen Aufsicht eines weltlichen Directoris, beysammen laßen, und demnächst in dem durch die Kayserliche Verordnung vom 4. Apr. nup. vorgeschriebenen Weg mit dem Catholischen Magistrats-Antheil alles übrige, so geschwind, als möglich, in gute Ordnung zu bringen, von selbst bedacht seyn werde.

4. Cum hujus notificatione rescribatur dem catholischen Magistratsantheil zu Augspurg: Nachdeme der Herr Churfürst zu Trier, als dasiger Ordinarius, erkläret habe, daß die dasige Jesuiten, auch nach ihrer Umkleidung, noch längerhin, biß zu Ausgang des mit Chur-

Bayern

Bayern der Güter und Capitalien halber rechtshängigen Sache, in Gemeinschafft beysammen laßen wolle: Bey diesen Umständen aber ihre einstweilige Unterhaltung in ihrem bißherigen Wesen ungeändert verbleibe; als befehlen Kayserliche Maj. ihme, Magistratui Catholico, allergnädigst und ernstlichst, die von seinem Herrn Ordinario hierunter nöthig findende Bischoffliche Vorkehrungen und Umkleidung der dasigen Jesuiten nicht weiter zu behindern, sondern vielmehr demselben zu deren Bewürckung erforderlichen Falls allenthalben die hülffliche Hand zu leisten, auch so fort, in Gemäßheit des leztern Kayserlichen Rescripts, friedlich und bereitwillig zu Berichtigung der annoch rückständigen Agendorum um so gewißer fürzugehen, als im widrigen, bey Wahrnehmung der geringsten Aufzüglichkeit, eine besondere Kayserliche Commißion, auf seine, des Catholischen Magistrats, alleinige Kosten, des Endes erkennet werden solle.

§. 6.

Streit zwischen Paderborn und Lippe-Detmold.

Der Herr Graf von der Lippe zu Detmold hat folgendes an das Licht stellen laßen: Gründliche Ausführung der Befugnis des regierenden Grafens zur Lippe über das in

Besiz genommene, den ehemaligen Jesuiten zugehörig gewesene, Kloster Falckenhagen zu disponiren; nebst gesezlichem Beweis der Nichtigkeit der Ansprüche des Fürst Bischofs zu Paderborn an diesem Closter. 1774. fol.

Der Innhalt dieser Schrifft gehet im Hauptwerck dahin:

Nachdeme die Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiterordens bekannt worden, ließe der Herr Graf zu Lippe Detmold das Kloster Falckenhagen, in dem Lippischen Amte Schwalenberg, welches die Jesuiten als ein privat-Gut, ohne einen offentlichen Gottesdienst zu haben, bißhero innegehabt, in Besiz nehmen, doch es Anfangs die Jesuiten noch selbst verwalten; hernach aber wurde ein Verwalter gesezt, und befohlen: Denen im Closter seyenden 4. Jesuiten ihren Unterhalt so, wie sie solchen bißhero gehabt, aus den Einkünfften des Closters zu geben.

Der Herr Bischoff zu Paderborn protestirte dawider bey dem Hrn. Grafen, und glaubte, es lauffe gegen den Westphälischen Frieden; worinn aber der Hr. Graf anderer Meinung ware.

Der Herr Bischoff gienge darauf an den Reichs-Hofrath, und stellte vor:

1. Das ganze Closter Falckenhagen seye von dem ehemaligen Jesuiten-Collegio zu Paderborn, als ein ihme zugehöriges Pertinenzstück, ruhig beseßen worden: Nach aufgehobenem

benem Jesuiter-Orden stehe also dem Herrn Bischoff, als Magistratui Catholicorum, nach dem Westph. Fried. Art. 5. §. 26. zu, solches Closter andern Geistlichen zu übergeben; ohne daß des Hrn. Grafens Landeshoheit, (wann er auch, uneingestandenen Falles, dieselbe privative zu behaupten im Stande wäre,) den mindesten Einfluß haben könne; zumalen

2. der Westphälische Friedensschluß ausweise, daß die facultas disponendi über mediate Catholische Stifftungen und Einkünffte sich nicht auf die Landesherrn Augsp. Conf. erstrecke, sondern nur den geistlichen Richtern, mithin den Bischöffen, vorbehalten seyn solle.

3. Das Closter Falckenhagen seye eine dem Collegio der Jesuiten gehörige Oeconomie; dem Hrn. Bischoffen, als unstrittigen Domino des Collegii, gehören also auch, nach dem Westph. Fried. Art. 5. §. 41. die Einkünffte des Closters.

4. Seyen die Catholische bey ihrem An. 1624. gehabten Besiz auf ewig versichert worden; dahero kein Landesherr Augsp. Conf. dergleichen Güter an sich ziehen könne.

Darauf ist das von mir schon anderwärts angeführte Kayserliche Rescript den 24. Dec. 1773. an den Hrn. Grafen ergangen.

Gegen daßelbe seynd Exceptiones sub- & obreptionis übergeben worden.

Hierauf wird in der 1sten Abtheilung die Geschichte vom Ursprung des Closters Falcken-

ckenhagen erzählt; daraus ich nur so viel melde: Das Closter wurde An. 1245. von einem Grafen von Schwalenberg gestifftet. Nach dem Absterben dieser Grafen wurden ihre Güter zwischen Paderborn und Lippe getheilt. An. 1432. wurde das Closter von Lippe den Creuzbrüdern übergeben. Nach der Reformation wurde das Closter zwischen Paderborn und Lippe getheilt. Paderborn verschenckte darauf seine Helffte an die Jesuiten, welche Lippe auch wegen der anderen Helffte beklagten, und An. 1630. darein eingesezt wurden. Nach dem Westphälischen Frieden wurde Lippe zwar restituirt; die Jesuiten fochten aber dieselbe an. An. 1720. wurde ein Vergleich getroffen. Die Jesuiten zahlten 15000. Thlr. und erhielten das Closter ganz; doch so, daß sein Collegium und Seminarium daselbst angelegt werden sollte; auch wurden dem Grafen die Jurisdictionalia & jura Superioritatis territorialis &c. die Kirche, Kirchhof, das Pfarr- und Küsterhaus, cum annexis juribus ecclesiasticis & parochialibus &c. vorbehalten.

In der 2ten Abtheilung wird erwiesen, daß der Herr Graf zur Lippe, so wie im ganzen Amt Schwalenberg, so auch über das Closter Falckenhagen, und die darinn befindliche Geistliche, jederzeit alle Landeshoheitliche Rechte ausgeübt, und also auch die geistliche Gerichtbarkeit, ebenfalls darüber auszuüben befugt, solche auch, privative und allein, unun-

ununterbrochen würcklich ausgeübet habe, und in derselben Besiz vor, in, und nach, dem Entscheidungsjahr ruhig und ununterbrochen gewesen seye.

In der 3ten Abtheilung wird vorausgesezt: Durch die Zernichtung des Jesuiter-Orden ist derselbe aller Gerechtsamen verlustigt worden. Werden nun deßen Güter als vacant betrachtet; so fallen sie dem Landes-Herrn heim: Oder will man sie als ursprünglich geistliche, mithin auch ferner dahin zu verwendende, Güter ansehen; so hat der Bischoff darüber zu disponiren: Nun aber ware Lippe An. 1624. im Besiz der Bischofflichen Rechte über Falckenhagen; also hat der Catholische Ordinarius, selbige, Krafft westphälischen Friedens nicht. Die Verträge stehen ebenfalls nicht im Weg: Dann nach dem Westph. Frieden kommet alles auf das Entscheidjahr an, und nachdeme Paderborn sein Eigenthum unbedingt an die Jesuiten überlaßen hat; so hat es auch nun kein Recht mehr daran.

In der 4. Abtheilung werden die Paderbornische Gründe geprüfet. ad 1. Der westph. Fried. Art. 5. §. 26. redet a) von Clöstern in Evangelischen Landen, welche b) An. 1624. mit Catholischen Geistlichen besezt gewesen seynd, die c) den Gottesdienst nach dem Institut ihres Ordens gehabt haben: Und die Wiederbesezung wird dem Catholischen Magistrat erlaubt; dergleichen aber ist kein Bi-

schoff,

schoff, der in einem Evangelischen Land keine Gerichtbarkeit hat: Nun aber besaße An. 1624. Lippe die Helffte von Falckenhagen, und in der andern Helffte hatte Paderborn An. 1624. keine geistliche Gerichtbarkeit; von welcher die Jesuiten bey denen Catholischen in Ansehung der Bischöffe ohnehin ausgenommen waren, welche ihme der Pabst auch in einem Evangelischen Land durch die Aufhebungsbull nicht hat beylegen können. ad 2 Da also Paderborn An. 1624. nicht im Besiz der geistlichen Gerichtbarkeit über Falckenhagen gewesen ist; so kan er auch jezo nichts allda im geist- oder weltlichen disponiren, und es ist kühn, allen Evangelischen ohne Unterschied alle Disposition über die Catholische Clöster in ihren Landen absprechen. ad 3. Im Westphälischen Fried. Art. 5. §. 47. wird a) nicht von einem Closter selbst, sondern allein von Einkünfften aus Pertinenzstücken eines in Abgang gerathenen Closters geredt, und b) die Einkünffte eines nach An. 1624. verfallenen Closters dem Landesherrn beygelegt: Falckenhagen aber ist kein Pertinenzstück des Jesuitercollegii zu Paderborn, sondern ein eigenes Closter, auch nach der Ueberlaßung an die Jesuiten, geblieben, und beede haben verschiedene Landesherrn gehabt, durch die Aufhebung des Ordens aber seynd beede getrennt und Falckenhagen ist wieder in seinen alten Stand versezt worden, zumalen da der Vergleich von 1720. ohne Paderbornische Concurrenz ge-

schloßen

schloßen worden ist. ad 4. Es ist nicht die Frage: Ob der Jesuitische Theil wieder Catholischen Geistlichen müße eingeraumet werden? sondern: wer, nach Aufhebung des Ordens, über Falckenhagen zu disponiren habe? nemlich der, so im Jahr 1624. die Landeshoheit und geistliche Gerichtbarkeit darüber gehabt: Dieses aber ware Lippe, und nicht Paderborn. Die von dem Reichs-Hofrath in Ansehung der Jesuiter Güter angenommene Grundsäze seynd auf Falckenhagen nicht applicabel: Dann dieses ware ein wahres Eigenthum des Jesuiter-Ordens, und nicht mit unter der Donation des Jesuitercollegii zu Paderborn begriffen, sondern ihnen unbedingt zu freyem Gebrauch geschenckt. Die Einkünffte dieses Closters seynd nicht an das Collegium zu Paderborn gesandt, sondern an dem Ort verzehret worden, und haben nicht einmal hingereicht; viel weniger seynd dieselbe zu Erhaltung der Lehr- und Schulanstalten des Collegii zu Paderborn nöthig; gleich dann auch dieses Closter nicht für die Lehr- und Schulanstalten zu Paderborn, sondern im Amte Schwalenberg, gestifftet worden, worzu sie auch nach Abgang der jezigen Ex-Jesuiten zu Falckenhagen angewendet werden sollen. Uebrigens haben die Jesuiten allerdings vieles eigenthümlich beseßen, und was mit geschencktem Geld erkaufft wird, daran hat der Schenckende, wann der Donatarius abstirbt, keine Ansprache. Es ist also schwer, daß gegen Lippe, ohne-

ne es zu hören, ein Rescript ohne Clausul erkannt worden ist; zumal da Paderborn nicht im Besiz ware, als Lippe solchen ergriffen hat, und der Reichs-Hofrath selbst erkennt und behauptet, ein Landesherr seye befugt, die erledigte Güter der Jesuiter in Besiz und Administration zu nehmen, biß gezeiget worden: Ob und in welcher Verhältniß die zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Mißions-Anstalten in dem Ort, wo das Collegium seinen Siz gehabt, nebst Entrichtung der vor allen andern in Abzug zu bringenden Pensionen würcklich vonnöthen sind? Die Catholische Reichsstände ziehen diese Güter ein, und verwenden sie nach Gefallen; die Bischöffe, welche solches thun, geben Niemand davon Rechenschafft, und die Evangelische R. Stände sollen nicht gleiche Befügniß haben, ja einen Catholischen Bischoff die geistliche Gerichtbarkeit da ausüben laßen, wo er sie doch im Normaljahr nicht gehabt hat! Es ist also zu hoffen, das erlaßene Kayserliche Rescript werde wieder aufgehoben werden, und die Reichsstände, zumalen die Evangelische, das ihrige darzu beytragen.

§. 7.
Streit zwischen Oesterreich, Fürstenberg und der Schwäbischen Reichsritterschafft Bezircks Hegau, wegen des Ritterguts Linz.

Der Reichs-Hofrath erstattete wegen dieser Angelegenheit ein Gutachten an Kayserliche Majestät; worauf dieses erfolgte:

Lunæ

Lunæ die 27. Jan. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie das von der Reichsritterschafft in Schwaben, Bezircks Hegau in Besiz genommene Rittergut Linz betr. modo ermelte Reichsritterschafft, sive besagter Reichsritterschafft Anwald Negelin von Blumenfeld sub præs. 10. hujus übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 17. Dec. a. pr. samt Bitte, pro deferendo hum. intus petitis. appon. Num. 9. 10. & 11. & ult. Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. legitimando se ad Acta, supplicat hum. pro clem. productorum Mandatorum procuratoriorum ad Acta positionem & Communicationem decernendo. appon. Sign. ⊙. ☾. & Concl.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge:

1. Rescribatur der Ritterschafft Cantons Hegau und am Bodensee: Nachdeme wegen des gegen Dieselbe von der Vorder-Oesterreichischen Regierung geäußerten Ordnungswidrigen Verfahrens die benöthigte Ahndung durch die Behörde bereits erfolgt seye; als habe sie, Reichsritterschafft, nunmehro in der per Conclusum de 24. & 25. Dec. 1773. ihro anbefohlene neuerliche Besizergreiffung des Ritterguts Linz ohne weiteren Anstand

stand fortzufahren, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst berichtlich anzuzeigen.

2. Communicentur hinc inde die Fürstlich-Fürstenbergische und Reichsritterschafftliche Mandata procuratoria, alteris Exemplaribus apud Acta retentis.

§. 8.

Streit wegen einiger von denen Jesuiten beseßenen Nieder-Rheinischen Reichsritterschafftlichen Güter.

Worauf es hiebey ankomme, belehret nachstehender Extract Reichs-Hofraths-Protocolls:

Jovis 28. Jul. 1774.

Jesuiter-Orden, in specie die von demselben beseßene Nieder-Rheinische Reichsritterschafftliche Güter betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbirt: Deme zu Folge

1. Ponatur die Reichsritterschafftliche Officialanzeige de præs. 9. Maj. c. a. ad Acta.

2. Rescribatur der Reichsritterschafft am niedern Rheinstrohm, als dermaligem General-Directorio der gesammten drey Rittercrayse in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm: Nachdem dieselbe in ihrer Officialanzeige unter anderem vor-

vorkommen laßen, daß verschiedene von dem ehemahligen Jesuiter-Orden beseßene Ritterschafftliche Güter und Einkünffte bereits würcklich von einigen Reichsständen in Besiz genommen worden seyen; als habe sie gegen jeden dieser Reichsstände ins besondere durch die einzelne Cantons, in deren Bezirck diese Güter oder Einkünffte gelegen, die nöthig findende Beschwerde bey Kayserlicher Maj. mit ordentlicher Belegung ihrer Unmittelbarkeit und übrigen Umstände, behörig anbringen zu laßen; jene ehemalige Jesuiter-Güter und Einkünffte aber, die noch von Niemand andern in Besiz genommen worden, durch die betreffende Cantons ohne Aufenthalt im Namen Sr. Kayserlichen Maj. in provisorischen Besiz und Administration zu nehmen, deren Ertrag genau zu untersuchen, zugleich aber auch denen Landesherrn jener Collegiorum und Jesuiterhäuser, wozu sie ehemahls gehöret, zu erklären, welcher gestalt Kayserliche Maj. keineswegs gemeinet seyen, solche denen von dem Jesuiter-Orden ehevor daraus besorgten, und forthin in ihrem Wesen zu erhaltenden, Schul-Lehr- und Predigt-Anstalten, in so weit sie zu diesem gemeinnüzlichen Endzweck erforderlichen Absicht gemäß, würden auch Allerhöchst-Dieselbe die dißfalls weiter nöthige Verordnung zu erlaßen,

 nicht

nicht entstehen; gewärtigen aber vorhero von ihren Landesherrn darüber eine vollständige belegte Erläuterung: Ob und wie die von denen in ehemaligem Besiz solcher Güter und Einkünffte gewesenen Collegiis innegehabte Einkünffte zu Bestreitung derer von denenselben versehenen Schul- Lehr- und Predigt-Anstalten sowohl, als deren den ausgetrettenen Individuis der Collegiorum schuldige Nahrungsgelder zulänglich seyen?

§. 9.

Geäußerter Zweifel gegen mein rechtliches Bedencken ꝛc.

Der hochberühmte Herr Profeßor SCHOTT zu Leipzig ertheilet in seiner so beliebt- als höchstnuzbaren unpartheyischen Critic über die neueste juristische Schrifften 6ten Band, S. 517. u. f. Nachricht von ermeldtem meinem Bedencken, und äußert sich dabey: „Der Herr Verfaßer trägt alle verneinende und bejahende Gründe darüber in ihrer völligen Stärke vor, und legt den leztern das Uebergewicht bey, ob mir gleich noch der wichtige Zweifel übrig bleibt, daß der päbstliche Wille unmöglich für ihn und seine Staaten ein Gesez seyn kann. Vor die unter einem evangelischen Landesherrn stehenden Jesuiten und deren Stifftungen mag die Bulle immerhin ein Gesez seyn, vor den Landesherrn ist sie es doch nicht. Warum sollte er also nicht berechtiget

seyn,

seyn, die Jesuiten nach ihrer gesellschaftlichen Verbindung noch ferner in seinem Lande zu dulten, ihnen ihre Güter und Einkünffte zu laßen, und sie zu schützen, wenn er es dem Lande für zuträglich oder unschädlich hält, so lange ihn weder ein Reichsgesez, dergleichen wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens nicht vorhanden ist, noch seine eigene Genehmigung der päbstlichen Bulle, welche allezeit nöthig ist, wenn eine neue päbstliche Verordnung in seinem Lande eine Kraft haben soll, zum Gegentheil verbindet? Es seye, daß man das Häuflein solcher gebliebenen Jesuiten weder in Rom noch sonst in der catholischen Kirche für wahre Jesuiten weiter erkenne, es sey, daß sie die auf die Nichtbefolgung der päbstlichen Aufhebungsbulle gesezte Excommunication treffe, es sey, daß der Pabst niemals zur Fortdauer des im Ganzen aufgehobenen Ordens an einzelnen Orten Dispensation geben dürfte, ——— da mögen sie selbst zusehen, wie sie auskommen, ——— genug, daß alle diese Umstände dem Landesherrn, der sie länger duldet, zumal einem Evangelischen, den die päbstlichen Verordnungen nicht einmal in seinem Gewißen verbinden, sehr gleichgültig seyn, und ihm seine Befugniß, denen Jesuiten nach, wie vor, die Rechte einer Gesellschafft in seinem Lande länger zu verstatten, nicht entziehen können. Ob es aber wahrhaftig gut und rathsam sey, oder nicht vielleicht mit der Zeit schädliche Folgen nach sich ziehen

könnte, das ist freylich eine andere Frage, die ich so wenig, als der Herr Verfaßer, zu beantworten Lust habe.„

* * *

Ich habe geglaubet, dieser Zweifel seye bereits in meinem Bedencken gehoben worden: Will aber zum Ueberfluß mich noch weiter darüber um so mehrers erklären, je bescheidener er vorgetragen worden ist.

Ich bin also ebenfalls der Meinung: 1. Dergleichen Päbstliche Verordnungen seyen kein Gesez für einen Evangelischen Landesherrn; 2. sie verbinden denselbigen eben so wenig in dem Gewißen; 3. es seye allerdings eines Evangelischen Landesherrns Bewilligung darzu erforderlich, wann eine neue Päbstliche, noch durch kein Reichsgesez angenommene, Verordnung in seinen Landen befolget werden solle:

Warum ich aber glaube, daß ein Evangelischer Landesherr solchen Päbstlichen neuen Verordnungen, welche NB. von dem Kayser und denen so geist- als weltlichen catholischen Landständen respectieret und vollzogen werden, in seinen Landen freywillig ebenfalls den Lauff laßen solle, und sich denenselbigen nicht wohl entziehen könne, das beruhet darauf.

Nach dem Osnabrückischen Friedensschluß Art. 5. §. 48. sollen beederley Religionsverwandte von ihrer einer anderen Religion zugethanen Landesherrschafft nach den Grund-

sätzen

säzen der Religion, zu welcher sich die Unterthanen bekennen, behandelt werden: Nun aber belehren uns die Beyspiele Kayserlicher Maj. und aller catholischen Reichsstände in Teutschland, daß die Catholische davor halten, der Pabst könne einen Mönchsorden aufheben, und wann er es thue, seyen sie schuldig, seinen Befehl zu vollziehen: Fället nun gleich bey denen Evangelischen die Schuldigkeit weg, sich denen Päbstlichen Verordnungen zu unterwerffen; so ist es doch eben so billig, daß sie freywillig, und aus eigener Landesherrlicher Macht, ihre catholische geist- und weltliche Unterthanen darzu anhalten, ihres allgemeinen Kirchenhaupts in Kirchendisciplinsachen ergangene Befehle, so den Reichsgesezen nicht zuwider seynd, zu vollziehen, als billig es ist, daß die Evangelische verlangen, daß, wann das Corpus Evangelicorum einen Schluß wegen Feyerung der Ostern abfaßet, ein Catholischer Landesherr seine Evangelische Unterthanen anhalte, sich demselben gemäß zu bezeigen, ohnerachtet das Corpus Evangelicorum ihme auch nichts zu befehlen hat, oder deßen Schlüße ihne in seinem Gewißen verbinden.

§. 10.

Nachricht von einer geschriebenen Widerlegung meines rechtlichen Bedenckens.

Endlich ist mir auch noch eine Abschrifft einer Abhandlung zugekommen, welche den

Titul führet: Anmerckungen über Johann Jacob Mosers rechtliches Bedencken rc. welches einer gewißen Schwäbischen Reichs-Prälatur Herr Oberamtmann und Craysgesandter von Ch . . r verfertiget haben solle.

Man hat sie in zweyen Reichsstätten in der Censur, als eine Schmähschrifft, nicht zum Druck beförderen laßen wollen: Meinetwegen aber hätte sie wohl dörffen gedruckt werden; dann 1. hätte sie mir keinen Schaden gethan, und 2. hätte sie keine Beantwortung nöthig gehabt.

Sie hätte mir keinen Schaden gethan, weil sie so unanständig abgefaßt ist, daß der Herr Verfaßer nur sich, nicht aber mich, dadurch prostituiret hätte; da des Herrn P. Merzen „Jesuit vor dem Richterstuhl rc.„ (deßen Schreibart von manchen guten catholischen Christen, welchen der Innhalt an sich ganz recht ware, dennoch mißbilliget worden ist, weilen sie glauben, die Wahrheit verliehre allemal dabey, und es seye ein Anzeigen einer schlechten Sache, wann sie mit bitteren Worten vorgetragen und der Gegner schmähsüchtig behandelt wird,) gegen obiger Schrifft noch als bescheiden angesehen werden kan. Der Leser urtheile selbst davon aus dem Schluß derselbigen, welcher also lautet:

„Da mein Haupt-Gegenstand gewesen, die von dem Dänischen Herrn Staatsrath Moser in seinem infam- und lästerlichen, des rechtlichen Namens unwürdigen Bedencken so ehren-

ehrenverlezlich durchgezogene Gesellschafft Jesu zu vertheidigen 2c. - - - Beßer wäre zu Hause bleiben, Herr Moser! als nur Lügen schreiben.„

So gar ziehet er auch aus meinem Tr. von der teutschen Craysverfaßung einige Stellen mit Haaren herbey, in welchen er etwas in facto unrichtiges bemercket haben will, und nennet es Staatslugen.

Herr Merz ließe mich noch als einen unter denen Evangelischen nicht nur, sondern auch selbst unter manchen Catholischen, in gutem Ansehen stehenden Gelehrten, paßiren; Herr von Ch. aber behandelt mich durch und durch als einen großen Ignoranten.

Bedächten dergleichen ungesittete Schrifftensteller nur dieses einige, wie übel sie ankommen würden, wann sie einem Gegner von ihres gleichen Gemüths- und Schreibart in die Hände fielen, der es noch gröber machte, noch ärger schimpfte, und sie noch niederträchtiger behandelte: Und wie könnte man dem Herrn von Ch. seine Gelehrsamkeit so streitig machen, da er in denen neuesten Geschichten seiner Lieblinge, der Herrn Jesuiten, so unerfahren ist, daß er schreibt: Von einer Päbstlichen öffentlichen Verdammung des P. Neumayrs Predigt vom Probabilismo seye ihme nichts bekannt; da doch der Schwäbische Herr Bischoff zu Augspurg in seinem An. 1760. 29. Jun. öffentlich publicirten Edict selbst meldet: Es seye der von Ihme Selbst gegen diesen seinen eigenen

Domprediger bekannt gemachte Schluß den 29. Maj. 1760. NB. in Gegenwart Ihro jeztregierenden Päbstlichen Heiligkeit, abgefaßet, den 4. Jun. aber NB. in Rom auf sonst gewöhnliche Weise affigirt und so mit publicirt worden. s. meine Abhandl. besond. Rechtsmater. 1. Stück, S. 32. Und was für ein sonderbahrer Teutscher Staatsrechtsgelehrter Herr von Ch. seye, kan man daraus beurtheilen, weil er meinen Schrifften den Werth dadurch zu benehmen suchet, daß sie fast durchgehends (er hätte sezen können: alle) ohne Kayserliches allergnädigstes Privilegium darnieder geschrieben seyen.

Wie aber Herr von Ch. die Feder gegen mir führet; eben so spizet er sie auch gegen seine eigene Glaubensgenoßen, auch die höchste Geist- und weltliche Häupter nicht ausgenommen, welche sich derer Jesuiten nicht annehmen wollen.

Die Päbstliche Bull und Breve werden durch und durch ein ungerechter, null und nichtiger, per vim & metum erzwungen- und abgenöthigter Machtspruch genannt.

Ihro Kayserlichen Maj. wird verarget, daß Sie nicht mit denen Reichsständen, oder wenigstens mit dem Churfürstlichen Collegio, die Sache überlegt, und, ohne daß diese ehrliche Bürger (die Jesuiten) eines Verbrechens überwiesen wären, durch einen Machtspruch befehlen, ꝛc.

Er

Er schreibt ferner: „Der Herr Staatsrath (wenn er ein Rechtsgelehrter seyn will,) muß mit mir einstimmen und bekennen, daß auch Pabst und Kayser von diesem Rechtsgeseze (Spoliatus ante omnia restituendus,) nicht ausgenommen seyen.„

„Durchlauchteste Fürsten des teutschen Reichs! wo dencket ihr hin, daß ihr Glauben, Sitten und Staat der Gefahr des Unterganges aussezet?„

„Großer Gott.

Was hast du mit uns bevor! Die Protestanten sagen uns dreuste unter das Angesicht, daß wir aus der Aufhebung des Jesuiter-Ordens nichts gutes zu erwarten haben, und wir Katholiken sind so betäubt, und wollen mit offenen Augen und Ohren weder sehen noch hören. Welch eine Ringsinnigkeit! ja (darff ich es sagen,) welch eine Kaltsinnigkeit des Glaubens, ja welch eine Blindheit, bemeistert sich unsrer Herzen!„

Ich hätte aber auch keine Beantwortung dieser Schrifft nöthig, weil sie auf lauter Dinge gehet, welche mit den Rechtspuncten, mit welchen ich es allein zu thun habe, gar keinen Zusammenhang haben, sondern die er mit seinen eigenen Glaubensgenoßen ausmachen muß; absonderlich mit denen, welche die Lehrstühle in Kirchen und Schulen mit keinen Exjesuiten besezen wollen, von denen aber auch schon offt und hinlänglich darauf geantwortet worden ist: Nur dieses einige hat Herr von Ch.

besonderes, daß er besorget, wann es bey der Aufhebung des Jesuiter-Ordens verbleibe, so werde nicht nur die Catholische, sondern gar die ganze christliche Religion (und also auch bey denen Evangelischen,) in ganz Europa untergehen; nur tröstet er sich damit, daß er durch ein Fernglaß bereits die Wiederauferstehung des Jesuiter-Ordens erblicket.

Fogende Stellen bewähren es:

„ Da ich mir gleich Anfangs vorgenommen, meinen Hauptgrund nur in dem unaussprechlichen Schaden, so der Unterweisung der Jugend, und der Aufrechterhaltung und Ausbreitung des Catholischen Glaubens durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens erwachsen, zu sezen ꝛc. „

„ Es ist auch dieses gar nicht die Sorge, so mir hin und wieder bange Ausdrücke erpreßet. Die Katholische Kirche gehet gewiß nicht zu Grund, und wenn auch in ganz Europa, nebst den Feyertagen, auch die Sonntäg abgeschaffet, alle Orden ohne Ausnahm ausgerottet, ja, wenn nicht nur die Kirchen-Gebott, sondern auch so gar die Gebott Gottes selbsten, aufgehoben würden. Kurz, wenn ganz Europa abfallete, so gehet die Catholische Kirche doch nicht zu Grund: Aber, was haben wir davon, wenn auch alle übrige drey Welttheile ganz catholisch wären, wenn wir unser geliebtes teutsches Vaterland in dem Koth des Unglaubens versencket sehen sollten. Und dieses ist, was einem, so zu sagen,

gen, das Herz blutend machet. Was läßet sich wohl gutes hoffen, wann wir unsere beste Schuzwehr und unüberwindliche Vestungs-Wercke wider alle Glaubens-Neuerungen durch Aufhebung des Jesuiter-Ordens vermindern, und, so zu sagen schleiffen, wo im Gegentheil die Freydenckere und Gotteslaugnere sich in der Still von Tag zu Tag vermehren, und, (wollte Gott! nicht auch an vielen Catholischen Geist- und weltlichen Höfen,) so sehr bevestigen. Kan man nicht eben diese Aufhebung des Jesuiter-Ordens eine von diesen unsern heimlichen Glaubensfeinden künstlich gelegte Mine nennen, durch deren Sprengung sie sich einen desto leichteren Weg zu Zerstöhrung nicht nur des Catholischen, sondern auch des ganzen christlichen Glaubens in Europa zu bahnen hoffen?„

„Betrachte man nun dermalen unsere junge Weltleute, und leyder! auch viele junge Geistliche, die von fremden Universitäten, wo sie andere Lehrer, als Jesuiten, gehabt haben, zurückkommen: Unter 10. sind gewiß allezeit mehr als die Helffte, die da glauben, nicht gelehrt und belebt genug zu seyn, wenn sie nicht ihren verdorbenen Wiz durch Anschmähung wider die catholische Glaubensgebräuche, an Veränderung der Clöster, an Herabsezung der Päbstlichen Hoheit, ja so gar an wesentlichen Stücken unsers Glaubens, welche sie nun Pfaffengeschwäze zu nennen pflegen, zeigen können.„

„In-

„ Indeßen verkündigen uns öffentliche Nachrichten aus Rom, daß daselbst die Umstände der Jesuiten, so zu sagen von Augenblick zu Augenblick, ein beßeres Aussehen bekommen; daß mithin die von allen das wahre Wohl der Kirchen und des Staats beherzigenden Christen sehnlichst wünschende Auferstehung dieser wahren Gesellen und Nachfolgere Jesu vielleicht noch erfolgen dörffte, bevor das Reich hierinnen einen Schluß faßet. „

Zum Beschlus rathe ich dem Herrn von Ch. daß er sich bey einem gesezten, gelehrten und verständigen Herrn Ex-Jesuiten, (dann dergleichen giebt es ja allerdings auch, besonders unter denen Ignatianern in größerer Anzahl als unter denen Xaverianern,) erkundige: Ob und wie viel Danck sie ihme und seines gleichen Schrifftenstellern für ihre Bemühungen NB. von dieser Art wißen? Noch mehr! Ich compromittire auf seinen Ausspruch. Ist dieses nicht ehrlich?

II.

Von Land-Ständischen Gerechtsamen in Landesherrlichen Bündniß-Sachen.

§. 1.

Eingang.

Diese Materie ist von gröster Wichtigkeit, indeme von einem übel gerathenen Bünd-

niß

niß offt das Unglück und Verderben eines Landes abhanget, und durch Subsidien-Tractaten, wann auch kein weiteres Unheil daraus entstehet, die Lande (denen noch darzu manchmalen die ziehende Subsidien wenig zu statten kommen,) offt sehr von tüchtiger Mannschafft entblößet, und die Unterthanen durch ihre selbst-eigene oder ihrer Kinder Nöthigung zu Kriegs-Diensten in die äußerste Verlegenheit gesezet werden: Es ist also wohl der Mühe werth, die Sache zu prüffen.

§. 2.

Reichs-Tags-Acta. 1671.

Als An. 1671. auf dem Reichs-Tag davon gehandelt wurde: Ob die Land-Stände und Unterthanen die zu denen Friedens-Schluß-mäßigen Bündnißen erforderliche Kosten zu tragen schuldig seyen? gabe Braunschweig-Wolfenbüttel unter anderem zu bedencken: (1) Wann die Formalien dergestalt stehen bleiben, und die Unterthanen zu denen Bündnißen concurriren sollten, ob nicht dieselbe sagen könnten: Der Landes-Herr wollte ihnen einen Last auflegen, daß sie zu den Friedens-Schluß-mäßigen Bündnißen concurriren sollten; so müßten sie nothwendig zuvor sehen: ob denn auch solche Bündniße Friedens-Schluß-mäßig wären oder nicht? wodurch dann gewiß denen Landes-Herren ein großes Präjudiz zugezogen werden könnte.

§. 3.

(1) Von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. I. Part. I. p. 15.

§. 3.

1690. 91.

An. 1690. 14. Oct. (1) erstattete der Reichsconvent an den Kayser ein Gutachten dahin: „Daß die zu jeziger mit der Röm. Kayserlichen Maj. von Ihrer Fürstlichen Gn. zu Würzburg wider die Cron Franckreich, als declarirten Reichsfeind aufgerichteten Allianz erforderende Anlagen in effectu für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichsconstitutionen zu entrichten seyen.

Der Kayser ertheilte darauf An. 1691. 7. Febr. zur Resolution (2): „Wie nun Ihre Kayserliche Maj. solches (Reichsgutachten) hiermit allergnädigst bestättigen; also stehen zwar, so viel die Hauptfrage selbsten angehet, ferner nicht an: - - - Weilen jedoch dieserhalben einige Würzburgische Landstände mit ihrer Fürstlichen Gn. vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath bereits in Proceß verfangen, indrm sie darzuthun vermeinen, daß, wegen anderwärts herrührender rechtmäßiger Ausreden, sie darunter nichts mehr schuldig seyen; so wird vielmehr, dieser alten Forderungen halber, der Ausgang des angefangenen Proceßes erwartet, als, deme zum Nachtheil, dieselbe, vermittelst durch die sonst in denen Reichssazungen zugelaßene Execution, eingetrieben werden müßen. „

§. 4.

(1) Londorpii Acta publ. Tom. 17. S. 514.

(2) Von Pachners Samml. der R. Schlüße ꝛc. 2. Band, S. 723.

§. 4.

Meinungen: JARGOWS.

Herr Hof-Rath JARGOW (1) behauptet: Daß das Recht, Bündniße zu machen, dem Regenten alleine zukomme, und ad Regalia gehöre, weil dadurch des Landes Wohl und Wehe beförderet werde.

Mich deucht aber: Dieser Grund schliesse nicht, und man könne es eben so leicht umkehren, und sagen: Weil durch Bündniße eines Landes Wohl und Wehe beförderet werde; so solle und müße der Regent mit seinen Land-Ständen, als seinen gebohrenen und getreuesten Räthen, darüber zu Rath gehen.

§. 5.

Von ICKSTATTS,

Der Freyherr von ICKSTATT schreibt (2): Idem circa ius Fœderum, Principibus & Statibus Imperii vi Legum Imp. fundamentalium, competens esto judicium; (sc. Compactatis & Reversalibus Literis eatenus haud teneri Principem.) Proin, si Status provinciales in Compactatis & Reversalibus Literis, limites monitorum generalium circa rectum hujus juris usum in bonum Imperii & territorii, egrediantur, si in communiorem ejusdem subintrare attemptent, si, cum quibus ineunda, aut non ineunda, Principi præscribant, si Fœdera plane cum Impera-

(1) Von Regalien. Lib. I. Cap. 10. p. m. 430.
(2) in Vindic. territ. potest. adv. Capitulat. &c. §. 34. p. 53.

ratore & ejus Fœderatis facere improbent, cuncta hæc pro nullis & irritis reputanda, nec Principi, utut in tales clausulas juraverit, obligationis vinculum imponere apta erunt.

Art. 8. §. 2. *Gaudeant &c.* Instr. P. Osnab. - - - item Capitulatione Cæsarea art. 6. §. 4. So viel aber die Stände des Reichs belangt ꝛc. hoc jus solis Imperii Statibus tribuitur; alienari igitur, aut cum Statibus provincialibus & Subditis communicari, aut ab his usurpari nequit; - - unde in cit. Rescripto Cæsareo (an Würzburg,) inter causas annullatarum Capitulationum Episcopalium refertur; Daß wenn Sie, die Fürsten, so gar mit Uns, als Röm. Kayser, zu des Reichs und ihrer eigenen Sicherheit, ein Bündniß eingehen wollen, auch dißfalls zuweilen durch die Capitulationen, (Compactaten und Reversalien,) gebundene Hände gehabt; Als wenn nicht Wir, als Röm. Kayser, sondern das Capitul, dergleichen Landesherrliche Jura zu übergeben hätten ꝛc.

§. 6.

Mosers,

Ich selbst habe in denen Anmerckungen zu des Freyherrn von Ickstatt obgedachter Schrifft (1) gemeldet:

(1) S. 76.

„ 1. Sonsten mußte man sich von dem Pabst, oder auch dem Kayser, als obristen Richter im Reich, von einem Eyd loszählen laßen: Nun kan man es aber auch bey dem Freyherrn von Ickstatt viel leichter und wohlfeiler haben; nur muß man nicht darnach fragen, wer ihme Vollmacht darzu ertheilet habe?

2. In dem Würtembergischen Tübinger Vertrag vom Jahr 1514. heißt es: - - - (s. §. 41.) Und dieses ist biß auf unsere Zeiten von allen Römischen Kaysern und von allen Herzogen zu Würtemberg bestättiget worden.

3. In denen Mecklenburgischen Reversalien vom Jahr 1621. lautet es: - - - (s. §. 19.) Und dieses hat der Kayser bestättiget.

4. Damit aber der Freyherr von Ickstatt nicht sagen möge, dieses seyen Dinge, so vor dem Westphälischen Frieden geschehen seyen; so ist wohl zu mercken, was Kayserliche Maj. auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Votum den 19. Oct. 1724. in Ansehung derer Mecklenburgischen Landes-Beschwerden obrist-richterlich erkannt haben; nemlich: - - - (s. §. 20.)

Daran wird der Freyherr von Ickstatt mehr dann zu genug haben; sonst wäre es ein gar leichtes, zu zeigen, daß der Westphälische Friede und die Kayserliche Wahlcapitulation das Reichsständische Bündnißrecht nur in Absicht auf den Kayser, der solches nicht hatte erkennen wollen, festsezen, und die Absicht bey allen diesen Handlungen nie dahin ge-

gangen seye, dadurch etwas in denen inneren Landesverfaßungen und denen Verträgen zwischen Landesherrn und ihren Landständen zu ändern; ingleichem was für ein Unterschied seye zwischen Bündnißen, die mit dem Kayser als Kayser, oder als Regenten seiner Erblande, geschloßen werden.„

§. 7.

PÜTTERS,

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt (1): „Ein Reichstand - - darf - - weder Kayser noch Landständen seiner Bündniße und anderer Tractaten halber Rechenschafft ablegen, wo nicht darüber etwa besondere Verordnungen in ein- oder anderen Landes-Grundgesezen ein anderes besagen.„

§. 8.

STRUBENS,

Herr Vice-Canzler STRUBE (2) sagt: Non desunt regiones, in quibus jus belli ac foederum Princeps exercere haud potest, si dissentiant Ordines. Cum manuario jure belligerandi facultas Statuum imperii in Germania orta est. Quandoquidem enim privati libertate gaudebant, injurias sibi illatas vindicandi, multo minus illa Principibus denegari potuit. Inde nec dubium est, quin iis licuerit, pro arbitrio aggredi hostes inconsultis Statibus provincialibus, dummodo propriæ vires bello gerendo

rendo

(1) im kurz. Begriff des T. Staatsr. S. 179.
(2) de Stat. provinc. orig. &c. §. 16.

rendo sufficerent. Aſt ubi ſubditorum auxilio indigebant, hos in ſententiam pertrahere neceſſe erat. Nimirum tanta fuit libertas Germanorum, ut non rarius Princeps a nobilibus & civitatibus ſibi ſubjectis literas diffidationum acciperet, quam ab exteris. Quis ergo crederet, Status provinciales ad nutum imperantis arma arripuiſſe? Sane admodum dulcibus verbis alliciendi erant, ut cum eo facerent. Hoc itaque rerum ſtatu, quo auxilia ſibi pararent Principes, id dederunt operam, ut bellorum & foederum cauſæ ordinibus probarentur, & nonnunquam ſunt polliciti, ſe ſine illorum conſenſu neminem hoſtiliter aggreſſuros.

Nachdeme er ſo dann verſchiedene Exempel angeführt hat, ſezet er hinzu: „Noſtris temporibus facultatis Statuum circa Bella & Fœdera inſignes effectus rarius cernuntur. „Was Er aber zu deßen Beſtärckung meldet, gehet nur auf die Kriegs-Führung; dahero ich es hier nicht beybringen will.

Anderwärts (1) ſchreibt er nochmals: „Ehe ein Krieg angefangen, oder Bündniße geſchloßen worden, hat man gemeiniglich der Land-Stände Genehmhaltung begehrt;„ welches er ſodann wieder mit Exempeln belegt, und darauf fortfährt: „Der Grund der Sache iſt wohl kein anderer, als die eingeſchränckte

(1) In ſeinen Neben-Stund. Part. 2. p. 466. ſqq.

Gewalt der Landes-Herrn, von ihren Unterthanen Hülffe in denen unternommenen Kriegen zu fordern 2c.„ Weiter sagt er: „Nicht wenige halten dafür, es seye das alte Recht der Land-Stände, die Landes-Herren zu behinderen; Kriege zu führen, und Bündniße zu machen, heutiges Tages gänzlich erloschen;„ welche Meinung er aber so dann weitläufftig widerlegt.

§. 9.

Von Basel.

Den 10. Jan. 1736. sprache der Reichs-Hof-Rath, in Sachen: Basel, Stiffts, einige Land-Stände und Unterthanen, contra den Herrn Bischoffen allda 2c.

Gravamen III.

- - . 6. Hätte denen Land-Ständen und Unterthanen nicht geziemet, von dem Herrn Bischöffen, als ihrem Landes-Fürsten, so neuerlich als keck, zu begehren, daß Er ihren Consens zu Erricht- oder Erneuerung der Schweizerischen oder anderen Bündniße vorhero erfordern solle; mithin hätten sie sich hinkünfftig dieses ganz ohnerlaubten und ohngereimten Gesuchs durchaus zu enthalten; da hingegen der Herr Bischoff, als Reichs-Fürst, nebst Seinem Dom-Capitul, diese und andere Bündniße (in so weit selbige Ihro Kayserlichen Maj. und dem heil. Röm. Reich, auch dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und andern Reichs-Constitutionen, auch dem

vom

vom Herrn Bischoffen geleisteten Eyd ohnnachtheilig und ohnabbrüchig sind,) ohne Concurrenz oder Mit-Einwilligung derer Land-Ständen und Unterthanen ganz allein zu schliessen und respective zu erneuern: Auch sollen die dazu erforderliche oder nöthige Kosten, dem alten Herkommen gemäß, aus der Landes-Caßa, oder allgemeinen Landes-Geldern, bestritten werden.„

§. 10.

Von Bayern. Acta An. 1514.

In der Bayrischen Land-Tags-Proposition vom Jahr 1514. heißt es (1): „Zum fünften, Nachdem weyland der Durchlauchtig Fürst, unser gnädiger Herr, Herzog Albrecht in Bayern, löblicher Gedächtniß, zu Handhabung Friedens und Rechtens und zu Beschirmung und Behaltung Seiner Gnaden Unterthanen, Land und Leut Sich zu Kayserlicher Majestät, auch etlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Ritterschafft, vom Adel und Reichs-Städten vor vierzehen Jahren in Bündnis und Einigung eingelaßen, und in den Schwäbischen Bund begeben hat. Darauf dann, nach weyland unsers gnädigen Herrn, Herzog Georgens seeligen, Absterben, zu Eroberung deßelben Herzog Georgens Fürstenthum, das demselben Herzog Albrecht und Herzog Wolffgangs, als den

(1) in STRUVENS histor. polit. Archiv. Part. 4. p. m. 106.

den rechten Schwerd-Lehens-Erben aus Verordnung aller Recht und nach Vermög der alten aufgerichteten Verträg erblich angefallen, und darnach mit Recht und Urthel zuerkannt ist, die Kayserliche Majestät und Verwandte des Bundes, demselben Herzog Albrecht in vergangenem Bayrischen Krieg ernstlich und stattlich Hülffe gethan und mit Heeres-krafft zugezogen sind; wie denn Landkündig ist: Und aber der Fried und das Recht eine gewaltige Handhabung bedürfen;

Demnach hat unser gnädiger Herr Herzog Wilhelm, aus Rath, Heissen und ernstlichem Befelch Kayserlicher Majestät, darauf denn Seine fürstl. Gnaden, als auf seinen Obern, gnädigen Herrn, und nechst gesipten Freund, in des Macht und Hand Seiner Gnaden und des Landes Bayern Fried und Unfried steht, billig auffsehen, und derselben Kayserl. Majestät Geboten gehorsam zu seyn, schuldig ist, verschienenen Jahres in die erstreckte Einigung vorgemeldetes Bundes Sich wiederum eingelaßen, und die, nach Rath seiner Fürstl. Gnaden Räthe, wie denn in Seiner Fürstl. Gnaden Väterlichen Ordnung solch Erstreckung auch bedacht ist, angenommen, damit Seine Fürstl. Gnaden, Derselben Herzogthum, Land und Leut, im Fried, wie bisher, sizen und des Stadthalter bleiben mögen. Denn wiewohl an viel Orten gering um das Land Bayern mercklich Aufruhr und Empöhrung auch Haupt-Krieg nach dem

Baye-

Bayerischen Krieg entstanden sind, doch die Unterthanen im Haus Bayern, durch Mittel und Hülff Kayserl. Majestät und des Bundes, da entzwischen diß Herzogthums gelegen ist, in gutem Fried und Ruh geseßen, daß man Gott danckbar billig seyn soll.

Und wiewohl etlich Ausländer vom Adel und ander Sachen halben den Bayerischen Krieg her werende zu Seinen Fürstl. Gnaden etwa viel und mancherley vermeinte Sprüch und Anforderung bisher gesucht, und sich mit Dero Schrifften, das Land darum zu bekriegen und zu beschädigen, vernehmen laßen, haben sie doch solches, da sie den Durchzug mehrers theils durch des Schwäbischen Bunds Flecken und Land nehmen müßen, stattlich nit bekommen mögen, und darinn der Kayserl. Majestät und des Bundes Hülff besorgt. Deßhalben unser gnädiger Herr, Herzog Wilhelm, zu Handhabung Friedens und Rechtens, auch Landen, Leuten, gemeinen Nuz zu Aufenthalt Förderung und gutem, Sich in die erstreckte Einigung des Bundes, wie weyland seiner Gnaden Herr und Vater seel. auch, eingelaßen.„

§. 11.

Von Böhmen.

Vormals behaupteten die Böhmische Stände, an dem Bündniß-Recht Antheil zu haben: In Kayser Ferdinands II. Lands-

Ordnung *Art.* 13. aber iſt es allein dem König vorbehalten. (1)

§. 12.

Von Chur-Brandenburg. Acta 1647.

Der Chur-Brandenburgiſche Geſandte bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten, Weſenbeck, gabe dem Schwediſchen Geſandten Oxenſtirn A. 1647. m. Mart. zu vernehmen: Es ſtehe nicht in des Chur-Fürſtens Mächten, den mit Conſens und Einwilligung Seiner Land-Stände mit der Cron Schweden einmal getroffenen Waffen-Stillſtand ohne derſelben Vorbewußt wieder aufzuheben. (2)

§. 13.

1 6 5 3.

Eben dieſer große Chur-Fürſt Friderich Wilhelm zu Brandenburg verſprach auch noch nach dem Weſtphäliſchen Frieden in dem Chur-Märckiſchen Land-Tags-Abſchied von 1653. §. 14. (3): „Wir wollen Uns auch in keine Verbindniße, dazu Unſere Unterthanen oder Landſaßen ſollten und müßten gebrauchet werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Land-Stände einlaßen.“

§. 14.

(1) Glafeys Geſchicht. der Cron Böhmen. p. 684.
(2) Aus Hrn. von Meiern Act. Pac. Weſtph. Tom. 4. p. 778.
(3) v. Lünig Von der Landſäß. Ritterſch. Tom. 1. p. 898.

§. 14.

Von Braunschweig. Acta 1483.

Als die Herzoge Wilhelm und Heinrich zu Braunschweig Ao. 1483. mit Bischoff Berthold zu Hildesheim ein Bündniß machten, geschahe es mit wohlbedachtem Rath und Vollborde der Rehde und Ritterschop. (1)

§. 15.

1 5 2 7.

Herzog Ernst zu Braunschweig machte sich A. 1527. verbindlich, keine Fehde zu veranlaßen, oder mit jemand ein Bündniß zu errichten, ohne Rath und Bewilligung der Lüneburgischen Stände und Landschafft. (2)

§. 16.

Von Cleve.

Als die Herzoge zu Cleve und Geldern A. 1423. ein ewiges Bündniß errichteten, geschahe es mit beyderseitiger Stände Genehmhaltung. (3)

§. 17.

Von Cölln.

In des Erz-Stiffts Cölln Westphälischer Erb-Landes-Vereinigung vom Jahr 1463. wurde beschloßen (4): „15. - - Soll

S 5 der

(1) Aus RETHMEYERS Braunsch. Chron. p. 757. Herr STRUBE l. c.

(2) H. STRUBENS Neben-Stund. Part. 5. p. 376.

(3) Aus TESCHENMACHERS Annal. Cliv. p. 519. Herr STRUBE de Stat. provinc. orig. &c. §. 16.

(4) v. LÜNIGS Reichs-Archiv, Part. spec. unter Chur-Cölln. p. 450.

der Herr (der Chur-Fürſt,) vorthan kein Verbündniß machen, noch angehen, beußen (ohne) Wißen und Willen des Capitels, Edel Mann, Ritterſchafft und Stätten des Erz-Stifft Cölln vorgeſchrieben.„

Dieſe Erb-Landes-Vereinigung wird noch jezo von allen Chur-Fürſten confirmirt, und der Reichs-Hof-Rath hat noch zu Anfang des jezigen Jahrhunderts darauf geſprochen.

§. 18.

Von Jülich.

Von Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich, und deßen Jülich- und Bergiſchen Land-Ständen berichtet Herr G. J. R. Pütter (1) aus dem Haupt-Receß von 1672. Art. 9. und dem Erläuter. Receß von 1675. Art. 9. Ob gleich, ſo viel das ius Foederum betrifft, den Land-Ständen nicht geſtattet wird, ſich in die Quæſtionem: an? zu miſchen, ob nemlich, und mit wem, auch warum ein Bündniß zu ſchließen ſey? ſo iſt doch die Quæſtio: Quomodo? auf Landtägen in Berathſchlagung zu ziehen, und ſollen die Foedera nicht anders, als zu des Landes Defenſion und Erhaltung allgemeinen Ruheſtandes, und mit Zuziehung eines oder zweyen eingeſeßenen und begüterten Perſonen, die ad hunc actum ſonderbar zu vereyden gemacht werden.

§. 19.

(1) im Handbuch von den beſond. Teutſch. Staat. 1 Th. 466. S.

§. 19.

Von Mecklenburg. Acta A. 1621.

In denen Herzoglich-Mecklenburgischen Reversalien von 1621. ist enthalten: „Wann wir auch, fürs 37ste, aus erheb- und beweglichen Ursachen, zu Nuz und Frommen Unsrer Fürstenthume und Land mit Jemand in Conföderation und Bündniß absonderlich einlaßen würden, dazu Unserer getreuen Landschafft Contribution vonnöthen; so wollen wir die Land-Räthe alsdenn mit darzu ziehen, und ihres Rathes gebrauchen.„

Als auch eben An. 1621. der König in Dänemarck denen Herzogen zu Mecklenburg ein Bündniß antruge, lehneten Sie es damit ab, daß sie nicht befugt wären, ohne Ihrer Ritterschafft und Stände Consens dergleichen einzugehen; welche Verpflichtung die Landschafft Ihnen hernach auf das nachdrücklichste zu Gemüth gezogen hat. (1)

§. 20.

An. 1724.

An. 1724. den 19. Oct. sprachen Ihro Kayserliche Maj. „Wird Autoritate Cæsarea der Herzog von Mecklenburg angewiesen, in Zukunfft, nach klarem Innhalt derer Reversalien, zu denen Land-Sachen die Land-Räthe in fürfallenden Nöthen, und in specie bey Conföderationen und Bündnißen, dazu

(1) Aus H. von Beehrs rer. Mecklenb. p. 1067. 1083. Herr Strube in den Neb. St. l. c.

dazu der Landschafft Contribution vonnöthen, zu Rathe zu ziehen, und zu gebrauchen; da im widrigen Fall die Landschafft, dahin etwas zu contribuiren, unverbunden seyn solle."

§. 21.

A. 1755.

In dem neuesten Erb-Vergleich von 1755. wurden besagte Reversalien und Kayserliche Erkenntniße auf das neue bestättiget.

§. 22.

Von Münster. Acta An. 1570.

Die Münsterische Erläuterung der Landes- und Lehens-Privilegien von Bischoff Johann An. 1570. besagt Art. 19. "Wir sollen auch keinen Krieg, Vehde, noch Verbündniß mit jemand anfangen, eingehen, oder machen, ohne Bewilligung unsers Thum-Capituls und anderer unserer Land-Stände obgemeldet."

§. 23.

1658.

Hingegen erzählet Herr Vicecanzl. STRUBE (1), wie der bekannte Bischoff Bernhard Christoph An. 1658. seinen Ständen habe zu Gemüthe führen laßen: Fœdera pacisci, & stare Pactis, quæque militiam concernunt, ad jura Principum spectare, quæ nec frangi nec ligari possent voluntate Subditorum Conservationem Regionis ac Religionis uni Prin-

(1) In den Neb. St. P. 2. p. 474 sq. aus ALPEN de Vita &c. Christoph. Bernh. Episc. Monast P. 1. p. 386.

Principi commiſſam. Hanc ad Se curam pertinere, duplici iuramento, quod Cæſari, quod Pontifici præſtiterit Ipſe, ex Subditis nemo. Majoris ea momenti eſſe, quam ſit quæcunquc Sponſio à Subditis oggeſta; nec enim hanc ligare unquam, ſi cum iis certaret. Privilegia, ſi quæ eſſent, iſtis temporibus emanaſſe, quibus ſicut una ſolum Regio, ita & Religio, agnoſcebatur, ac tutius erat, in medium conferre Fœderum conditiones, quarum hodie propalatio, mutato temporum rerumque ſtatu tam nociva foret fini ſuo, quam exitioſa Patriæ ſecuritati. Et quamvis illæſa intactaque vellet Privilegia Ordinibus conceſſa non poſſe tamen ea derogare juribus Principum, per Leges Imperii, per Decreta Pacis Weſtphalicæ, toties ſtabilitis, quæ, uti tempore poſteriora, ita & jure potiora eſſent; iis Privilegia, non Privilegiis ea, attemperari debere. Cognitionem periculi ad Se, ceu Principem, pertinere, & quamvis Ordines adſciri audirique una poſſent, non contineri tamen Decreto Cæſaris, ut eorum conſenſus expectaretur. Conſenſum enim & conſilium ſenſu juris plurimum diſcrepare.

§. 24.
Von Oeſterreich.

Von dem An. 1362. zwiſchen König Ludwig in Hungarn, König Caſimir in Pohlen, und denen Herzogen zu Oeſterreich geſchloße-

schloßenen Bündniß mercket der Herr Graf von WURMBRAND (1) an: Daß es inter Privilegia statuum aufbehalten werde, schreibt auch weiter davon: in documento isto nonnulla insuper occurrunt, observatu dignissima, quæ cum Lectore benevolo communicanda omnino veniunt. Nimirum, quod fœdus istud contractum fuerit, *de maturo*, uti verba sonant, *& deliberato Consilio Prælatorum & majorum nostrorum Baronum*, & iterum in fine Diplomatis: *Ut præmissa rata & inconvulsa permaneant & serventur, præsentes literas nostras appositione Sigillorum Ducalium nec non Sigillorum Prælatorum & Baronum nostrorum, qui etiam super ratihabitatione præmissorum Juramenta corporaliter præstiterunt, sequuntur communita.*

§. 25.

Von Oßnabrück.

In der Oßnabrückischen beständigen Capitulation ist §. 37. versehen: „Soll sich ein jeder Bischoff mit einigen Potentaten, Chur- und Fürsten, Grafen, Herren, Ständen, Städten rc. nicht confœderiren, noch in einige Verbündniße ohne einmüthigen Consens und Vorwißen des Dom-Capituls, und anderer des Stiffts Stände Verwilligung, einlaßen. „

§. 26.

(1) de heredit. Provinc. Austr. Official. Cap. 1. p. m. 8. sq.

§. 26.

Von Ost-Frießland.

Von Ost-Frießland lieſſet man an unten (1) angezeigtem Ort: „Aus dem, was bißhero angeführet, und wie insonderheit ein Ost-Friesischer Landes-Herr nicht bemächtiget, ohne Rath, Zuthun und Bewilligung Dero Land-Ständen einen Krieg anzufangen, oder andere Veranstaltung zu Erhaltung des Landes Ruhestandes zu machen, folget von selbst, daß er ohne besagte Concurrenz Dero Ständen, einen Frieden zu schließen, und Sich in Bündniß einzulaßen, nicht bemächtiget. Es weisen auch nicht allein die alte und jüngere Acta, daß jederzeit darunter mit Beliebung der Ständen verfahren worden, sondern es wird solches auch durch die aus den Vergleichen von 1678. und 1693. - - angezogene passus deutlich bewähret.„

§. 27.

Acta An. 1678.

In dem Auricher Vergleich von 1678. Art. 1. heißt es nemlich: „Haben sich Ihro Durchlaucht tutorio nomine gegen die Land-Stände in Gnaden dahin erkläret und verbunden, daß Sie in künfftigen Zeiten keiner Könige und Potentaten Völcker auf Dero Vestungen und Häuser, oder in Dero Eyd und Landen wollen nehmen, oder führen, noch anderen, sich darinn zu logiren, gestatten,

(1) in der Anweis. von dem Ost-Fries. Recht der Land-Täge. Part. 3. §. 18. p. 129.

ten, oder auch dißfalls directe oder indirecte Sich mit Niemand verbinden. „

Doch dieses seynd nur particular-Sachen und gehen das Bündniß-Recht nicht überhaupt an.

§. 28.

1 6 9 3.

Und eben so gehet auch der Hanoverische Vergleich von 1693. Art. 7. nur dahin: „Hinkünfftig soll und will man, weder von der Landes-Herrschafft noch der Stände Seiten, wegen einiger Einquartirung, Quartier-Gelder, Kayserlicher Aßignationen, und dergleichen gemeinsamen Sachen, in keine separate Tractaten bey Kriegs- oder Friedens-Zeiten sich engagiren. „

§. 29.

Von Pommern.

Von Pommern meldet Herr Strube (1): Daß die Pommerische Landes-Fürsten versprochen haben: Sich in keine Kriege noch Verbündniße mit jemand ohne gemeinen Rath der Landstände einzulaßen.

§. 30.

Acta Sec. 16.

Als die Herzoge, ohne Vorbewußt der Land-Stände, dem Smalcaldischen Bund beytraten; führete die Landschafft Beschwerde darüber, daß die Herzoge es ohne vorgängige gemeine

(1) aus Fridensberg in Jur. feud. Pomer. in H. von Westphalens rer. Cimbr. Tom. 2. p. 1862.

gemeine Berathschlagung gethan, und bate, daß es nicht ferner geschehen möchte (1): Die Herzoge versezten: Daß es aus Landes-Fürstlicher Vorsorge zum Besten der Religion und ohne bißherige Beschwerde der Landschafft geschehen; indeme die Herzoge allen Beytrag zu der Schmalcadischen Bundes-Caße aus ihren eigenen Einkünfften gethan hätten.

§. 31.

1 5 6 0.

An. 1560. wurde auf einem Landtage beschloßen: Daß in Kriegen und Verbündnißen nicht ohne der Stände Vorwißen und Willen verfahren werden solle (2).

§. 32.

1 5 6 9.

Als A. 1569. Herzog Barnim der ältere die Regierung von Sich gabe, und bey dieser Gelegenheit eine Fürstliche Erb-Einigung errichtet wurde, bedunge Er Sich aus (3): Daß seine Vettern Sich in keine Verbündniße einlaßen sollen, ohne seine Bewilligung und (dem Zusammenhang nach, Ihrer, der Fürsten,) gemeinen Rath; welches sich auch die Land-Stände, als sie darüber vernommen wurden,

(1) Aus SCHWARZENS Pommer. und Rüg. Lehns-Histor. p. 763. Herr STRUBE.

(2) KRESS de Privil. Agricult. Cap. 2. §. 11. p. m. 36.

(3) LÜNIG Von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 171. 199.

den, gefallen ließen, und nichts dabey erinnerten.

§. 33.

An. 1 6 1 6.

Herzog Philipp (1) hat auf dem An. 1616. zu Stettin gehaltenen Land-Tag seinen Land-Ständen den gefährlichen Zustand Teutschlandes zu erkennen gegeben, und angezeiget, wie der Churfürsten und anderer Stände Gemüther in Religions- und politischen Sachen trefflich getrennet wären, und nachdenckliche Uniones und Verbündnißen gemacht würden, und alles zum hochschädlichen Aufstand und innerlicher Unruhe hinaus sehe, wie auch S. Fürstl. Gnaden von den unirten Ständen, sich mit zur Union zu begeben, einständig ersucht wäre, aber sich auffs beste, als möglich, entschuldiget hätte: Dann seine Fürstliche Gn. befünden sich laut der Erbeinigung und Land-Privilegien, ohne gemeinen Rath und reiffliche Communication mit Wolgast, nicht mächtig, solcher maßen sich einzulaßen. Man hätte auch ja schon gesehen, was der Schmalcaldische Bund für einen beschwerlichen Ausgang genommen. Darum wollte Seine Fürstl. Gn. bey der Neutralität verbleiben, unterdeßen aber von der Evangelischen Correspondentz, so von der Union gar unterschieden, sich nicht entziehen.

§. 34.

(1) Micrælii Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 57.

§. 34.

An. 1633.

An. 1633. (1) hat, nach dem Tode des Königs in Schweden, der Landes-Fürst, auf gehabten Rath mit der Landschafft, auf die Punctation, so der Cron Schweden Reichs-Rath und gevollmächtigter Legat in Teutschland, Axel Oxenstirn, durch seinen Abgeordneten, Heinrich Schwallenberg, vortragen laßen, Sich erkläret, bey der aufgerichteten Verbündniß vestiglich zu verharren.

§. 35.

An. 1634.

Bey dem Jahr 1634. heißt es (1): „Weil zu Franckfurt am Mayn, dahin der Landes-Fürst etliche Legaten abgefertiget, wichtige Sachen vorkamen, daran die ganze Landschafft höchlich intereßirt war, als von der general-Conjunction der Evangelischen Stände und der Heilbronnischen Conföderation, darzu sich etliche verstunden, etliche nicht, ferner von dem Directorio in militarischen Sachen, und dann von danckbarlicher Recognition oder Satisfaction der Cron Schweden, die an Pommern wollte gesuchet werden; als mußten die Land-Stände sowohl hierüber, als wegen etlicher Gravaminum, Dero Abschäffung bey dem Reichs-Canzler in Franckfurt gesuchet worden, gehöret werden, damit die Legaten genugsame Information haben möchten.„

(1) ibid. p. 220.
(2) l. c. pag. 226.

§. 36.

1 6 5 4.

A. 1654. baten die Hinter-Pommerische Land-Stände auf dem Land-Tag (1): Daß die vorige Fœdera und Pacta mit denen benachbarten Potentaten renovirt, und was darinn diesem Land zu gut enthalten seye, nicht möge in Abolition gebracht werden.

Es wurde auch von dem Chur-Fürsten versprochen: Daß dasjenige, was die Stände wegen Renovation der Fœderum & Pactorum mit der Cron Polen und anderen fremden angränzenden Potentaten, wie auch sonsten, unterthänigst erinnert, in gute Acht genommen werden solle.

§. 37.

1 6 6 3.

In denen A. 1663. von König Carl XI. in Schweden bestättigten Pommerischen Landes-Freyheiten heißt es (2): „Wir, unsere Successoren, und die Cron Schweden, wollen uns auch in keine -- neue Verbündnißen, so obgedachte Pommersche Lande angehen, ohne gemeinen Rath der Land-Stände, einlaßen.„

§. 38.

1 7 2 0.

Eben dieses wiederholte König Friderich I. noch im Jahr 1720. (3).

§. 39.

(1) Lünig von der landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 209. 213.

(2) v. Lünig von der Landsäß. Rittersch. Tom. 2. p. 294.

(3) ibid.

§. 39.

Von Chur-Sachsen.

Die Chur-Sächsische Land-Tags-Reversalien pflegen zu enthalten (1): Der Chur-Fürst wolle ohne der Landschafft Bewilligung keine Bündniß-Händel vornehmen.

§. 40.

1631.

A. 1631. (2) ließe der Chur-Fürst zu Sachsen seinen Land-Ständen vortragen: Ob man sich, bey so gewaltsamer Attaquirung des Hauses Sachsen, wie auch andere dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen naher Anverwandten und Erb-Verbrüderten, neben andern Evangelischen Ständen in Thüringen rc. rc. zu endlicher Abhelffung des so lange continuirenden Unwesens und übergroßen Drangsalen, damit die Evangelische Reichs-Stände, samt ihren Unterthanen, nunmehr eine lange Zeit gedrucket und gepreßet worden, mit einem jungen Potentaten conjungiren sollte?

§. 41.

Von Würtemberg. Acta An. 1514.

In Würtemberg wurde A. 1514. in dem Tübinger Vertrag beliebt: „Der Haupt-Krieg halber, so die zu Rettung Land und Leut, und sein, Herzog Ulrichs Verwandten, zu Handhabung seiner Ober- und Herrlichkeit,

 auch

(1) Bericht von den Chur-Sächs. Land-Täg. p. m. 72.

(2) Aus Graf KHEVENHILLERS Annal. Ferdinand. H. STRUBE.

auch Gerechtigkeit, Hülff und Haltung seiner Einungen, bißhero angenommen und beschlossen, und derjenigen, so Er fürter seines Gefallens dem Fürstenthum zu gut annehmen mag, fürgenommen werden; so soll das geschehen mit Rath und Wißen gemeiner Landschafft: Würd aber Herzog Ulrich außerhalb der obgemeldten Stück einigen Krieg fürnehmen, oder jemand aus Freundschafft, oder sonsten, Vorschub thun, oder helffen; so solle das geschehen mit Rath, Wißen und Willen gemeiner Landschafft; so fern anders Herzog Ulrich von ihnen Hülff haben wollte."

Dieser Vertrag wird auch noch heutiges Tages von einem jeden die Regierung antrettenden Herzog auf das feyerlichste bestättiget.

§. 42.

A. 1591.

A. 1591. ließe Herzog Ludwig dem großen Ausschuß vertraulich eröffnen, wie in stillem Geheim allerhand sonderbare Bündniße gesucht würden, und Er, Sich auch einzulaßen, veranlaßet worden wäre, auch dahero keinen Umgang nehmen wollen, die gebührende Nothdurfft mit seiner getreuen Landschafft großem Ansschuß gn. und unth. zu erwägen. rc.

Weil aber im Röm. Reich durch den Profan- und Religions Frieden, wie auch andere heilsame Reichs-Sazungen, die Stände deßelben genugsam gegen einander verbunden wären, (da man anders denselben der der Gebühr nachkomme und darob halte,)

könnte

könnte der Herzog so wohl, als die Verordnete des großen Ausschußes, nicht für rathsam befinden, Sich in noch weitere sonderbare Bündniße einzulaßen, sondern hätten beyderseits die beste Bündniß zu seyn erachtet, bey diesen wohlbedachten Reichs-Sazungen zu verbleiben, und sich daneben in guter Bereitschafft, sowohl insgemein, als auch insonderheit, finden zu laßen.

§. 43.

A. 1610.

A. 1610. ließe Herzog Johann Friderich der Landschafft eröffnen, warum Er Sich in die Union habe einlaßen müßen, und was es gegenwärtig damit für eine Bewandtniß habe.

§. 44.

A. 1629.

A. 1629. stellten die Land-Stände dem damaligen Herrn Administratori wehmüthigst vor, was maßen die jüngst zwischen etlichen Chur-Fürsten und Ständen aufgerichtete, sehr übel ausgeschlagene, Union offentlich zu erkennen gegeben, was großes, endlich auch zu offentlichen Kriegen und Landes-Verderbung ausgebrochenes, Mißtrauen dieselbe nach sich gezogen, und baten sich daher bey der angesonnenen großen Uebernahm Herrschafftlicher Cameral-Schulden, unter anderen feyerlichsten Bedingnißen, aus, daß keine Unionen, Bündniße und dergleichen ohne Vorwißen und Bewilligung gesammter Landschafft angefan-

 gen,

gen, gehandelt und geschloßen, solches auch dem Land-Tags-Abschied einverleibet werden solle.

Der Administrator erklärte Sich darauf: Daß dasjenige, was bey vorgewesener Union etlicher Chur-Fürsten und Stände vorgegangen, nunmehro nicht wieder zu bringen: Es seyen aber ihre Fürstl. Gnaden dahin gemüthet, Sich die Zeit tragender Vormundschafft und Administration in dergleichen Bündniß, Union und Verständnis entweder gar nicht, oder, auf den Fall es die Zeiten und Läufften und dieses Herzogthums gedeyhliche Conservation erfordern sollte, anders nicht, dann mit Vorwißen und getreuem Rath entweder gesammter Landschafft, oder zum wenigsten des Engern Ausschußes einzulaßen, viel weniger Sich in der Person zu offentlichen Kriegen außerhalb Landes ohne derselben Vorwißen gebrauchen zu laßen; nicht zweiflende, es werden Ihrer Fürstl. Gnaden Vormunds-Söhne, bevorab die jedesmals regierende Herzoge und Landes-Fürsten ein gleichmäßiges in Acht zu nehmen nicht unterlaßen; gestalten Ihre Fürstl. Gnaden Sie darzu getreulich zu erinneren, nicht umgehen wollten.

Endlich vergliche man Sich dahin, daß in dem Land-Tags-Abschied gesezet wurde: „15dens wollen Wir Uns, auf beschehenes unterth. Bitten und Erinneren gehorsamer Prälaten und Landschafft, die Zeit Unserer tragenden Vormundschafft, ohne Ihr Vorwißen

wißen in keine Union oder Bündniß einlaßen, noch Uns in eigener Person außerhalb des Herzogthums in Kriegs-Expedition begeben, sondern hierunter die verglichene Landes-Compactata in fleißige Obacht nehmen; und, auf den Fall je dergleichen dieses Herzogthums Zustand erfordern sollte, alsdann hieraus forderist mit dem großen Ausschuß communiciren.„

§. 45.

A. 1659.

A. 1659. wollte Herzog Eberhard III. in die so genannte Rheinische Allianz eintretten: Die Landschafft hingegen wollte nichts davon wißen.

Endlich schloße der Herzog damit: Er hätte aus der Landschafft Schrifften mit Befremden ersehen müßen, daß Seine Fürstliche Actiones fast dahin übel ausgeditten werden wollten, als wann Er gegen Kayserliche Maj. die schuldige Treue nicht allerdings in genugsame Consideration ziehe, sondern durch Eintrettung in das Allianz-Consortium Deroselben gleichsam mit Fleiß entgegen zu stehen suche: Er wüßte aber Seinem Staat, Land und Leuten nochmalen nicht beßer zu prospiciren, als durch Mit-Eintrettung in diese Defensiv- und Special-Garantie-Allianz rc.

Die Landschafft entschuldigte Sich: Es seye Ihro nur die hohe Wichtigkeit des Wercks, die bey widrigem Ausgang nach sich ziehende ohnüberdenckliche Gefahr u. s. w.

im Weg gestanden, und Sie hätten immerzu nur dieses besorgt, daß, wann der Herzog in diese Defensiv-Garantie-Allianz würcklich eintretten würde, des Hauses Oesterreich, mithin auch des Kaysers unfehlbare Diffidenz auf den Herzog und Sein ganzes Herzogthum geladen, und dadurch, es geschehe über kurz oder lang, wann man auch gleich nicht mehr in dieser Allianz stehen würde, dem Herzog, Seiner Familie und Unterthanen, ein nicht geringes Periculum unschuldiger Weise zugezogen werden möchte.

Und hiebey verbliebe es.

§. 46.

Von Würzburg.

In der Bischofflich-Würzburgischen Wahl-Capitulation von 1684. Art. 10. wurde zu denen von dem Bischoff zu schließenden Bündnißen des Dom-Capituls Mit-Bewilligung erfordert; woran Sich aber der Bischoff nachhero nicht verbunden erachten wollte (1).

Weil aber dieses nicht auf die Land-Stände gehet, will ich nichts weiter davon melden: Wie ich dann aus eben dem Grunde auch das übergangen habe, was andere Bischöffliche Capitulationen von der Dom-Capitul Gerechtsamen in Bündniß-Sachen enthalten.

§. 47.

(1) v. Lünigs select. Script. illustr. p. 471. sq.

§. 47.

Schluß.

Aus diesem bißhero erzählten erhellet, daß 1. auch noch nach dem Westphälischen Frieden und nach denen neueren Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und dem denen Reichs-Ständen darinn bestättigten Bündniß-Recht, 2. mehrere Reichs-Stände, und zwar Könige, Chur- und Fürsten, 3. der Teutschen Staats-Verfaßung und 4. Ihrer Landes-Hoheit nicht ungemäß oder zuwider zu seyn erachtet haben, Ihren Land-Ständen in Bündniß-Sachen eine Concurrenz zuzugestehen; zumalen in dem Fall, wann sie Geld oder anderes geben sollen, um dem Bündniß ein Genügen leisten zu können.

§. 48.

Ordentlicher Weise haben die Land-Stände hiebey nichts zu sagen.

Solle ich nun nach allem diesem meine eigene Meinung auch sagen; so gehet sie dahin:

Das Recht, Bündniße zu schließen, ist unstreitig ein Stück der Landes-Hoheit, und zwar eines der allerwichtigsten und vornehmsten: Die Landes-Hoheit aber stehet denen Regenten allein zu; mithin haben auch die Land-Stände und Unterthanen an dieses Recht ordentlicher Weise keine Ansprache.

§. 49.

§. 49.

Was bloße Exempel beweisen?

Wann man auch gleich von einem Land erweisen kan, daß ein Regent ein- oder etlichemahle mit seinen Landen communiciret und mit ihnen gemeinschafftlich darüber berathschlaget, oder auch ihre Mit-Einwilligung verlanget habe, wann er ein Bündniß hat schließen wollen; so folget doch daraus noch nicht, daß Er schuldig seye, es allemal zu thun: Er kan ja auch sonst in Sachen, darinn er nach der Landes-Verfaßung unstreitig allein disponiren kan, zuweilen, aus besonderen Staats-Ursachen, oder bey obwaltenden sonderbaren Umständen, mit seinen Land-Ständen communiciren, sezet sich aber dadurch in keine Verbindlichkeit, diesen Weg jedesmals einzuschlagen:

Sondern wann man an Seiten der Land-Stände und Unterthanen erweisen will, daß der Regent, Krafft eines besonderen Herkommens ihres Landes, schuldig seye, ohne sie kein Bündniß zu schließen; so müßen sie erweisen, daß der Regent in allen und jeden solchen Fällen es gethan, auch sich nicht dabey vorbehalten habe, daß es aus keiner Schuldigkeit geschehen seye; ingleichem, ob er nur ihren guten Rath, oder auch ihre Mit-Einwilligung, verlanget habe?

§. 50.

Von allgemeinen Landes-Verträgen.

Gleichwie aber von denen urältesten Zeiten her die Regierungs-Art derer Teutschen Regenten durchaus nicht uneingeschränckt, sondern gemäßiget gewesen ist; also hat man auch in neueren Zeiten mehrmalen ausdrückliche Landes-Verträge darüber errichtet, oder ein Regent hat sich sonst durch Wahl-Capitulationen, Reversalien, Freyheits-Brieffe u. d. verpflichtet, daß er in wichtigen Landes-Angelegenheiten nichts für sich allein unternehmen, sondern zuvor mit seinen Land-Ständen darüber zu Rath gehen, oder auch gar derselbigen Einwilligung darzu erlangen solle.

Wo nun dergleichen Verträge ꝛc. vorhanden seynd; da müßen die Land-Stände in Bündniß-Sachen allerdings auch mit-beygezogen werden, wann gleich besagte Verträge nur in allgemeinen Ausdrücken abgefasset seynd, und derer Bündniße darinn nicht namentlich gedacht wird; da ja niemand laugnen wird noch kan, daß dergleichen Sachen allerdings unter die wichtigste Staats-Sachen und Landes-Angelegenheiten gehören.

§. 51.

Von besonderen Landes-Verträgen.

Kommt nun aber vollends hinzu, daß auch derer Bündniß-Sachen in denen Landes-Verträgen, Reversalien, u. d. namentlich gedacht ist; solche Verträge ꝛc. auch sonsten als gültig und verbindlich erkannt werden müssen,

sen, oder wohl gar bey dem Regierungs-Antritt eines neuen Regentens namentlich bestättiget werden, oder sonst in neueren Verträgen von jüngeren Zeiten anerkannt worden seynd; wer wollte dann daran zweiflen, daß es also bey diesen Verträgen verbleibe? man wollte dann alle offentliche Treue und Glauben ablaugnen. Das mehrere hievon kommt bey Abhandlung der Materie von Landes-Verträgen vor.

§. 52.

Derselben Verschiedenheit.

Nur ist freylich unter solcherley Verträgen selbsten wiederum ein großer Unterschied, und kommt es auf die Ausdrücke derselbigen an: Ob sie nur enthalten, daß dergleichen mit Vorwißen, oder Rath, der Land-Stände geschehen, und daß darüber mit ihnen communiciret werden solle, und dergl.? In diesem Fall läßet es sich auch nicht weiter erstrecken: Und ratheten die Land-Stände auch noch so klug und heilsam, der Regent wollte aber gutem Rath nicht folgen; so ist es ein Unglück vor das Land, indeßen bleibt dennoch der Landesherr, was er ist, und kan alles thun, was ihme nicht verboten ist.

In so weit hingegen die Landes-Verträge den Consens, Willen, oder Mit-Einwilligung, derer Land-Stände erforderen; in so weit ist auch der Landesherr daran gebunden, und kan, ohne denselbigen erhalten zu haben, kein Bündniß schließen, wann auch gleich der

Regent

Regent darinn klüger und heilsamer dächte, als seine Land-Stände.

§. 53.

Von Steuren zu Erfüllung der Bündniße.

Bündniße, wann selbige in die Erfüllung sollen gebracht werden, erforderen Geld und Menschen; wie nun da, wann die Landes-Verträge ꝛc. nichts von diesem Fall enthalten?

Entweder seynd die Land-Stände befreyet, daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuren angelegt werden dörffen, oder nicht? Ersteren Falles machet nicht nur das Bündniß-Recht keine Ausnahm von dieser Regel, daß vielmehr eine solche Ausnahm die Regel selbsten umstoßen würde, und so könnte ein Landes-Herr sich dieses als des bequemesten Mittels bedienen, von seinem Land so viel Steuren zu erheben, als er nur verlangte; was hülffe so dann denen Land-Ständen ihre Freyheit, daß ohne ihre Einwilligung keine neue Steuren angelegt, noch die alte erhöhet werden sollten!

Zwar könnte man einwenden: Was hülffe hinwiederum den Regenten sein Bündniß-Recht, wann die Unterthanen nicht schuldig seyn sollen, das Geld herzugeben, so zu Erfüllung derer Bündniße erforderet wird? Aber nein; es ist ein großer Unterschied: Die Land-Stände kämen um ihr Recht selber; der Regent hingegen durchaus nicht, sondern er solle nur solches auf eine Landes-Verfaßungs-

faßungs-mäßige Weiſe ausüben. Er gehe mit ſeinen Ständen zu Rath: Finden ſie das Bündniß nüzlich; ſo werden ſie auch das Geld darzu hergeben: Finden ſie aber das Bündniß ſchädlich; ſo laße es der Regent bleiben. Ja, (heißt es,) dieſe Leute verſtehen es nicht, was dem Staat nüzlich oder ſchädlich ſeye! Antw. Dieſes iſt eine petitio principii, und ſie ſeynd doch oft wenigſtens ſo wizig, um einzuſehen, daß ein Bündniß, Subſidien-Tractat, u. ſ. w. nicht um des Landes Beſtens willen geſchloßen werden will, ſondern um Geld zu dieſen und jenen nicht eben nöthigen Ausgaben in die Hand zu bekommen, oder um viele Soldaten halten, und unter deren Bedeckung eine uneingeſchränckte Regierungs-Art einführen oder ausüben zu können. Wäre aber auch der Einwurff gegründet; ſo iſt es nun ein Fehler der Staats-Verfaßung, dergleichen alle Verfaßungen bald in dieſem bald in jenem Stück an ſich haben, die aber deßwegen doch nicht nach Belieben über den Hauffen geworffen werden dörffen.

Darff aber ein Landesherr auch ohne ſeiner Stände Einwilligung neue Steuren anlegen, oder alte erhöhen; ſo darf er es allerdings auch zum Behuf ſeiner Bündniße.

§. 54.

Wie auch von Auswahlen ꝛc. ꝛc.

So auch, wann ein Landes-Herr Unterthanen wegnehmen will, um die Krafft ſeines

Bünd-

Bündnißes erforderliche Anzahl Mannschafft stellen zu können.

Ist er überhaupt, durch Verträge, oder ein rechtskräfftiges Herkommen, befugt, Unterthanen zu Kriegs-Diensten auszuheben, so viel er will, und nicht bloß zu des Landes Beschüzung, sondern auch sonsten, worzu er will; so kan er es freylich auch in Absicht auf die Erfüllung seiner Bündniße:

Hat hingegen ein Landes-Herr überhaupt in Werbungs- und militar-Sachen gebundene Hände, oder er darff zwar Unterthanen zu Kriegs-Diensten anhalten, aber nur entweder zu einem gewißen bestimmten Zweck, z. E. zur Vertheidigung des Vaterlandes, oder nur eine gewiße Anzahl, u. d. so bleibet es allerdings auch hierinn bey denen Verträgen, oder dem Herkommen.

§. 55.

Ob dieselbe durch die neuere R. Geseze aufgehoben seyen?

Aber seynd nicht alle dergleichen alte Landes-Verfaßungen nunmehro durch die neueste Reichs-Grund-Geseze aufgehoben?

Dann bekanntlich heißt es in dem Osn. Fried. Art. 8. §. 2. Cum primis vero ius, faciendi inter Se & cum Exteris Fœdera, pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto &c.

Und in der Kayserl. Wahl-Cap. Art. 6. §. 4. wird versehen: „So viel aber die

Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniße unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen - - frey bleiben. „

Hieraus ziehet man den Schluß: Hier ist NB. allen und jeden Reichs-Ständen das Recht, Bündniße zu machen, zugesprochen, und zwar denen Reichs-Ständen, nicht aber ihnen und ihren Land-Ständen zugleich, noch wird derer Land-Stände Wißens oder Willens im geringsten dabey gedacht.

Jedoch: 1. Von was ware beym Westphälischen Frieden die Frage? Davon: Ob die Reichs-Stände ohne des Kaysers Bewilligung Bündniße machen dörfften? Der Kayser hatte ihnen dieses Recht streitig gemacht, und gegen Diesen wurde es ihnen zugesprochen: Von denen inneren besonderen Landes-Verfaßungen aber ware gar kein Streit, noch Rede, noch Handlung: Worüber nun nicht gehandelt worden ist, dahin kan auch der am Ende der Handlungen geschloßene Vertrag nicht erstrecket werden. Die Reichs-Geseze bestimmen nur das Recht an sich; die Art, solches auszuüben, hingegen bestimmen sie nicht; mithin bleiben die dißfalls vorhandene particulare Landes-Verfaßungen bey ihrer vollen Krafft nach wie vor.

2. Zu einem schlechterdings unwiderleglichen Beweis, daß dieses der wahre Sinn derer seye, welche den westphälischen Frieden geschlos-

geschloßen haben, dienet, daß, oben erzählter maßen, in der Osnabrückischen beständigen Wahl-Capitulation versehen ist: Kein Bischoff solle mit einigen Potentaten, Chur- und Fürsten, Grafen, Herrn, Ständen, Stätten, &c. Sich conföderiren, noch in einige Verbündniß einlaßen, ohne einmüthigen Consens und Vorwißen des Dom-Capituls und anderer des Stiffts Stände Verwilligung. Nun ist diese beständige Capitulation, mit Zuziehung des Hauses Braunschweig-Lüneburg, a) von solchen Männern abgefaßet worden, die den Westphälischen Frieden selber haben schließen helffen, mithin deßen Sinn wohl verstanden haben. b) Sie ist, in Gefolg des Osnabrückischen Friedens-Schlußes, auf dem zu deßen Vollstreckung angeordneten allgemeinen Reichs-Convent zu Nürnberg verfaßet worden. c) Sie ist eine **beständige** Capitulation, und solle allen folgenden Bischoffen zu einer ewigen Regierungs-Norm dienen. Da nun dem Bischoffen zu Osnabrück das ja auch nicht konnte versaget werden, was ein gemeinschafftliches Recht **aller und jeder** Reichs-Stände seyn sollte, deßen ohnerachtet aber alle und jede Bischöffe zu Osnabrück zu ewigen Zeiten kein Bündniß ohne der Land-Stände Einwilligung schließen sollen; so muß doch dieses dem Westphälischen Frieden nicht entgegen seyn, und so muß doch solcher Friede die besondere Landes-Verfaßungen hierinn nicht aufheben!

 3. Ohn-

3. Ohnerachtet die Mecklenburgische Landes-Reversalien die Mit-Zuziehung der Land-Stände in Bündniß-Sachen nicht namentlich erforderen; so hat dennoch der Reichs-Hof-Rath noch erst A. 1724. darauf gesprochen, daß es geschehen solle, weil die Land-Räthe sonst in allen wichtigen Sachen mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

§. 56.

Von dem würcklichen Gebrauch dieses Rechtes.

So viel von dem Rechts-Punct. Ein anderes aber ist, wann man darnach fragt: Wie es um diese Sach ein der würcklichen Praxi stehe? Freilich thun viele Große auch hierinn nunmehro, was sie wollen, und mehr als sie sollen: Wer kan aber dafür? und wer kan es hinderen? wann man es hingegen mit Landes-Herrn zu thun hat, gegen welche noch obrist-richterliche Hülffe zu erhalten ist, würden sie sich vergeblich auf jener Exempel beruffen; dann man spricht gegen sie, wie sichs gebühret, nach ihres Landes eigenen, und nicht nach eines anderen Landes, Verfaßung und Praxi.

§. 57.

Von Bündnißen mit dem Kayser.

Noch will ich eines einigen besonderen Falles gedencken: Ob nemlich, wann ein Landes-Herr ordentlicher Weise in Bündniß-Sachen an die Mit-Einwilligung seiner Land-Stände gebunden ist, nicht wenigstens in dem Fall eine Ausnahm davon zu machen seye,

wann er mit dem Kayser in ein Bündniß eintritt?

Bekanntlich wurde A. 1690. 4. (14.) Oct. durch einen von dem Kayser ratificirten Reichs-Schluß erkläret (1): Daß die zu der von dem Bischoffen zu Würzburg mit dem Kayser wider die Cron Franckreich, als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteten Allianz erforderliche Anlagen in effectu für Reichs-Steueren zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten seyen: Nun bedarff es sich aber bey denen Reichs-Steuren keiner Einwilligung derer Land-Stände.

Man kan auch anderwärts (2) sehen, was der Kayser A. 1727. an das Dom-Capitel zu Cölln hat gelangen laßen:

Es ist aber auch nicht zu vergeßen, was Herr STRUBE (3) dabey angemercket hat; ingleichem ist der Unterschied nicht außer Acht zu laßen: Ob das Bündniß mit dem Kayser, als des Reichs Ober-Haupt, und gegen einen erklärten Reichs-Feind, oder mit dem Kayser, als Regenten seiner Erb-Lande, und zum Besten seines Hauses, geschloßen werde?

(1) v. LONDORPII Acta publ. Tom. 17. p. 511. sqq.
(2) in der Reichs-Fama. Tom. 2. p. 718. sq.
(3) in seinen Neben-Stund. Tom. 1. p. 169. sqq.

III.

Reichs-Hofraths-Handlungen wegen des Rechts einer Universität.

§. 1.

Vor-Anmerckung.

Von dem Recht des Kaysers, die von Reichsständen neu-errichtete Universitäten zu bestättigen, habe ich in meinem Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten ꝛc. S. 266. und 569. umständlich gehandelt, und allerley besonderes davon angeführet:

Zu deßen Erläuter- und Bestärckung nun dienen auch folgende sehr merckwürdige, theils Catholische, theils Evangelische, Universitäten betreffende, ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa.

§. 2.

Von der Universität zu Bamberg.

27. Mart. 1648.

Zu Bamberg Herr Bischoff Otto de præs. 28. Jan. 1648. petit confirmationem fundationis Academiæ Theologicæ & Philosophicæ facultatis Apponit copiam dictæ fundationis.

Dicatur Suæ Majestati, daß ob wohl so viel neue Academias wegen der benachbarten bedencklich fallen möchte, auch der Bischoff zu Bamberg es bishero vmb Ihre Kays. Maj.

Maj. nit meritirt, daß ihm viele Gnaden wiederfahren sollen, dieweil aber diese sein Intention der Studirenden Jugend vnd der Catholischen Kirch vnd religion zum Besten angesehen auch Ihre Kays. Maj. ihn in andern Weeg, auch gar in dero Erblanden, nach seinem vnd seinen Angehörigen Verdienst wohl finden vnd sich des verursachten schaden erholen können; Als stellt Reichs-Hof Rath zu ihrer Kays. Maj. allergnedigsten Belieben, ob sie ihme die gebettene Gnad ertheilen wollen.

§. 3.

Von der Universität zu Kiel.

16. Apr. 1652.

Holsatiæ & Sleswiciæ Dux per literas ad Cæsaream Majestatem de dato 13. Kal. Mart. hujus anni & præs. 27. Mart. *proxime præteriti* supplicat pro privilegio Academico Universitatis omnium artium & facultatum Theologiæ, Jurisprudentiæ & Medicinæ commodo aliquo loco in territorio suo erigendæ cum privilegiis & prærogativis paribus cum Universitatibus cæteris Germaniæ, Italiæ & Galliæ, item prærogativæ Comitivæ Palatinæ Pro Rectore Magnifico ejusdem Universitatis futuro.

Differatur.

23. Apr. 1652.

Zu Holstein Schleßwig in puncto privilegii academici causa die Martis XVI. Aprilis ad Protocollum dictata, nunc nomine

dicti Ducis Georgius Melchior de Gans sub præs 18. hujus exhibet fiduciarius ejusdem in suam personam directas & sicuti dictus Dominus Dux sibi & successoribus suis Rectoratus perpetui dignitatem cum potestate creandi Prorectores conferri petiit, petit itidem eidem & successoribus ejusdem dignitas Cancellariatus cum potestate constituendi Procancellarios concedatur.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti Weilen in dem ganzen Herzogthum Hollstein sich keine Universitæt befinde, auch keine also in der Nähe gelegen, daß deroselben durch die erection der begehrten Universität geschadet werden könnte; Als hette Reichs Hof Rath gehorsamst kein Bedencken, daß Ihrer Fürstl. Gnaden mit dem Privilegio Academico, una cum Comitiva Palatina, und daß diese Universitæt commodo quodam, attamen tali loco aufgerichtet werde, daß andern benachbarten Universitæten, welche etwan auch einer Anzahl Meilen halber privilegirt seyn möchten, wegen der Nähe kein Nachtheil zugezogen werde, gewillfahrt werden möchte.

Anlangend das begehrte privilegium, daß die dignitas Rectoratus, wie auch Cancellariatus, cum potestate constituendi Prorectores & Pro-Cancellarios allzeit bey dem Herzogen und seinen Successorn allein bestehen solle: Ob zwar solches

solches dem gemeinen Gebrauch und Form ratione Rectoratus zuwider; so hätte jedoch Reichs Hof Rath auch deßwegen kein Bedencken, und solle bey Ihrer Fürstl. Gnaden stehen, ob sie selbsten jederzeit den Rectorem benennen, oder aber der Universitæt, die bey den Universitæten gebräuchige freye Wahl lassen; wie auch gleichfalls ratione Comitivæ Palatinæ, weme Sie dieselbe hernach conferiren wollen.

§. 4.

Von dem *Gymnasio academico* zu Herborn.

9. Oct. 1648.

Zu Naßau Graf Ludwig Henrich de præs. 5. hujus, berichtet, was maßen weylandt sein Herr Groß Vater Graf Johann zu Naßaw zu Herborn ein Landtschuel oder Gymnasium aufgerichtet, welches bey diesen leidigen Kriegs Wesen zwar etwas in Abgang kommen, aber gleichwohl dabey noch diese Hofnung, wann Ihr Kayserl. Maj. solche schuel in eine universitet erigiren thäten, daß sie wiederumb aufnehmen möchte, Pittet dahero allerunderthänigist, gedachte Landschuel zu einer universitet mit gewöhnlichen Freyheiten zu erheben, vndt in bester Form, gleichwie andere Universiteten im Reich allergnädigst zu privilegiren. Apponit copiam privilegiorum pro Academia Marpurgensi.

Dicatur per votum: Ob zwar hiebeuohr dergleichen privilegia denjenigen Stän-

den, so dem Calvinismo beygethan, sonderlich aber die Professio Theologica vnd creatio Doctorum Theologiæ nit leicht ertheylt worden: Jedoch weilen bey den allgemeinen Fridens-tractaten die reformirte oder Calvinisten gleich andern sowohl Catholischen als der Augspurgischen Confession zugethanen Chur-Fürsten vnd Ständen in den Religion- vndt diesen jezigen allgemeinen Friden mit eingeschloßen, auch die Ertheillung dieses privilegii als ein absonderliches Kayserl. regal, allein von E. Kayserl. Maj. immediate dependirt vndt zu erhaltung dero hergebrachten authoritæt geraicht, als habe Reichs Hof-Rath in Ansehung deßen vnd weillen ohne das die samtliche Studia zu Herborn schon lange Zeit im Schwung gehen, an Verwilligung des gebettenen privilegii kein Bedencken, sondern halte darfür, daß dem supplicirenden Graffen daßelbe ex gratia Cæs. allergnädigist ertheylet werden möge.

*

Conclusum in Consilio secreto 31. Octobr. den *Supplicanten* noch etwas zur Gedult zu weisen vnd immittelß nachzusehen, ob nicht andere seyen, welche privilegia in contrarium haben, daß man ihnen nicht etwa durch diese Concession præjudicire.

3. Dec.

3. Dec. 1648.

Von Naßau Graf Ludwig Henrich, sive deßen Anwald Andreas Newmann de præs. hodierno instat pro resolutione Cæsarea wegen Erection des Gymnasii zu Herborn in eine Universitet.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti, Reichs Hof-Rath habe alberaith hiebeuohr, wie auch anjetzo, in der Canzley nachsehen laßen, ob dieses suchen einem benachbarten zum præjudiz geraichen oder Jemandt hierwider privilegirt seyn möchte: Weilen sich aber dergleichen nichts befinde, vnd auf diesem Gymnasio zu Herborn die Studia nit anderst als auf andern Universiteten bishero florirt vnd geübt worden vnd noch floriren, vnd es allein vmb Ihr Kayserl. Maj. privilegium zu thun; Als habe Reichs Hof-Rath nochmalen kein Bedencken, Sondern hielte darfür, weilen in dem Fridenschluß auch die reformirte Religion mit eingeschloßen, daß dem Herrn Supplicanten mit solchem privilegio gewillfahrt werden könnte.

Lectum coram Sacra Cæs. Majestate in Consilio secreto 9. Januarii 1649. & conclusum, den Supplicanten noch etwas zur Gedult zu weißen.

IV. Be-

IV.

Betrachtungen über den Eingang der Wahl-Capitulation Kayser Josephs II.

wie auch über die Reversalien darüber.

Ich hatte mir vorgenommen, Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Ihro Kayserlichen Maj. Josephs des II. heraus zu geben; bin aber, gewißer Ursachen wegen, von dieser Arbeit wieder abgestanden: Indeßen will ich doch hier eine Probe davon lieferen, wie dieselbige gerathen wäre: Anderweite Proben davon finden sich in meinem Tractat von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten.

Vor-Erinnerung.

Was den durch den Secretarium Serger zu Maynz 1764.4. besorgten Druck des Textes dieser jezigen Capitulation anbelangt; so ist

1. Seltsam, daß in der Vorrede gemeldet wird: „Die Gewißheit, daß man selbige aus dem einigen und wahren Urbild entnommen habe rc.„ Es ist bekannt, und die Wahl-Capitulation bezeuget es am Ende selbst, daß neun Originalien ausgefertiget worden seynd, in gleicher Form und Laut: Je-

des

des Chur-Fürstliches Original ist also eben so glaubwürdig, als das Chur-Maynzische, und es ist eine Schwachheit, wann man die Chur-Maynzische Erz-Cancellariats-Gerechtsame so weit ausdehnen will.

2. Hätte billig gemeldet werden sollen, daß die Marginalien nicht aus denen Originalien hergenommen seynd, noch einen Theil derselben ausmachen; sondern sie seynd meine privat-Arbeit, welche ich der Capitulation Kayser Carls VII. erstmals beygefüget habe.

3. Die gerühmte Accurateße leidet manche Abfälle. Es seyen nun Schreib-Fehler, die in denen Originalien auch befindlich seynd, oder Abschreib-oder Druck-Fehler; so finden sich manche, da die Unterscheidungs-Zeichen (), .: u. d. ausgelaßen, verwechselt, oder an unrechte Orte gesezt, die Orthographie nicht beobachtet, zu viel oder zu wenig Buchstaben gesezt, ganze falsche Worte eingeruckt, Substantiva und Adjectiva mit einander verwechselt, und andere Fehler begangen worden seynd, wie in großer Anzahl leicht zu erweisen wäre.

§. I.

Titulatur.

Was ich in Ansehung des damaligen Römischen Königs, nun Römischen Kaysers, Josephs II. Titulatur hier angemercket hatte, ist nun in meinem Tr. von dem **Röm. Kayser**, *p.* 383. *sqq.* zu lesen.

§. 2.

§. 2.

Ursachen der Wahl.

Wann der Kayserliche Thron durch Absterben erlediget worden ist, heißt es in dem Eingang der Capitulation: „Als nach zeitlichem Ableben weyland - - - Kayserlicher Maj. christ- mildest- und glorwürdigster Gedächtniß ꝛc.„

Auf die Römische Königs-Wahlen hingegen paßet dieses nicht, weil selbige bey ersez-tem Kayserlichem Thron vorgenommen werden: Und weil selbige nicht leichtlich, sondern nur in gewißen Fällen, vorgenommen werden sollen; (Art. 3. §. 11.) so hat man durch diese Clausul: „Aus bewegenden trifftigen Motiven und Ursachen,„ zu erkennen geben wollen, es seye bey jeztger Wahl auf besagte Constitution die behörige Rücksicht genommen worden, und derselbigen ein Genügen geschehen: Sie ist aber in so allgemeinen Ausdrücken gefaßt, daß sie weder kalt noch warm ist. Man hat des Fürstlichen Collegii Beschwerden dadurch vorbiegen, und doch auch denen Chur-Fürstlichen Gerechtsamen nichts vergeben wollen. Je nun, helff, was helffen mag!

§. 3.

9. Churfürsten.

Dieses ist die erste Wahl, so von allen neun Churfürsten geschehen ist: Dann seit deme A. 1692. die neunte Chur errichtet und A. 1708. vom gesammten Reich erkannt worden

ist,

ist, seynd zwar auch A. 1711. 1742. und 1745. Wahlen vorgefallen; Aber A. 1711. wurden Cölln und Bayern wegen der gegen Sie vorgegangenen resp. Privations- und Achts-Erklärung ausgeschloßen; A. 1742. wurde die Böhmische Stimme, als streitig, suspendirt; und A. 1745. wollten Brandenburg und Pfalz der Wahl nicht mit beywohnen, sondern traten ihr erst nachhero bey.

§. 4.

Eine Dame Mit-Wählerin.

Nachdeme ferner A. 1745. das erstemal eine Dame, statt eines Churfürstens, als regierende Prinzeßin eines Churfürstenthums, hat mit einen Kayser wählen helffen; so ist dieses nun auch das erste- und vielleicht leztemahl, daß Sie mit Ihre Stimme zu einer Römischen Königs-Wahl gegeben hat.

§. 5.

Rang-Sachen.

1. Die Glieder des Churfürstlichen Collegii werden hier in der Ordnung erzählt, wie sie als Chur-Fürsten auf einander folgen; dahero die geistliche Chur-Fürsten der regierenden Kayserin und denen Königen vorgesezet werden; so auch einige weltliche Churfürsten, so keine Könige seynd, denen Königen.

2. Im Chur-Fürstlichen Collegio hat es die verdrießliche Rang-Streitigkeiten zwischen denen geistlichen und weltlichen nicht, wie in dem Fürstlichen; sondern alle weltliche laßen allen geistlichen den Vorgang.

3. Ob

3. Ob gleich sonsten Chur-Trier und Chur-Cölln im Rang alterniren, und zwar seit 1745. auch bey Actibus unicis; so wird doch in der Wahl-Capitulation allemal Trier vorgesezt.

§. 6.

Auslaßung des Tituls: Herr und: Frau.

Etwas sonderbares ist, daß denen Chur-Fürsten, ja so gar denen Königen, in dem Eingang der Capitulation der Titul: Herr nicht beygeleget wird; da doch

1. Ein würcklich regierender Kayser denen Königen diesen Titul sonst nicht verweigert, so gar auch alsdann nicht, wo Er als Richter, mithin als würckliches Oberhaupt, handelt. Z. E. in der Kayserlichen Citation auf die Acht gegen den König in Preußen vom 22. Aug. 1757. heißt es (1) „Wir Franz, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, - - fügen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn, Friderich, zu Preußen König, als Chur-Fürsten zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. hiemit zu wißen. „

2. In der Wahlcapitulation selbst Art. 3. §. 6. werden die Chur-Fürsten Herrn genannt.

3. Giebt der Kayser einem jeden Cardinal im Schreiben das Prädicat: Herr; zwischen welchen und Königen, auch Chur-Fürsten, doch ein sehr großer Unterschied ist.

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 115. p. 301.

Jude-

Indeßen ist es nun so Herkommens, und so gar wird auch die damals würcklich-regierende Kayserin Maria Theresia nicht: Frau genannt; ob gleich in des Röm. Königs Josephs I. Capitulation es heißt: „Unsers gnädigen Herrn Vaters Majestät.„

§. 7.

Andere Curialien.

Vor anderen Curialien ist zu bemercken:

1. Der Kayserin und Königin in Böhmen wird das Prädicat gegeben: „Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste,„ denen Königen in Preußen und Groß-Britannien aber nur: „Durchlauchtigste und Großmächtige;„ wie dann besagte Königin in Ihres Herrn Gemahls Capitulation auch nur: „Durchlauchtigste, Großmächtige„ genannt wurde.

2. Die Könige und weltliche Chur-Fürsten bekommen beyde den Titul: „Durchlauchtigst,„ doch die Könige mit dem Zusaz: „Großmächtig,„ welchen die weltliche Chur-Fürsten nicht erhalten.

3. Die Kayserin wird nicht: **König**, sondern: **Königin**, hingegen nicht: **Chur-Fürstin**, sondern: **Churfürst** genannt; nicht: **Erz-Schenckin**, sondern: **Erz-Schenck.**

4. Die Wörter: **in** und: **zu** werden als gleichgültig gebraucht: z. E. Chur-Fürst **in** Bayern, Chur-Fürst **zu** Brandenburg.

5. Das Wort: **Neven** hinter denen weltlichen Chur-Fürsten sollte wegbleiben; als

welches allein von denen geistlichen Chur-Für-
sten gebraucht wird, und selbigen schon oben
vor denen weltlichen Chur-Fürsten beygeleget
worden ware: Doch findet sich es auf eben
diese Weise auch in der Capitulation des Röm.
Königs Josephs I.

6. Es heißt nur: „Unseren (oder vielmehr:
Unserer) - - Mutter.„ Nach der Analogie
des Röm. Königs Josephs I. Capitulation,
da es, vorhin gemeldeter maßen, lautet: „
Unsers **gnädigen Herrn** Vaters **Majestät**,„
sollte man meinen, es müßte gesezet werden:
„Unserer **gnädigen Frau** Mutter **Maje-
stät**:„ Es scheinet aber, daß darin dem Va-
ter vor der Mutter ein Vorzug gegönnet werde.

7. Ob das Wort: **Majestät** nur auf die
regierende Kayserin, oder auch auf die Könige
in Preußen und Großbritannien gehe, ist nicht
klar; doch bekannt, daß diese Könige nunmeh-
ro das Prädicat: **Majestät** auch aus der
Reichs-Canzley bekommen, aber mit dem Zu-
saz: „Eure Majestät, als Chur-Fürstens zu
- - Lbden.„

8. Das Wort: **Liebden** kommt nur
fünfmahl, da doch vorhin sechs weltliche
Chur-Fürsten erzählet werden; mithin bekommt
die Kayserin-Königin allein das Prädicat:
Majestät; wo hingegen aus dem vorgedruck-
ten Kayserlichen Privilegio erhellet, daß der
Kayser den Römischen König titulirt: **Maje-
stät und Liebden.**

§. 8.

Böhmen.

Der von der Kayserin-Königin, als Königin in Hungarn angenommene Titul einer Apostolischen Königin ist hiedurch von dem Chur-Fürstlichen Collegio und beyden Religions-Verwandten, ja durch dieses Collegium, so in der Wahl-Sache im Namen des ganzen Reichs handelt, in seiner Maaße auch von dem ganzen Röm. Reich, erkannt worden.

§. 9.

Preußen.

Weil bey der jezigen Röm. Königs-Wahl kein Chur-Fürst mehr zugleich Hoch- und Teutschmeister ware; so ist auch dem Teutschen Orden dadurch die Gelegenheit entgangen, mit einer vergeblichen Protestation gegen die Königlich-Preußische Würde bey dem Wahl-Capitulations-Geschäffte zum Vorschein zu kommen.

§. 10.

Bottschaffter.

Das Wort: Bottschaffter bedeutet nunmehro in der Teutschen Hof- und Staats-Sprache, einen Gesandten vom ersten Rang, einen Ambassadeur, (wofür auch nun die Chur-Fürstliche Wahl-Gesandte überall erkannt werden:) Indeßen werden doch Art. 3. §. 20. die Worte: Gesandte und: Bottschaffter mehrmalen ziemlich gleichgültig gebraucht.

§. 11.

Von denen Wahl-Bottschafftern.

Bey denen Wahl-Bottschafftern kan man sonsten folgende Anmerckungen machen.

1. Es ist das zweytemal, da ein Fürst als Wahl-Bottschaffter gebraucht worden ist: Erstmals geschahe es von Chur-Brandenburg A. 1657.

2. Der Fürst Esterhazy ist zwar des heil. Röm. Reichs Fürst, übrigens aber von Geburt und Geschlecht ein Ausländer; doch Kayser- und Königlicher Geheimer Rath, Cämmerer und General.

3. Es waren Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edle Wahl-Bottschafftere, waren aber im Rang und Ceremoniel einander alle gleich, und nahmen den Rang, ohne Absicht auf ihren Stand, nach dem Rang ihrer Principalen.

4. Der Chur-Brandenburgische Bottschaffter unterschriebe sich in seinen häuffigen bey dem Reichs-Convent übergebenen Schrifften allemal: Freyherr von Plotho; hier aber heißt er nur: Edler von Plotho. Vielleicht hat Er den Freyherren-Stand von dem König in Preußen erhalten; allein so würde der König geringer tractirt, als andere Könige, deren Standes-Erhöhungen an aller anderer Souverainen Höfen erkannt werden: Hierauf wäre aber wieder die Antwort: Wann der König in Preußen, als solcher, in seinem Königreich Preußen jemanden, der allda gesessen

setzen ist, eine Standes-Erhöhung ertheilt, wird sie ohne Zweifel auch von dem Röm. Kayser erkannt werden: Wann aber der König jemanden, der in seinen Teutschen Landen (wo er nur als Chur-Fürst, Herzog, 2c. erkannt wird,) gebohren und gesetzen ist, eine Standes-Erhöhung beylegen wollte, wäre es zum Nachtheil Kayserlicher Maj. Dero dieses Recht in Teutschland ursprünglich allein zustehet; mithin hätte der Kayser sie nicht zu erkennen.

§. 12.

Vergleichung der Capitulation und der Reversalien.

Vergleichet man diesen Eingang mit denen der Capitulation angehängten Römisch-Königlichen Reversalien; so beobachtet man darinn diesen Unterschied:

1. In der Capitulation wird nur des ersten Chur-Böhmischen Wahl-Bottschaffters gedacht, in denen Reversalien aber aller drey. Die Ursach ist diese. In dem Eingang der Capitulation ist von dem Wahl-Actu die Rede; und diese wurde nur von dem ersten Böhmischen Wahl-Bottschaffter verrichtet: Die Reversalien hingegen reden von der Capitulation; und diese wurde von allen dreyen Böhmischen Wahl-Bottschafftern unterschrieben und beschworen.

2. Der Königlich-Böhmische erste Wahl-Bottschaffter wird in der Capitulation bloß mit seinem Namen benannt und Ihme, als Fürsten, das Prädicat: **Liebden** beygelegt:

In denen Reversalien aber bekommen Er und die beyde übrige die Titulaturen „resp. Hochgebohrner Fürst, auch Hoch- und Wohl-Gebohrene.„

3. In der Capitulation wird weder der Güter noch Aemter 2c. derer Wahl-Bottschafftere gedacht; in denen Reversalien hingegen werden einige ihrer Güter, wie auch ihrer aller Aemter und Ritter-Orden, benahmset:

4. Doch geschiehet dieses nur allein bey denen Chur-Böhmischen; bey denen übrigen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern hingegen nicht.

5. In der Capitulation werden die geistliche Churfürsten nur: Hochwürdigste genannt, in denen Reversalien hingegen: Hochwürdigste Fürsten.

6. In der Capitulation heißt es: „zu Hungarn und Böheim Apostolischen Königen: In denen Reversalien aber wird das Wort: Apostolisch ausgelaßen; welches wohl ein bloßes Canzley-Uebersehen seyn mag.

7. In denen Reversalien findet sich das: Gnädige Frau Mutter; in der Capitulation aber nicht.

8. In der Capitulation wird keiner Chur-Maynzisch- Chur-Trier- und Chur-Cöllnischen Wahl-Bottschafftere gedacht, weil diese Chur-Fürsten die Wahl in eigener Person verrichtet haben, in denen Reversalien hingegen wird auch Derer Ersten Chur-

Maynz-

Maynz- Chur-Trier- und Chur-Cöllnischen Wahl-Bottschafftere Meldung gethan, weil nicht die Chur-Fürsten, sondern Ihre Bottschafftere, denen Conferentien über die Wahl-Capitulation beygewohnet haben: Aber so hätte auch derer zweyten, dritten, 2c. oder gesammten Chur-Fürstlichen Bottschafftere, so bey ermeldten Conferentien waren, Meldung geschehen sollen: Es haben auch nicht die Maynz-Trier- und Cöllnische Wahl-Bottschafftere, sondern diese Chur-Fürsten selbst, des Röm. Königs Bevollmächtigten die Wahl-Capitulation vorgelegt, und Sich mit Denselben dadurch darüber verglichen.

§. 13.

Von dem Wort: Römisch-Königlichen.

Es heißt ferner: Erz-Herzog Joseph seye zur Ehre und Würde des Röm. Königlichen Namens und Gewalts erhoben worden: Weil er nun damals nur zum Thron-Folger erwählet wurde, die man in Teutschland zum Unterschied von dem würcklich regierenden Ober-Haupt und Röm. Kayser nur Röm. Könige zu nennen pfleget; so kan es in so fern wohl angehen: Da indeßen es in der Capitulation so offt heißt: „Königlich- und künfftig Kayserlich;„ so hätte es hier in dieser Haupt-Stelle auch beobachtet werden können.

Noch bedencklicher aber ist, daß eben diese Worte auch in denen Capitulationen derer zu würcklichen Kaysern erwählten Herrn

 gebrauchet

gebrauchet werden. Die Sache rühret noch aus dem alten politischen Aberglauben her, als ob das von denen Chur-Fürsten erwählte Ober-Haupt erst durch die Päbstliche Crönung den Titul und die Rechte eines Römischen Kaysers überkäme: Gleichwie aber Catholische und Evangelische schon lang anderst dencken, die päbstliche Crönung auch schon über 200. Jahre ganz unterlaßen wird, und der Erwählte gleich nach der Crönung in Teutschland den Kayserlichen Titul annimmt; so sollte es billig abgeändert werden.

Ja, da ein Römischer Kayser, so bald Er die Wahl-Capitulation in Person beschworen hat, die Kayserliche Regierung auch noch vor der Crönung würcklich antritt und ausübet; so sollte er auch wenigstens von solcher Beschwörung an den Namen eines Kaysers führen: Das allerbeste aber wäre, wann bey einem zum würcklichen Kayser erwählten Herrn der Röm. Königliche Titul gar hinwegbliebe, und Er von der Wahl an, mithin auch in seiner Capitulation, gleichbalden Röm. Kayser genannt würde.

§. 14.

Gewalt.

Weiter wird gesagt: Erz-Herzog Joseph seye zur Würde des Röm. Königlichen Namens und Gewalts erhoben worden, und doch wird Ihme Art. 30. §. 3. alle Gewalt in Regierungs-Sachen bey Lebzeiten des Röm. Kaysers benommen:

Nun

Nun heißt es zwar allda: „Ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung;„ mithin giebt es auch Fälle, da ein Röm. König noch bey Lebzeiten eines Kaysers einen Gewalt in Regierungs-Sachen bekommen kan: Weil er aber solche durch einen Auftrag erhält, ist es nur potestas *delegata* & vicaria; mithin bleibet allemal dem Röm. König keine eigene Gewalt.

Hieße es hingegen: „Zur Ehre und Würde des Römisch-Königlich-und künfftig Kayserlichen Namens und Gewalts;„ so schickte es sich eher.

§. 15.

Väterlicher Wille.

In denen folgenden Worten geschiehet des Väterlichen auch gnädigen Willens Meldung. Eben diese Ausdrücke finden sich auch in der Wahl-Capitulation des römischen Königs Josephs I. Joseph I. ware minderjährig, Joseph II. volljährig: Bey beeden aber wird des Väterlichen Willens gedacht. Bey Joseph dem I. ertheilte Kayser Leopold denselben bey dem Wahl-Actu vor dem versammleten Chur-Fürstlichen Collegio: Wie Kayser Franz ihn von sich gegeben habe, ist nicht bekannt; es liegt auch lediglich nichts daran, da die ganze Sache eine bloße Ceremonie ist, und der Herr Vater ja Seinen Herrn Sohn in und außer dem Chur-Fürstlichen Collegio zum Römischen König auf das nachdrücklichste Selber vorgeschlagen hatte.

Da die Kayserliche Frau Mutter regierende Königin ist und die von Deroselben seiner Zeit Ihro Kayserlichen Maj. anfallende wichtige Erb-Lande ohne Zweifel einen großen Einfluß in diese Wahl gehabt haben, hätte Ihres Consenses ebenfalls wohl gedacht werden können: Es verschläget aber auch lediglich nichts, daß es nicht geschehen ist.

§. 16.

Chur-Fürstliche Vertrettung der übrigen Stände.

Die Capitulation wird errichtet zwischen dem Römischen König einer- und denen Chur-Fürsten anderer Seits: Die Chur-Fürsten aber handlen darinn mit dem Röm. König oder Kayser nicht nur für sich allein, sondern auch für samtliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs.

Eben durch diese Clausul hat man auch denen Fürsten und übrigen Ständen des Reichs zugleich mit einige Douçeur erweisen und zu erkennen geben wollen, daß Sie gewißer massen mit Antheil an dem Capitulations-Geschäffte haben, ohne jedoch, daß die Chur-Fürsten dadurch das Hefft von dem Meßer aus der Hand gegeben hätten.

Ich mercke sonsten bey diesen Worten an:

1. Vielleicht könnte das Wort: Chur-Fürsten wohl hinwegbleiben, und gesezet werden: „Für Sich, auch sämtliche Fürsten und

Stände ꝛc. „ weil alle Chur-Fürsten schon unter denen Worten: für sich stecken.

2. Seynd das Wahl- und das Capitulations-Recht unzertrennlich mit einander verbunden? Nein. Dann sonst hätte

a) Chur-Böhmen vor 1708. nicht von dem Wahl-Capitulations-Werck ausgeschlossen werden können, da niemand Demselbigen das Wahl-Recht streitig gemacht hat;

b) Sonst hätte in dem Westphälischen Frieden die Abfaßung einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation nicht zu einem allgemeinen Reichs-Tags-Geschäfft gemacht werden können, da doch das Wahl-Geschäfft denen Chur-Fürsten nach wie vor allein überlaßen worden ist.

3. Worauf beruhet das Chur-Fürstliche Recht, eine Wahl-Capitulation ohne Communication mit denen übrigen Reichs-Ständen, abzufaßen?

A. 1690. (1) gründete es Chur-Brandenburg a) auf die güldene Bull, und b) die alte ununterbrochene Observanz.

Der erste Grund reichet nicht hin: a) weil man zur Zeit der güldenen Bull noch nichts von denen jezigen Capitulationen gewußt hat, selbige also auch nichts davon hat verordnen können; und b) weil, schon angeführter maßen, das Wahl- und Capitulations-Recht

(1) Siehe meine Anmerck. zur Capit. K. Franzens Part. 2. p. 6.

Recht nicht nothwendig mit einander verbunden seynd. Der andere Grund hingegen ist desto stärcker. Die Churfürsten haben Sich dieses Recht Selbst zugeeignet, und vor andern Ständen herausgenommen; sie haben es lange Zeit und mehrmalen ausgeübt, ohne daß die andere Reichs-Stände sich dagegen beschweret hätten. Dadurch ist es nun zu einem Rechts-kräfftigen Herkommen und Chur-Fürstlichen Vorrecht worden.

Wie A. 1690. ein Chur-Fürstlicher Hof darauf angetragen habe, den Grund des Chur-Fürstlichen Capitulations-Rechts in dem Eingang der Capitulation deutlicher zu berühren, die mehrere übrige Chur-Fürstliche Höfe aber Bedencken getragen haben, dadurch Gelegenheit zu Streitigkeiten mit dem Fürstlichen Collegio zu geben, habe ich *l. c.* erzählet.

Zu unserer Zeit haben einige alt-Fürstliche Comitial-Gesandte den Saz aufstellen wollen: Die Chur-Fürsten übten das Wahl- und Capitulations-Recht Krafft einer von denen übrigen Reichs-Ständen Ihnen stillschweigender Weise aufgetragenen Vollmacht und Commißion aus; dahero auch die Fürsten und Stände befugt seyen, solche Commißion zurück zu nehmen, wann die Chur-Fürsten derselben mißbrauchten: Das seynd aber süße leere Träume, denen es am Beweis, mithin auch an dem Grund, fehlet.

§. 17.

§. 17.

Wie ferne?

Wohl aber ist dieses wahr: Das Chur-Fürstliche Capitulations-Recht kan sich nicht so weit erstrecken, daß Sie befugt wären, etwas in die Capitulation zu bringen, so der Reichs-Verfaßung und denen Gerechtsamen des ganzen Reichs, oder derer übrigen Reichs-Stände, nachtheilig wäre. Dieses haben die Chur-Fürsten nicht hergebracht, sondern nur so viel, Böses zu verhüten, und das gemeine Beste in so weit zu beförderen, als es keiner Comitial-Berathschlagung und Entscheidung bedarff: Was also dem Reich, oder anderen Ständen, schädlich wäre, oder worzu wenigstens, wann es auch nicht schädlich, ja so gar nuzlich wäre, derer übrigen Reichs-Stände Mit-Bewilligung erforderet wird, das kan unter dem Chur-Fürstlichen Capitulations-Recht nicht begriffen seyn.

Als dahero die übrige Reichs-Stände glaubten, die Chur-Fürsten gehen bey dieser Gelegenheit zu weit, und bedienen sich des Wahl-Capitulations-Rechts gegen die Gebühr zu ihrem privat-Vortheil und der übrigen Reichs-Stände Nachtheil, beschwereten sie sich darüber, und daraus entstunde endlich die Verordnung des Westphälischen Friedens wegen Abfaßung einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Daß

Daß die Chur-Fürsten ungern daran gekommen seyen, ist leicht zu erachten; so ist auch nicht ohne, daß dem Teutschen Reich selbsten höchstschädlich seyn könnte, wann man es, so lang die Welt stünde, bey der einmal verglichenen beständigen Capitulation laßen müßte, und nicht, nach sich ergebenden Umständen, neue Zusäze machen dörffte.

Wer sollte nun diese neue Zusäze machen? Die Wahl so lang anstehen zu laßen, biß man auf dem Reichs-Convent deßwegen einig worden wäre, hieße nicht viel weniger, als man wolle gar keinen Kayser mehr haben; da ja bekannt ist, wie es mit denen Teutschen Reichs-Tägen, zümalen zur Zeit eines Zwischen-Reiches, beschaffen ist: Es aber denen Chur-Fürsten allein zu überlaßen; da walteten die alte Bedencklichkeiten vor, Sie möchten und würden es mißbrauchen, und alsdann die beständige Wahl-Capitulation die übrige Reichs-Stände wenig helffen.

Endlich vergliche man sich A. 1711. dahin: Daferne bey vorgehender Wahl ein Chur-Fürstlich Collegium, mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und, Denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften, oder anderen die communia Statuum Jura nicht betreffenden Sachen, zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden, vor nöthig erachtet würde, solle Er auch darzu obligirt seyn und verbleiben; jedoch der güldenen Bull, dem Münster- und Osnabrü-

ckischen

ckischen Friedens-Schluß, der gesammten Ständen Juribus, der beständigen Capitulation, denen Reichs-Constitutionen, und was in denen gemeinen Reichs-Geschäfften vermittelst einer allgemeinen Reichs-Sazung ins künfftige anderst statuirt und geschloßen werden möchte, ohnabbrüchig.

§. 18.

Beschwerden darüber.

Jedoch nach denen A. 1711. 1742. und 1745. erfolgten Wahlen beschwerten sich die alte Fürsten, auch zum Theil andere Stände von neuem sehr, daß die Chur-Fürsten in der Sache selbst, und in der Art, sie zu behandlen, viel zu weit gegangen seyen.

Was die Beschwerden in der Sache selbst betrifft; so wäre davon bey Abhandlung derer besonderen Materien zu reden:

In Ansehung der Art hingegen verlangten die Fürsten:

1. Der Text der beständigen Capitulation solle unverändert gelaßen, die neue Zusäze aber als ein Anhang beygefüget werden.

2. Sollte von der neuen Capitulation denen übrigen Ständen eine legale Communication geschehen.

Indeßen protestirten besagte Reichs-Fürsten, daß sie diese neue Capitulationen, in so fern, als sie mit dem Project der beständigen nicht übereinkommen, für kein Reichs-Gesez erkennen.

Und so stehen die Sachen noch jezo; nur ruhen sie, und werden nicht mehr so feurig getrieben, als vormals.

§. 19.

Verbindlichkeit der Stellen, denen die Fürsten widersprechen.

Daraus nun entstehet die Frage: Ob und wieferne diejenige Stellen der Wahl-Capitulation, welchen die Fürsten und übrige Stände widersprechen, Rechts-kräfftig und verbindlich seyen, oder nicht?

Ich in meinem Theil bleibe nochmals bey meiner schon anderwärts (1) also geäußerten Meinung: „Was die streitige Puncten anbelangt; so hat der Kayser 1. selbige beschworen; 2. allen Dispensationen, Absolutionen, etc. entsagt; 3. Reservationes mentales: salvo iure Tertii u. d. gehen nicht an, und wären von so gefährlichen Folgen, daß auch die Fürsten selbsten solchen widersprechen müßten und würden; 4. der Kayser kan darinn keinen Richter zwischen denen Chur- und Fürsten rc. abgeben; und 5. eben so wenig können die Fürsten etc. den Kayser von seinem auf diese Puncten mit-abgelegten Eyd lossprechen: Der Kayser ist also schuldig, auch über diesen Puncten zu halten.

Die Reichs-Gerichte können sich eben so wenig eines Entscheidungs-Rechts in diesem Streit anmaßen: Und da die Wahl-Capitulation

(1) im Tr. von Teutschland. Cap. 14. §. 22. p. 330.

lation ihnen schlechterdings zu dem Ende vorgeleget wird, um selbige zu befolgen, und darnach zu sprechen; so seynd sie auch schuldig, es zu thun.

Gleichwie aber auch weder der Kayser, noch die Chur-Fürsten, noch die Reichs-Gerichte befugt seynd, denen Fürsten und übrigen Reichs-Ständen etwas an ihren zu haben vermeinenden Gerechtsamen zu benehmen, oder sich darinn zum Richter über sie aufzuwerffen; so seynd auch die Fürsten etc. nicht gehalten, die Capitulation in solchen Stücken als ein Reichs-Grund-Gesez zu erkennen, noch die, in Gefolg solcher widersprochenen Stellen, von dem Kayser, denen Chur-Fürsten, oder denen Reichs-Gerichten, zu ihrem Nachtheil vorgenommene Handlungen und Sprüche gegen sich gelten zu laßen, oder sich selbigen zu unterwerffen."

§. 20.

Von denen Fürstlichen Monitis iure Suffragii.

Die Fürsten halten Sich ferner für befugt, so offt sich der Fall ereignet, daß eine neue Capitulation zu errichten ist, dem Chur-Fürstlichen Collegio Monita in vim Suffragii zu übergeben; das will so viel sagen, daß die Chur-Fürsten schuldig seyen, selbige zu beobachten: Welches hingegen die Chur-Fürsten nicht schuldig zu seyn glauben.

Die Sache hat auch verschiedene Schwürigkeiten, welche ich hier nur berühren, aber nicht ausführen, viel weniger entscheiden will:

1. Ist die Frage: Müßen dergleichen Monita von dem ganzen Fürstlichen Collegio abgefaßet seyn, oder kan auch die geist- oder weltliche Banck allein, oder die Mehrere, oder die Weltliche alt-Fürstliche allein, dergleichen formiren und übergeben?

2. Da viele Chur-Fürsten in dem Fürstlichen Collegio Siz und Stimme haben, und allda als Fürsten betrachtet werden, können Selbige von dergleichen Berathschlagungen ausgeschloßen werden, oder muß man sie dabey mit zulaßen, und ihre Stimmen mit rechnen?

3. Aus was für Gründen in Petitorio läßet sich erweisen, daß die Fürsten bey jedem Capitulations-Fall Monita in vim Suffragii übergeben können?

4. Wie ferne seynd Sie im Besiz.

5. Wann auch denen Fürsten alles eingestanden wird, das Chur-Fürstliche Collegium aber bey einem Monito anderer Meinung ist, als das Fürstliche, wie dann? da bekanntlich bey Reichs-Tägen keines derer Reichs-Collegien dem anderen seine Meinung aufdringen kan, und, wann es die beyde höhere Reichs-Collegia allein mit einander zu thun haben, keine Maiora herauskommen können, auch die Chur-Fürsten Selbst ihre eigene Monita denen mehreren Stimmen ihres Collegii unterwerffen müßen.

§. 21.

§. 21.

Verbindlichkeit der R. Stände an die Capitulation.

Aber seynd dann auch alle und jede Reichs-Stände an das verbunden, was in der Kayserlichen Wahl-Capitulation enthalten ist? Es heißt ja im Eingang nur: Der Röm. König, oder Kayser, habe Sich darzu verbunden; und in der ganzen Capitulation lautet es beständig nur: **Der Röm. König oder Kayser** solle und wolle dieses oder jenes thun.

So kan nur ein Ignorant oder Chicaneur fragen. Die Wahl-Capitulation ist ja ein Vertrag, welchen die Chur-Fürsten mit dem Röm. König oder Kayser **für Sich und samtliche Reichs-Stände** schließen: Ein Vertrag aber verbindet ja einen Theil wie den anderen, und wann z. E. der Kayser verbunden wird, die Land-Stände und Unterthanen bey ihren Rechten zu erhalten; so wird Er ja zugleich verbunden, wann sie dagegen gekräncket werden, sie dabey zu schüzen: Mithin ist ja freilich auch der Landes-Herr schuldig und durch diese Stelle per indirectum auf das kräfftigste verbunden, sie dabey ungekränckt zu laßen.

In den **fortgesezt unparth. Gedank. über die Anmerk. des teutsch H. a. Lapid.** *p.* 60. heißt es: „Es ließe sich mit vielem Grund eine besondere Erläuterung über die Wahl-Capitulation schreiben, da man die mit den Pflichten des Kaysers untrennbar verknüpfte gegenseitige Pflichten der Reichs-Stände vorstellete, und zeigte, wie durch de-

ren Hintansezung die Erfüllung der erstern, zum Nachtheil des Reichs, gehemmet werde.„

Und er hat ganz recht darinn.

§. 22.

Wie auch ihrer Unterthanen.

Seynd aber auch der Reichs-Stände Land-Stände und Unterthanen an die Wahl-Capitulation verbunden? da selbige ja keine Compaciscenten seynd, und es also in Ansehung ihrer eine zwischen Anderen verhandelte Sache zu seyn scheinet, welche einen Dritten nicht verbindet.

Solche treffliche Publicisten hatten die Jülch- und Bergische Land-Stände zu Consulenten und Schrifften-Stellern. Dann in einer A. 1724. gedruckten Anzeige an den Kayser unfruchtbaren Verlauffs etc. fol. p. 69. sezen sie: „Es kan auch durch die von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. angeführte Friedens-Schlüß, Reichs-Abscheyden so wohl, als denen Kayserl. Wahl-Capitulationen, (welche nur *Pacta* zwischen Ihro Kayserl. Majest. und denen Chur-Fürsten seynd,) die einseitige Ausschreibung nicht bescheiniget oder behauptet werden etc.„ Für solche Leute aber ist kein anderer Rath, als daß man sie auf die hohe Schulen schicke, um ihnen allda die erste Grund-Säze des allgemeinen so wohl, als des besonderen Teutschen Staats-Rechts beyzubringen, und sie dadurch zu überzeugen, daß 1. denen Land-Ständen und Unterthanen kein Recht zukomme, mit dem Ober-

Haupt

Haupt des Reichs Vergleiche einzugehen, oder mit darzu gezogen zu werden, und 2. die Land-Stände und Unterthanen dennoch zum Gehorsam verbinde.

Ob und wie ferne aber durch die Wahl-Capitulation, auch andere allgemeine Reichs-Geseze, denen besonderen Landes-Verträgen und Verfaßungen derogiret werden könne, oder nicht? davon habe ich anderwärts (1) geredet, und solches in verschiedenen noch ungedruckten Abhandlungen weiter ausgeführet.

§. 23.

Italiänische R. Glieder.

Was ist dann von denen Italiänischen Reichs-Lehenleuten und übrigen Reichs- un- und mittelbaren Unterthanen zu sagen? Allerdings seynd auch diese denen in der Kayserlichen Wahl-Capitulation enthaltenen Verordnungen unterworffen, und müßen sich selbige eben so wohl gefallen laßen, als die Teutsche Landsaßen und Unterthanen: Nur können freylich weder die Chur-Fürsten allein, noch auch das gesammte Teutsche Reich, in der Wahl-Capitulation etwas verfügen, welches dieser Italiänischen Reichs-Gliedere Freyheiten und Gerechtsamen nachtheilig wäre.

§. 24.

Articul.

Hierauf wird im Eingang der folgenden Articul gedacht.

(1) In meinen Neben-Stund. p. 506. sqq.

Diese Articul sollten, der Fürsten und übrigen Stände Verlangen nach, nach dem Project der beständigen Capitulation eingerichtet seyn: Nun ist zwar dieses Project A. 1711. zu Grund gelegt, aber so wohl damals als A. 1742. und 1745. in vielem vermehret und in einigem gar abgeändert worden; worüber eben die vorhin gedachte Beschwerden der Fürsten &c. entstanden seynd: Nichts desto weniger hat man auch diesesmahl, nach dem Vorgang der älteren Zeiten, die lezt-vorige Capitulation zum Grund der neuen gelegt.

§. 25.

Die Capitulation ist ein Vergleich.

Weiter heißt es: Der Röm. König und die Reichs-Stände hätten Sich der Capitulation Geding- und Pacts-Weise mit einander vereiniget und verglichen.

Daraus folget nun, 1. schon berührter maßen, daß es etwas reciproques seye, und, wie den Röm. Kayser, so auch die Reichs-Stände, verbinde.

2. Wie aber, wann der eine oder andere Theil das nicht hält, was Er hier versprochen hat?

Hält es der Röm. Kayser nicht, so entstehen diese Fragen:

1. Wird Er dadurch Seiner Kayserlichen Würde und Gewalts verlustigt? Keineswegs. Das folget aus der Natur eines Vertrages noch nicht, sondern nur dieses, daß ich verlangen

langen kan, sich dem Vertrag gemäß zu bezeugen, und das dagegen lauffende abzustellen.

Es müßte also dergleichen etwas ausdrücklich bedungen werden: Es ist aber noch nie geschehen. Umgegangen ist man damit bey der Wahl Kaysers Leopolds: Aber es kame nicht zu Stand, und es würde schwerlich ein Thron-Candidat Sich darzu verstehen, wann Er auch noch so gern Kayser wäre. Das Reich selbsten würde auch sicherlich dabey erschröcklich zu kurz, aus dem Regen in den Bach kommen, und es wäre der nächste Weg, unsere innere ganze Reichs-Verfaßung einem Umsturz auszusezen.

2. Können aber die Reichs-Stände einem solchen Kayser nicht den Gehorsam aufkündigen, wenigstens so lang, als Er gegen die Capitulation handelt? Nein! Aus denen vorigen Gründen.

Ich habe zwar vormals (1) selbst dafür gehalten: Wann der Kayser nicht halte, was Er hier denen Ständen des Reichs verspreche, seyen Sie auch nicht schuldig zu halten, was Sie hier Ihm versprechen: Ich sehe aber dennoch nunmehro das Gegentheil der Ruhe und dem Besten des Reichs zuträglicher an, und daß der andere Theil nur befugt seye, darauf zu dringen, daß jener auch erfülle, was Er versprochen hat. Wäre das erstere den Stän-

(1) in den Anmerck. zu K. Carls VII. Capit. Part. 3. p. 15.

den recht; so müßte es auch dem Kayser recht seyn: Was würde aber hieraus erfolgen!

3. Ist man aber dem Kayser in dem, worinn Er wider seine Wahl-Capitulation handelt, Gehorsam schuldig? Nein! Weder das ganze Reich, noch mehrere, oder einzelne Reichs-Stände, oder andere un- oder mittelbare Glieder des Reichs. Der Gehorsam gegen den Kayser gehet ex Pacto, mithin auch nicht weiter, als der Vertrag reichet; wann man also nicht thut, was dem Vertrag zuwider oder doch nicht gemäß ist, macht man sich keines Ungehorsams, sondern vielmehr der Kayser, so gegen den Vertrag handelt, einer Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit schuldig.

4. Wie seynd dann die Kayserliche gegen die Capitulation anstoßende Handlungen anzusehen? Sie seynd nichtig, unkräfftig und unverbindlich.

Es kommt aber auch diese Frage hinzu: Wer kan den Ausschlag geben, ob und daß der Kayser wider seine Wahl-Capitulation gehandelt habe? Es wird selten darzu kommen, daß der Kayser es eingestünde, oder nichts zu seiner Vertheidigung anzuführen hätte. Keinen Richter, vor welchem man Ihne belangen könnte, hat Er; und eine Parthie kan ja nicht in ihrer eigenen Sache Richter seyn! Man lese z. E. die Wechsel-Schrifften: Ob der Kayser, durch die A. 1728. gegen den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg verhängte Sistirung seiner Regierung und angeordnete Landes-

des-Administration in Kayserlichem Namen, die Wahl-Capitulation übertretten habe, oder nicht? Wie viel wahrscheinliches wurde auf beyden Seiten vorgebracht! Offt müßen auch dritte unpartheyische Personen dencken: Kein Theil von beyden habe ganz recht; der eine gehe in diesem zu weit, der andere in jenem. Was bleibt dann übrig? Gütliche Handlungen, und, wo möglich, ein gütlicher Vergleich; ist dieser nicht zu erzielen, so beruhet die Sache entweder auf sich, oder ein Theil giebt nach, oder jeder Theil sucht seinen Besiz zu behaupten, so gut Er kan, oder man ersucht auswärtige freundschafftliche Machten um ihre Vermittelung, oder sie legen sich von selbsten darein, oder man wendet sich an die Garants des Westphälischen Friedens, oder, wann ein Theil es zu weit treibt, entstehen innerliche Unruhen im Reich daraus, etc.

Je beßer ein Kayser und die Stände mit einander stehen, und je mehrers ein jeder Theil Sich mit deme begnüget, was die unstreitige Reichs-Verfaßung mit sich bringet, je seltener entstehen dergleichen Fälle, und je leichter findet sich eine Auskunfft, wo sich etwas solches ereignet: Und so auch umgekehrt.

Und zwar hat das bißhero gesagte statt, wann alle Reichs-Stände insgesammt, oder eine ganze Religions-Parthie, oder ein ganzes Reichs-Collegium, oder doch ein ganzer Theil deßelbigen, Beschwerden gegen den Kayser führet: Haben aber nur einige oder

einzelne Stände dergleichen; so wenden sie sich damit, nach Beschaffenheit der Umstände, an den Reichs-Convent, oder an das Reichs-Collegium, oder deßen Banck, deren Mitglieder sie seynd, oder an die obgemeldte Garants des Westphälischen Friedens, oder an andere Höfe, die mit dem Kayserlichen Hofe gut oder übel stehen, oder sie leiden, was sie nicht änderen können, u. s. w.

Halten aber die Reichs-Stände dasjenige nicht, worzu Sie durch die Kayserliche Wahl-Capitulation verbunden seynd; so hat der Kayser es entweder mit dem ganzen Reich, oder einem ganzen Religions-Theil, oder Collegio, etc. zu thun, oder mit einzelen Reichs-Ständen.

In jenem Fall höret das Kayserliche obrist-richterliche Amt allemal auf, als welches nur in einzelnen Parthie-Sachen Plaz findet: Ich kan aber auch nicht sehen, daß und wie der Kayser in dergleichen Fällen als Reichs-Ober-Haupt durchgreiffen könne. Er mag auch in der Sache selbst, nach unpartheyischem Ermeßen, so viel Recht haben, als Er will: Dann in allen eingeschränckten Reichen kan kein Regent, wo es um die Gerechtsame der Crone zu thun ist, einseitig in denen darüber entstandenen Streitigkeiten einen Ausschlag geben. Dahero kan ich auch keinen Röm. Kayser für befugt halten, ein Conclusum derer gesammten Evangelischen Reichs-Stände zu cassiren. Ein anderes ist, es als gültig

zu

zu erkennen, (das ist Er wider Willen nicht schuldig,) ein anderes, es caßiren und vernichten.

Ob ferner, wann die Reichs-Stände ihrer Capitulations-mäßigen Verbindlichkeit nicht nachkommen, der Kayser dadurch der seinigen ebenfalls los werde? dißfalls beziehe ich mich auf das vorhin gesagte.

§. 26.

Ob der Kayser nur das habe, was Ihme die Capitulation giebt.

Noch will ich kurz die Frage berühren: Hat ein Römischer Kayser nichts, als was Ihme in der Wahl-Capitulation überlaßen worden ist? oder hat Er alles, was Ihme durch die Wahl-Capitulation nicht benommen worden ist? Allerdings das leztere. Die Capitulation schreibet Ihme deutlich eine Gewalt und eine Regierung zu: Sie beschreibet aber nirgend, worinn sie bestehen solle; viel weniger heißt es, daß der Kayser keine andere, als die darinn benahmste, Gerechtsamen habe; sondern sie bestimmet nur den modum oder die Art der Regierung in denen in der Wahl-Capitulation ausgedruckten Fällen. Der Kayser hat also alle nach allen göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechten einem jeden Regenten zukommende Rechte, in so weit selbige nicht durch die Wahl-Capitulation und die darinn bestättigte übrige Reichs-Grund-Geseze und das Reichs-Herkommen eingeschräncket worden seynd.

§. 27.

§. 27.

Wißentlich.

Endlich heißt es: Der Röm. König oder Kayser verspreche es wißentlich. Woher bekommt Er dann Wißenschafft von deme, was Er beschwören solle? Da Ihme bey der Wahl und Beschwörung der Capitulation dieselbige nicht vorgelesen, sondern nur vorgeleget zu werden pfleget.

Als die Könige in Böhmen noch nicht mit zu Verfertigung der Wahl-Capitulation gezogen wurden, ward Denenselbigen von dem Chur-Fürstlichen Collegio, so bald Es Sich eines Concepts einer neuen Capitulation verglichen hatte, sothanes Concept abschrifftlich mitgetheilt: Böhmen machte allenfalls seine Erinnerungen dabey, und man vergliche Sich so dann darüber.

Auf eben diese Weise müßte es nun auch noch jezo gehalten werden, wann ein Candidat des Kayserlichen Throns keine legale Notiz von allem hätte, was bey denen Wahl-Conferentien paßiret.

A. 1711. hatte zwar der nachmalige Kayser Carl VI. als König in Böhmen, erstmals Gesandte bey denen Wahl-Conferentien: Von deme aber, was darinn in Ansehung der Wahl-Capitulation beschloßen worden ware, konnte Er nichts wißen, weil Er während solcher Zeit auf der Reise zur See aus Spanien nach Italien begriffen ware; deßen ohnerachtet hatte Er doch zum Voraus Vollmacht ertheilt,

die zu errichtende, ob gleich Ihme damals unbekannt verbliebene, Capitulation in seinem Namen zu beschwören: Nachhero, ehe Er sie in eigener Person beschworen, hat Er sie vermuthlich gelesen, oder Sich vorlesen laßen.

K. Carl VII. hatte Seine Chur-Bayrische Gesandtschafft bey denen Wahl-Conferentien, und konnte also von allem wißen.

K. Franz ebenfalls durch Seiner Frau Gemahlin Chur-Fürstlich-Böhmische Wahl-Gesandtschafft.

Und so auch der Röm. König Joseph II. durch Seiner Frau Mutter Chur-Böhmische Wahl-Bottschafftere.

Betrachtungen über die Reversalien.

Was bey denen der Wahl-Capitulation angedruckten Römisch-Königlichen Reversalien zu bemercken wäre, ist schon großen Theils oben bey dem Eingang bemercket worden; welchem ich hier nur noch beyfüge.

1. Der Eyd eines Römischen Kaysers, den er auf die Capitulation ableget, wird zu Gott und denen Heiligen gerichtet; welches sonsten nicht zu geschehen pfleget, wann Catholische es bey einer solchen Handlung auch mit Evangelischen zu thun haben; siehe Z. E. die Eides-Formuln des Cammer-Richters, der Cammer-Gerichts-Präsidenten, Aßeßoren, Procuratoren und Advocaten, wie auch der Reichs-Hof-Räthe und Reichs-Hof-Raths-Agenten, wo es allezeit heißt: „Gott und das heilige Evangelium.“

2. Der

2. Der Röm. König nennet Franckfurt Unsere und des heil. Röm. Reichs Statt; wie ein würcklich regierender Kayser.

3. Ob gleich in der Capitulation, wo vom Reichs-Hof-Rath, Hof-Marschallen-Amt, u. d. die Rede ist, schon oben angemerckter maßen, niemalen das Wort: Unser kommt; so hat doch der Röm. König Sich bey der Contra-Signatur der Reichs-Canzley, nemlich des Reichs-Vice-Canzlers, und des Geheimen Reichs-Hof-Secretarii und Referendarii bedient.

4. Doch hat nicht der in Person anwesend geweßte Erz-Canzler, sondern nur der Reichs-Vice-Canzler, contrasignirt.

5. Auch seynd vor der Unterschrifft des Geheimen Reichs-Hof-Referendarii die Worte weggelaßen: *Ad Mandatum* Sacræ Regiæ Majestatis proprium; welche sich in denen Reversalien eines würcklichen Kaysers finden.

V.

Reichs-Hofräthliche Erkenntniße in Bücher-Sachen.

Mit Anmerckungen.

§. 1.

26. Oct. 1648.

Alberti, Henrich, bestellter Organist in der Chur-Brandenburgl. Statt Königsberg,

berg in Preußen, sub præs. 23. hujus supplicat pro privilegio Impressorio über ettliche Arien vnd Melodeyen Geist- vnd Weltlicher Lieder, so in sechs Theill ausgetheillet, auf 12. Jahr lang nit nachzutrucken, ihme allergnädigst zu ertheillen. Apponit exemplar.

Detur privilegium petitum.

§. 2.

24. Mart. 1648.

Aperzer Andrea Burger vnd Buchtrucker in Augspurg contra N. Kürner Buchtruckern im Land ob der Enß, sub præs. 23. Marty 1648. beschwert sich, daß, obwohlen weyland Kayser Ferdinand der ander ihm vnd seinen auf der Buchtruckerey erzogenen Kindern die sonderbahre Kays. Gnad gethan, vnd Freyheit gegeben, daß er nach seinem Ableiben seine Kinder alle vnd jede Bauren- vnd lang gemahlte Calender mit und unter dem Kayserl. Adler in der Statt Augspurg allein auflegen vnd drucken, auch einen oder mehr hierzu nothwendigen Briefmahler anstellen vnd befürdern, sodann alle dergleichen exemplaria vnd Calender allein hin vnd wider außgeben, feil haben, verkaufen, vnd Ihme auch seinen Kindern, solche durch niemandt, wer der auch seye, ohne sein Verwilligung vnd ihme vorhergangenen Vergleichung nachgedruckt vnd fail gehabt oder verkaufft werden sollen; So hette jedoch, diesem vnangesehen, anjezo obgemelter Kürner, so erst aus seinen Lehr-

Lehr-Jahren kommen, samt seiner Mutter, sich vnderstanden, bey Ihrer Kays. Maj. vorangezogenem seinem privilegio zuwider, per sub- & obreptionem ein anders privilegium dergestalten auszuwürcken, daß niemand in das Landt ob der Emß einigen Bauren-Calender mehr einführen oder verkauffen solle; petit, Ihre Kays. Maj. geruhen, bey so beschaffenen wahren sachen, das Kürnerische als per sub- & obreptionem seinem zuwider erschlichene privilegium aus Kays. Macht aufzuheben und zu uernichtigen, im andern aber an dero Landts-Hauptmannschafft in Oeßterreich ob der Emß allergnedigist zu rescribiren vnd zu befehlen, daß Sie berührtes sein privilegium in schuldige obacht nemmen, und auf den Zweyen Linzer Jahrmärckhen in Verkhauffung der Bauren-Calender, wie solche in 150. Jahren hero in Schwung gangen, Vnangefochten vnd vnverhindert laßen sollen. apponit sub N. 1. sein angezogenes priuilegium.

Dicatur Suæ Majestati, daß zwar der Supplicant sein Notturfft billich hete bey der Oesterreichischen Regierung vnd Expedition anbringen sollen: dieweilen aber das Kays. privilegium Ihme vor diesem intuitu seiner treuen Verdiensten vnd bey der Schwedischen Innhabung der Stadt ausgestandenen Verfolgung ertheilt worden; so stellte Reichs-Hoff-Rath zu Ihrer Kayserl. Maj. allergne-

digsten-

digsten Beliebung, ob sie diesem Supplicanten, in deßen Ansehung, bey solchem privilegio vnd deßen gebrauch in Ihren Erblanden, allergnedigst manuteniren vnd darüber gehörige mittel dem Lands-Hauptmann in ob der Enß gebetener maßen schreiben laßen wollten.

Rel. Suæ Cæs. Maj. oretenus 28. Martii Pragæ Anno 1628. vnd haben Ihr Kays. Maj. geschloßen, solches auff die Oesterreichische Hof-Canzley zu geben.

§. 3.

25. Aug. 1550.

Franciscus Beham, Typographus Moguntinus, pro privilegio Impressorio ad excudendum quasdam Lucubrationes Catholicorum.

Ist im Rath für gut angesehen, dem Buchtrucker das Privilegium nit anderer Gestalt zu geben, dann daß in alle wege stattlich versehen werde, daß er nichts ausgeen laße, es seye dann durch den Ertzbischoffen zu Maintz zuvor besichtigt vnd approbirt. Doch soll solches zuvor dem Herrn von Arras angezaigt, zu seinem Gefallen gestellt, vnd Insonderheit von Ime begert werden, sich zu declariern, ob solch Priuilegium vf ein Jar 8. oder sein, des Buechtruckers, Lebenlang solle gegeben werden.

§. 4.

24. May. 1647.

Bodenius, Franciscus, Impressorii, de pr. hodierno petit impressorium ad decennium über zwey Geistliche Bücher: Nemblich ein Teutsch Bettbuch, der Groß geistliche Quell-brunn genannt. 2. über das newe Testament, so zuuohr durch Hieronymum Enßer verteutscht, jezt aber an vielen Orten corrigiert vnd nach der lezten Römischen Sextiner Edition durch Paulum Theodorici Clisolium, der heiligen Schrifft Licentiaten vnd Capellan zu St. Lupus in Cölln, gebeßert worden.

Detur petitum privilegium; zum fall nit etwan alberait ein ander Buchdrucker hierüber ein privilegium erhalten.

§. 5.

Veneris 29. Nov. 1737.

Brevier- und andere Kupfer, puncto Impressorii, sive des Peter Georg Wöhrle Anwald Joanelli sub præs. hod. exponendo ad Conclusum de 8. ej. supplicat hum. pro clem. nunc impertiendo petito Privilegio. appon. Lit. A. & B.

Es hat das indefinite Begehren nicht statt; sed, acceptata Cautione, concedatur Privilegium impressorium über die Brevier-Kupfer in dem beygebrachten Format ad 10. Annos.

§. 6.

§. 6.

26. May 1648.

Bücher-*Commissarius* zu Franckfurth; sive Secretarius Söldner berichtet, daß ihme bemelter Bücher-Commissarius, Herr Johann von Hagen, zugeschrieben, daß er zwar die opera topographica *Meriani*, darüber ein Kayserl. privilegium Impressorium erthailt worden, von jezt gemelten Meriano abgefordert, der hete sich aber mit deme entschuldiget, daß er die Exemplaria allberaith hiebevohr dem Reichs-Pfennigmeister Hubert von Pleymann zugestellt hette.

Scribatur dem Merian: daß er die Vier schuldige Exemplaria, vermittels des Herrn Büecher-Commissarii, überschicke und die andere von dem Pleymann abfordere; Cui etiam scribendum; daß er Sie wiederumb restituire.

§. 7.

Martis 28. Febr. 1764.

Bücher-Commißion im Reich, in specie den contra Privilegium Cæsareum von dem Buchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Trattner in Wien zu Schulden gebrachten Nachdruck der Wolfischen Anfangsgründe aller mathematischen Wißenschafften betreffend.

1. Ponatur der Kayserl. Bücher-Commißion allerunterthänigster Bericht de præs. 6. huj. mens. Febr. ad Acta, &

2. Rescribatur Commissioni Cæsareæ hoc modo: Es werde derselben hiemit der Befehl ertheilet, zu Handhabung des Kayserlichen der Rengerischen Buchhandlung zu Halle ertheilten Privilegii, alle von dem Joh. Thomas Trattnerischen Nachdruck in Franckfurt zu befindende, oder auf die Meße etwa kommende, Exemplarien zu Kayserlichen Commißions-Handen auctoritate Cæsarea wegzunehmen, und, biß auf weitere Dero allerhöchste Verordnung, dergestalt verwahrlich aufzubehalten, und solle dieselbe, wie solches geschehen, intra duos menses allerunterthänigst anzeigen; &
3. fiat de cætero Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

§. 8.

Martis 28. Febr. 1764.

Bücher-Commißion im Reich, in specie den contra Privilegium Cæsareum von denen beeden Buchhändlern, Daniel Merz und Matthäus Rieger, zu Augspurg unternommenen Nachdruck des Cornelii Nepotis cum Notis Sinceri betreffend.

1. Ponatur der Kayserl. Bücher-Commission Bericht de præs. 6. huj. m. febr. ad Acta, &
2. Rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Augspurg hoc modo: Nachdem der Daniel Merz und Matthäus Rieger

Rieger zu Augspurg sich strafbar unterstanden, zu Schaden des privilegirten Buchhändlers Joh. Benj. Andreä den Cornelium Nepotem, verbeßert durch Emanuelem Sincerum, nachzudrucken, solches auch ad Protocollum nicht in Abrede seyn können; als solle Magistratus alle bey Denenselben, oder sonsten, annoch vorräthige Exemplarien zu seinen Handen nehmen, und biß auf weitere Kayserliche Verordnung, wohl verwahrt beybehalten, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzeigen.

3. Excitetur Fiscalis gegen den Merz und Rieger, & moneatur ille officii sui.

4. Cum notificatione horum, rescribatur der Kayserlichen Bücher-Commißion zu Franckfurt: Es solle Dieselbe diese Kayserliche Verfügung so wohl dem Implorantischen Andreä so gleich, als auch denen übrigen Buchhändlern auf der Meße, bekannt machen, und autoritate Cæsarea alle zu Franckfurt von diesem Nachdruck befindliche Exemplarien zu Handen nehmen, auch, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, hinterlegen; und erwarteten Kayserliche Maj. hierüber derselben allerunterthänigsten Bericht sub termino duorum mensium.

§. 9.

22. Sept. 1767.

Bücher-Commißion zu Franckfurth, in specie die von dem Buchführer, Johann Georg Eßlinger verkauffte und durch die gedruckte Zeitungen feil gebotene gottlose Bücher, und die gegen deren Verfaßer Laurent geführte Inquisition betreffend; sive Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz sub dato 9. hujus & præs. hodierno überreichen unterthänigste Anzeige von dem wider den Verfaßer invermelter gottlosen Bücher angestellten Inquisitions-Process. Cum adjuncta Sententia.

Ponatur der von dem Herrn Churfürsten zu Maynz, wegen der, in Gefolg Conclusi Cæsarei de 18 Augusti anni elapsi, gegen den Laurent vorgenommenen Inquisition, ergangenen Urtel und demselben geschehenen Publication, erstattete allerunterthänigste Bericht de dato 9. & præs. 22. mensis curr. ad Acta.

§. 10.

22. Mart. 1768.

Bücher-*Commission*, in specie das gottslästerliche Buch unter dem Titul: Spanisch-Jesuitische Anecdoten betreffend; sive der Kays. Fiscal und Bücher-Commissarius von Birckenstock, sub præs. 23. Febr. nuperi erstattet allerunterthänigsten Bericht. Samt Beylagen.

I. Ponatur der Kayserl. Bücher-Commission in Franckfurth allerunterthänigster official-

official-Bericht de præs. 23. Februarii nuperi ad acta.

II. Rescribatur dem Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurth ex officio hoc modo: Aus dem Kayserl. Maj. von der Kayserl. Bücher-Commission in Franckfurth in Betreff des 2ten und 3ten Theils eines zum Vorschein gekommenen und unter dem dortigen Publico verbreiteten, mit denen abscheulichsten Gottes-Lästerungen angefüllten, Wercks: die Spanisch-Jesuitische Anecdoten genannt, erstatteten allerunterthänigsten Bericht und denen demselben beygelegten Raths-Protocollis hätten Allerhöchstdieselbe mißfälligst ersehen, welchergestalten Magistratus, mit Hindansezung seiner obrigkeitlichen Pflichten, nicht nur allein, bis ihme hievon von der Kayserl. Bücher-Commission die Anzeige geschehen, diesen strafbaren Debit unter seinen Augen ohngehindert geschehen laßen, sondern, mit was Ahndungs würdiger Nachläßigkeit und Lauigkeit derselbe, auf die von der Kayserl. Bücher-Commission an Ihn nachhero erlaßener Requisition, gegen die dasige Buchhändler zu Werck gegangen seye, und sich lediglich mit dem, was ein jeder derselben, von diesem gottlosen Werck an Exemplarien empfangen oder verkaufet zu haben, angegeben habe, ohne weitere Untersuchung, oder die

Buchladen selbsten behörig zu visitiren, und die Rechnungs-Bücher einzusehen, sich begnüget habe. Allerhöchstdieselbe hätten demnach zwar nach deutlicher Vorschrifft der §. 4. tit. 35. der Policey-Ordnung de Anno 1577. allerdings die Reichs-Gesezmäßige allergerechteste Befugnis und Ursach, demselben bey dieser ihme zur Last liegenden gleich Anfangs bezeigten Pflichtwidrigen Nachsicht, und nachherigen schlechten Untersuchung, von nun an in dieser Sache alle fernere Obrigkeitliche Erkänntniß zu benehmen und zu untersagen: Gleichwohlen aber wollten Allerhöchstdieselbe dennoch, für dießmal, und in gänzlicher Zuversicht, daß er hinfüro dergleichen um so gewißer sich nicht mehr zu Schulden kommen laßen werde, ihn hiemit aus Gnaden verschont haben, als ansonsten gegen denselben mit denen in angezogenen Reichs-Gesezen und sonsten vorgeschriebenen Ahndungen, ohne Rücksicht vorgegangen werden solle. Diesemnach befehleten Kayserl. Maj. ihme Magistrat hiemit ernstgemeßen:

1. alsogleich bey Eröfnung dieses Kayserl. Rescripts die Buchhändler Eßlinger, Keßler, Kochendörfer, Raspe, Fleischer und Brönner, und zwar ersteren wegen des ihm, der gegen Ihn noch jüngst angestellten Inquisition und ergangenen rechtlichen Bestraffung ohnerachtet, abermahlen

mahlen begangenen strafbaren Vergehen, mit Sperrung seines Ladens, in gefänglichen, die übrige aber noch zur Zeit in civilen Verhafft zu bringen; Sodann aber,

2. mit Zuziehung des Kayserl. Bücher-Commissions-Actuarii, nochmalen sämtlich daselbsten befindliche Buchläden, beßer, als es vorhin geschehen, und auf das genaueste, zu visitiren, des Ends die Handlungs-Bücher sorgfältigst einzusehen, auch, wo es die Nothdurfft und Umstände erforderten, die in jeder Handlung gebrauchte Handlungs-Bediente über den etwaigen Vorrath oder Debit dieses Buchs eydlich zu vernehmen. Sodann habe derselbe auch bey dieser Gelegenheit, in Ansehung anderer dergleichen gottlosen, unzüchtigen, ärgerlichen, oder sonsten anstößigen, ihme bekannten oder verdächtig scheinenden Bücher, wenn sich derer in denen Francckfurther Buchladen vorfinden solten, ein gleiches zu thun, sie behörig zu untersuchen, und alsdann gegen die Verbreiter mit fernern Reichs-Gesezmäßigen Vorkehrungen und allenfalßigen Bestrafung pflichtmäßig fürzugehen; Diesemnechst aber alsdann, in Ansehung des dermahlen in Frag befangenen Wercks

3. gegen sämtliche obgedachte und bey der Visitation weiter schuldig sich befin-

dende Buchführer, nach Vorschrifft deren Reichs-Gesezen, auch peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, wie es seine Obrigkeitliche Pflicht und Schuldigkeit erfordern, mit der Inquisition fürzugehen, dieselbe mit ihrer Defension zu hören, und Acta instructa und zwar, so viel den Eßlinger betrifft, mit Beyschliessung der im abgewichenen Jahr gegen ihn ergangenen und vollzogenen Urtel, ad Impartiales zu versenden, und den zu seiner Zeit erfolgenden Spruch Rechtens in rechtlichen Vollzug zu sezen, auch, wie er diese Kayserl. allerhöchste Anordnung theils befolget habe, theils zu befolgen gedencke, in einer zwey monatlichen Frist, und wie diese Sache überhaupt beendiget worden, zu seiner Zeit ohnfehlbar anzuzeigen.

III. Cum inclusione derer in dem Bücher-Commissions-Bericht angezogenen 2. Schreiben des Buchhändler Bartholomæi in Ulm an den Buchhändler Eßlinger in Franckfurth, de dato Ulm den 26. Septbr. & 7. Nov. 1767. in copia vidimata, rescribatur quoque dem Magistrat der Reichs-Stadt Ulm ex officio:

Von Kayserl. Bücher-Commission im Reich seye Kayserl. Maj. die allerunterthänigste Anzeige gemacht worden, welchergestalten schon bereits seit dem Monath

nath Septembr. vorigen Jahres ein aus 3. Theilen bestehendes Werck unter dem Titul: „Spanisch-Jesuitische Anecdoten„ zum Vorschein gekommen seye, und daß, laut denen von dem Buchführer Eßlinger ad protocollum gegebenen beygeschloßenen 2. Schreiben, hievon der in Ulm befindliche Buchhändler Bartholomæi der Verleger und derjenige seyn solle, welcher dieses abscheuliche Werck gedachtem Eßlinger, und durch diesen andern Buchführern in Franckfurth, nicht nur allein zum Debit zugeschicket, sondern auch beynebst solches auf das Beste zu recommendiren sich unterstanden habe: Nachdem nun Kayserl. Maj. die allerhöchst Ihro von Ihrer Bücher-Commission eingeschickten 2ten und 3ten Theil theils mit denen abscheulichsten Gottes-Lästerungen angefüllet findeten, auch sich von dem ersteren Theil deßelben nichts beßeres vermuthen könnten, und die beede Eingangs angezogene Bartholomæische Schreiben allerdings glaublich machten, daß dieses Gotteslästerliche Werck auch unter dem dortigen Publico verbreitet worden seye; So hätte Magistratus vordersamst darüber, wie er diesen wahrscheinlicher Weiß unter seinen Augen geschehenen sträflichen Debit habe geschehen laßen mögen, sich standhafft zu verantworten, sodann aber

1. was

1. was dieses gottlose Werck selbsten betreffe, gleich nach Empfang dieses Kays. Befehls, sowohl das Bartholomæische Handlungs-Gewölbe, als sämtliche etwa noch in Ulm befindliche Buchladen auf das genaueste zu visitiren, des Ends die Rechnungs-Bücher selbsten einzusehen, auch die Handels-Bediente derselben, allenfalls eydlich, zu vernehmen, sämtliche in denen gedachten Gewölbern, oder sonsten, vorfindliche Exemplarien dieses Wercks sowohl, als sämmtliche andere der Art gottlosen ärgerliche oder auch unzüchtige und anstößige bekannte, oder ihm verdächtig scheinende, Bücher in gerichtlichen Beschlag zu nehmen, södann von dem ersten Theil dieser Piece zwey Exemplarien ohnverzüglichst an Kayserliche Maj. allerunterthänigst einzusenden, die übrige aber hievon, bis auf weitere Kayserl. Verordnung, sorgfältigst in gerichtlichen Verwahr zu behalten, von dem IIten und IIIten Theil entgegen, hätte derselbe sämtlich, bis auf 6. Stuck von jedem Theil, durch den Scharfrichter öffentlich zerreißen und verbrennen laßen; und endlich die andere dergestalt in Beschlag genommen, anstößige Bücher auf das genaueste zu untersuchen, und gegen die Verbreitere mit denen in denen Reichs-Gesezen vestgesezten Strafen fürzugehen: Was

Was aber sodann weiter den Buchhändler Bartholomæi betreffe; so habe

2. Magistrat denselben, nachdem er sich einer vorsezlichen propalationis atrocissimarum Blasphemiarum äußerst verdächtig gemacht, denselben auch zu gleicher Zeit sofort mit Vorzeigung deren beyden Schreiben darüber, ob er diese gotteslästerliche Pieçe selbsten verlegt, oder gedruckt, oder verlegen oder drucken laßen, generaliter zu vernehmen, und, wenn er deßen geständig, alsofort in gefänglichen Verhafft zu nehmen, und deßen Handlungs-Gewölb von nun an zu sperren, und gegen ihn nach Vorschrifft deren Reichs-Gesezen, auch peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung mit der special-Inquisition fürzugehen, ihn mit seiner Defension zu hören, die Acta instructa ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden, und die zu seiner Zeit erfolgende Urtel in rechtlichem Vollzug zu sezen. Weilen aber zugleich auch aus denen obangezogenen beyden Schreiben sich abnehmen laße, daß gedachtem Bartholomæi der Verfaßer dieses gotteslästerlichen Wercks nicht unbekannt seyn könne; so habe

3. Magistratus denselben über deßen Nahmhafftmachung und Auffenthalt, nach Vorschrifft der Policey-Ordnung de Anno 1577. §. 3. tit. 35. rechtlicher Ord-

Ordnung nach zu constituiren, und in dem Fall, daß derselbe von ihme benennet worden, denselben, wenn er sich auf den Reichs-Städtischen Gebiet oder Gerichts-Zwang befinden oder betretten lasse, alsogleich in gefänglichen Verhafft zu nehmen, sofort gegen ihn nach Anordnung der Gesezen mit der peinlichen Inquisition fürzugehen, ihn mit seiner Defension zu hören, und Acta instructa ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden, und die erfolgende Urtel ebenmäßig zur Execution zu bringen.

Solte der Verfaßer aber, nach der Außage des Bartholomæi, oder sonsten anderstwoher zu erhaltende Nachricht, sich nicht unter des Magistrats Gerichtbarkeit, dennoch aber auf dem Reichs-Boden befinden oder antreffen laßen; so habe derselbe, mit Einschließung gegenwärtigen ausdrücklichen Kayserl. Befehls, quoad passum concernentem, diejenige Obrigkeit unter weßen Jurisdiction derselbe sich auffinden laße, mit aller Vorsicht und in der Stille, behörig dahin zu requiriren, daß gegen denselben auf die nemliche Art fürgegangen werde, wie solche Kayserl. Maj. Ihme Magistrat, gegen denselben vorzugehen, anbefohlen hätten. Endlich wolten Kayserl. Maj. noch ferner,

4. daß, wenn nach der in dem Eingang dieses Kayserl. Rescripts anbefohlenen Visitation deren andern sich etwa noch in der Reichs-Stadt Ulm befindlichen Buchladen und Gewölber sich finden sollte, daß noch andere Buchführer dieses nemliche Buch zu debitiren sich unterstanden hätten, solche ebenmäßig hierüber generaliter zu constituiren, und, wenn sie deßen gleichmäßig geständig, sie auch, jedoch nur derzeit in civilen, Verhafft zu bringen, und auch gegen dieselbe mit der in Rechten vorgeschriebenen Untersuchung zu verfahren, sie ad defensionem zuzulaßen, und, nach beschloßenen Acten, eine rechtliche Urtel ab Impartialibus einzuholen, und zu seiner Zeit solche ebenmäßig in Vollzug zu setzen, und wie derselbe allem diesem die allerunterthänigste Folge geleistet, theils zu leisten gedencke, darüber erwarteten Allerhöchstdieselbe in termino duorum Mensium so wohl, als von dem völligen Ausgang, zu seiner Zeit deßen allerunterthänigste Anzeige.

IV. Cum simili Inclusione des Bartholomæischen Schreibens vom 7. Nov. an. elapsi in copia vidimata rescribatur dem Herrn Churfürsten in Bayern ex officio: Aus den beyliegenden Schreiben des Buchhändlers Bartholomæi in Ulm, an den Buchhändler Eßlinger in Franckfurth, welches

welches Kayserl. Maj. von dero Bücher-Commission im Reich eingeschickt worden seye, würde Herr Churfürst ersehen, was gestalten gedachter Bartholomæi darinnen Erwehnung thue, als seye Ihm von der von Ihm verlegter Piece: „Spanisch-Jesuitische Anecdoten„ genannt, der erste Theil davon in München nachgedruckt worden: Nun seye zwar Kayserl. Maj. dieser erste Theil, weilen die Bücher-Commission kein Exemplar davon mehr in Franckfurth angetroffen, noch zur Zeit nicht zu Gesicht gekommen, gleichwie aber dennoch nach dem allerhöchst Ihro von der Bücher Commission eingeschickten 2ten und 3ten Theil und deßen gotteslästerlichen und abscheulichen Innhalt sich nicht viel beßers vom ersten vermuthen laße, als verseheten allerhöchstdieselbe sich zu des Herrn Churfürsten bekannten Denckungs-Art, derselbe werde über diesen vorgeblichen Nachdruck in seinen Landen mit der nöthigen Untersuchung und Reichs-gesezmäßigen allenfalßigen Bestrafung dergleichen höchstverbottenen Debits, nach seiner Landesherrlichen Befugnis, vorzugehen von selbsten geneigt seyn.

V. Cum horum omnium notificatione & Inclusione des Kayserl. Rescripts an den Magistrat der Reichs-Stadt Franckfurth in originali & copia, in ordine ad

ad insinuandum, Rescribatur der Kayserlichen Bücher-Commission daselbsten: Kayserl. Maj. seye aus derselben eigenen Bericht und anliegenden Protocollis mißfällig zu vernehmen, daß dieses Werck schon so geraume Zeit in denen dortigen Gegenden verbreitet worden seye, ohne daß von derselben die geringste pflichtmäßige Vorkehrung getroffen, oder die schuldige Anzeige davon in Zeiten anhero gemacht worden wäre: Kayserl. Maj. wolten dahero derselben diese ihr zur Last kommende Saumseligkeit und Unterlassung hiemit verwiesen und sie zugleich in Zukunfft mehrerer Aufmercksamkeit andurch ernstlich erinnert haben.

VI. Injungatur dem Reichs-Hof-Raths Thürhüter die Membro IIIo. & IVto. gegenwärtigen Conclusi enthaltene Kayserliche Rescripta an ihre Behörde zu insinuiren, und, wie solches geschehen, seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 11.

Sabbathi 1. Jun. 1771.

Büchercommißion, in specie innvermeldte zu Franckfurt offentlich verkauffte lästerliche Kupferstiche betr.

1. Ponatur der Kayserl. Büchercommißion allerunterthänigster Bericht de præs. 17. Dec. a. p. ad Acta.

2. Rescribatur ex officio dem Magistrat der Reichsstatt Franckfurt: Nachdeme er, Magistrat der Reichsstatt Franckfurt, diejenige Verfügungen, so er in Betreff deren in der Franckfurter Meße öffentlich verkaufften anstößigen Kupferstichen nicht von Amtswegen, wie es ihme gebühret, sondern auf Requisition der Kayserl. Büchercommißion, getroffen; als habe derselbe nicht nur allein die annoch in Handen habende Exemplarien, sondern auch die bißher deponirte 30. Rthl. (welche Kayserliche Maj. hiemit, statt der dem Verkäuffer anzusezenden Straffe, für verfallen erkläreten,) der Kayserlichen Büchercommißion zu extradiren, auch, wie er dieses befolget, in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, und überhaupt in Hinkunfft ex officio, und vor Erwartung einer Kayserl. Bücher Commißion Anzeige, den obrigkeitlichen Bedacht, (wie er bereits in andern Fällen schon von Kayserlicher Maj. ernstlich erinnert worden,) dahin zu nehmen, daß dergleichen ärgerlich- und verbottenem Debit in Zeiten vorgebogen werde.

§. 12.

Veneris 18. May. 1764.

Cochem P. Martini so genannten goldenen Himmelsschlüßel betreffend, pto Impressorii &c.

Würde

Würde Supplicant zuforderst die behörige Bescheinigung des an sich gebrachten Kauffs der Bencardischen Buchhandlung, als auch eine ihme von dem Capuciner-Orden, vi privilegii Cæsarei generalis, ertheilte facultatem imprimendi & distrahendi annoch beybringen; so erfolget fernerer Bescheid.

§. 13.

Jovis 9. Mart. 1758.

Zu Cölln Buchdruckerey-Kunstgenoßene contra den Magistrat daselbst, pto privilegii &c.

1. Werden Impetranten nunmehro mit ihrem Gesuch von hier ab- und allenfalls an den Magistrat zu Cölln, als ihre Obrigkeit, verwiesen.

2. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Cölln: Es hätten Ihro Kayserliche Maj. des öffteren mißfälligst wahrgenommen, daß derer erlaßenen verschiedenen Kayserlichen Verordnungen, besonders aber derer den 10. Febr. 1746. ergangenen, das Bücherwesen in dem heil. Röm. Reich betreffenden, general-Patentium ohnerachtet, fast alle in der Reichsstatt Cölln die Preße verlaßende Bücher, theils mit unendlichen Druckfehlern angefüllt, theils auch auf schlechtem schwarzem Papier, und mit un esparen Lettern gedruckt seyen: Gleichwie aber Ihro Kayserliche Maj. diesem der ganzen rei

literariæ so höchstschädlichen Unwesen, wider Dero bereits ergangene allerhöchste Verordnungen, länger nachzusehen nicht gedächten, vielmehr demselben, so bald nur immer möglich, abgeholffen wißen wollten; als befehleten hiemit Allerhöchstdieselbe dem Magistrat, als Obrigkeit, daß derselbe unverzüglich dieses schädliche Drucken, durch darzu dienliche Verordnungen, abstellen, und in Zukunfft ein wachsames Auge darauf halten solle, damit in denen Druckereyen sich nicht nur eines guten weißen Papiers und lesbaren Buchsazes bedienet, sondern auch die herauskommende Bücher durch hinlängliche Correctur von denen allzuhäufigen Druckfehlern gereiniget werden mögten. Ihro Kayserliche Maj. erwarteten, wie Magistratus dieser Kayserlichen Verordnung nachgekommen, und auch in Zukünfft nachzukommen vermeine, deßen allerunterthänigste Befolgungsanzeige in termino duorum mensium um so gewißer, als ansonsten Allerhöchstdieselbe, unmittelbar die dißfalls nöthige Verordnungen ergehen zu laßen, Sich würden gemüßiget sehen.

§. 14.

Lunæ 28. Mart. 1765.

Corpus Juris canonici academicum, cum notis Lancelloti in 4. concernens, pto privilegii impressorii &c.

Fiat

Fiat petita extensio Privilegii ad alios decem Annos à lapsu priorum; jedoch sollen ante expeditionem Privilegii die gewöhnliche fünf Exemplarien überliefert werden.

§. 15.

10. Nov. 1651.

Endtner Wolff der Eltere, Burger und Buchdrucker zu Nürnberg, für sich und seine beede Söhne, Wolffgang und Johann Andreß, sub præs. 26 Octobr. conqueritur, daß die Holländer und Genfer den ganzen Buchhandel im Reich durch schädlich unbefugtes Nachdrucken verderben, und keine Kays. privilegia respectirn, Bittet ihme, (diesem schädlichen Unwesen vorzukommen,) und seinen Söhnen, ein generale und perpetuum privilegium dahin zu ertheilen, daß diejenige Bücher und Opera, so unter ihren Verlag gehörig, insonderheit die Palthenische, so er mit grosem Kosten an sich erkaufft, und auf die Farinacii, Gutierez, Foresti, Fulchy, und andere opera, gerichtet, nachzudrucken bey scharfer Poen möchte inhibirt werden; Noch auch 2. keine aus der Palthenischen Handlung, noch auch andere unter ihren Verlag gehörige Bücher, oder auch compendia daraus, so an andern Orten nachgedruckt, nirgends mehr im Reich sollten verkaufft werden; 3. auch dieses Kays. privilegium und inhibition auf sein und bemelter seiner Söhn Verlags Bücher, welche der

Augspurgl. Confession gemes, auch in der Censur richtig vndt zuläßig befundene Calender, den er jährlich trucke, erstrecken möge: Vnd weilen 4. es mit dem Nachdrucken so weit kommen, daß inn-oder ausserhalb Reichs ganz strafbarer Weiß so wohl seinen Nahmen vnd die Stadt Nürnberg auf solche nachgedruckte Calender vnd Bücher gesezt worden; Als bittet er umb ein absonderliches Diploma, den Kays. Fiscaln zu befehlen, daß sie auf solche violation der Kays. privilegien ein wachtsames Aug haben, vnd wider die Verbrecher mit Einziehung ber Poen auch Confiscirung solcher nachgedruckten Bücher unnachläßlich verfahren sollen.

In primo, so viel das begehrte general-privilegium anlangt, abgeschlagen.

In secundo, über welche Bücher allbereit in specie privilegia ihme ertheilt vnd der darinn bestimmte Termin noch nit exspirirt, habe er sowohl den Fiscaln als den verordneten Bücher-Commissarien, vmb Handbietung anzulangen.

In 3. & 4 wann er die Bücher vnd Calender, darüber er die privilegia begehrt, specificiren werde, solle alsdenn ferner Bescheid erfolgen.

28. Mart. 1647.

Esch, Severus, Bibliopola Viennensis, de pr. 18. hujus petit impressorium quinquennale über ein Bettbuch: die geistliche

Golt

Solt Kammer, Conradi Maaß intituliert, Apponit Exemplar.

1. Dicatur Supplicanti, ut informet, ob nit etwan sonsten von dem vorigen Buchtrucker ein privilegium vorhanden?

2. Doceat de approbatione Facultatis Theologicæ.

§. 17.

Mercurii 24. Jan. 1759.

Faustin, Wittib, -- pto Privilegii impressorii &c.

1. Accepta cautione de exhibendis consuetis 18. exemplaribus, detur denen Supplicanten petitum Privilegium impressorium, ad 10. annos, über den hinckend-und stolperend-doch eilfertig fliegend- und lauffenden Reichs-Botten-calender.

2. Würden Implorantén wegen innvermeldten angebentlich übrigen bißhero in Verlag gehabter Offenbacher Calender Druck, mit Beyschliessung der samtlichen Titulblätter in separato anruffen; so erfolget so dann deßenthalben fernerer Bescheid.

§. 18.

30. Jan. 1767.

Fiscalis Imperialis aulicus contra den Verleger der sogenannten neuesten Nachrichten von Staats-und gelehrten Sachen, in der Stadt Eßen, puncto schmähsüchtiger Zei-

tung, sive Burgermeister und Rath der Stadt Eßen sub præs. 22. hujus, überreichen per à Fabrice allerunterthänigste Entschuldigungs-Anzeige und Bitten, appon. Sig. NB.

1. Ponatur des Magistrats der Statt Eßen allerunterthänigste Entschuldigungs-Anzeige ad Rescriptum cæsareum de 7. Octobr. anni elapsi de præs. 27. Januarii anni currentis ad Acta. Und nachdem

2. sowohl Magistratus seinen begangenen Fehler bey Kays. Maj. abgebetten, und hinführo alle beßere Obsicht zu tragen versprochen, annebst der Zeitungs-Verleger selbsten sich durch den Magistrat ad gratiam Cæsaream gewendet; so hat es für dißmal dabey seyn Bewenden.

§. 19.

Veneris 16. Jan. 1738.

Franckfurt, gelehrte Zeitungen betr.

Rescribatur der Kayserl. Büchercommißion zu Franckfurt ex officio: Nachdeme zwar vor geraumer Zeit ein Kayserliches Privilegium über die Franckfurtische gelehrte Zeitungen vom Notario Hocker erlanget worden, der Impetrant aber weder das Privilegium erhoben, noch die gewöhnliche Exemplarien eingeliefert hat; also befehleten Kayserliche Maj. ihme, Büchercommißario, den Impe-

Impetranten zur Verantwortung wegen deßen Unterlaßung zu ziehen, anbey selbem zu bedeuten, daß, woferne, er nicht nur die pro præterito à tempore impetrati Privilegii rückständige Exemplarien, sondern auch selbe vors künfftige ordentlich und richtig anhero einschicken, und darüber hinlänglich caviren wird, das Privilegium ipso facto caßiret seyn solle, und er, Büchercommissarius, sich um einen anderen Verleger dieser Zeitungen zu bewerben hätte. Wie nun solches geschehen, hätte er in termino duorum mensium an Kays. Maj. zu berichten.

§. 20.

Mercurii 24. Jul. 1765.

Franckfurter wochentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten betr. puncto Privilegii impressorii.

1. Fiat petita Renovatio Privilegii Cæsarei, cum extensione ad alios 10. Annos à lapsu priorum.

2. Wird Supplicant angewiesen, mit Einsendung der gewöhnlichen 18. Exemplarien fleißiger, als bißhero geschehen, zuzuhalten, damit sich derselbe im widrigen Fall des ertheilten Kayserlichen Privilegii nicht verlustiget mache.

§. 21.

29. Aug. 1650.

Gang, Johann, Buchdrucker zu Costanz, de pr. 17. Juny nechsthin, petit Impressorium, auf 15. oder zehen Jahr über des Causini heylige Hofhaltung intitulirt, vnd von einem Canonico, Francisco Brandenberger, aus dem französischen ins teutsch versezte Buech.

Dicatur Supplicanti, ut exhibeat exemplar ad revidendum vnd solle alsdann weiter Bescheid erfolgen.

§. 22.

11. Jul. 1653.

Gesenius, Justus, Dr. Superintendens in dem Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, Calenbergischen Theils, bittet de præs. hodierno um ein Kayserl. Impressorium über unterschiedliche Bücher, so theils fertig und theils noch ausgearbeitet werden sollen, auf 15. Jahr lang.

Dicatur Supplicanti: Wann er über diejenige Bücher, so bereits fertig, eine ordentliche approbation von der Obrigkeit oder einer im Reich approbirten Universitæt beybringen werde, solle alsdann ferner Bescheid erfolgen.

§. 23.

Veneris 25. Aug. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall etc. in specie

cie die - - zum Vorschein kommende Impressa betreffend.

1. Rescribatur ex officio an die Kayserl. Bücher-Commißion: Ihro Kayserlichen Maj. seye allerunterthänigst einberichtet worden, was maßen in denen dasigen Crayslanden zwey Impressa, sub rubro: „Christgesinnter Michael! mache dich wider den Drachen auf zum Streit;„ dann „Kurze Vertheidigung derer in dem Büchel: „Michael! mache dich auf zum Streit!„ befindlichen Worte: „Man fraget mich um die Frauenliebe!„ zum Vorschein gekommen seyen: Nachdeme nun bey der Einsehung dieser Impressorum es sich befunden habe, daß solche nicht allein wider die in denen Reichsgesezen vorgeschriebene Form, ohne Benennung des Verfaßers und des Druckers, seyen zu Druck gebracht worden, sondern auch, daß solche in ihrem, ob zwar durchaus wahnwizigen, Innhalt höchstärgerlich, in denen Reichsgesezen verbottene Schänd- und Schmähungen, auch aufwicklerische Angebungen, und die Kayserliche Maj. so wohl, als die erhabene Ehre und Würde mehrerer hohen Mächten, auch Chur- und Fürsten des Reichs, äußerst beleidigende Ausdruckungen in sich begreiffeten; so gebeten Ihro Kayserliche Maj. Commißioni hiemit allergerechtest auf, daß dieselbe auf die Exemplarien sothaner

Schand-

Schand- und Läster-Schrifften forschen, diese confisciren, und auf deren vernunfftlosen Verfaßer so wohl, als Druckerey, inquiriren solle, auf daß ersterer in das Zucht- und Arbeitshaus gebracht, lezterer aber seiner Bosheit halber gemeßen bestraft werden möge.

2. Cum notificatione hujus, & acclusione Exemplarium, rescribatur quoque ex officio denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses: Daß sie, autoritate Commissionis Cæsareæ, diese beyde Schandschrifften in der Statt Franckfurt, als dem Ort ihrer Divulgirung, durch die Hand des Nachrichters, offentlich verreißen und verbrennen laßen, so fort, wie dieses geschehen, bey Ihro Kayserlichen Maj. in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzeigen sollen.

Veneris 6. Oct. 1758.

Den gewaltsamen Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen Einfall etc. in specie die - - zum Vorschein kommende Impressa, modo den inhafftirten Posamentirer Ludwig betreffend.

1. Ponatur des Magistrats der Statt Franckfurt allerunterthänigster Bericht de præs. 2. huj. ad Acta.

2. Rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Maj. hätten aus Deßen allerunterthänigsten Bericht zu allerhöchster Zufriedenheit erse-

ersehen, was maßen er, Magistrat, allschon vor dem unterm 25. Aug. jüngsthin erlaßenen Kayserlichen Rescript wider die in solchem benannte ärgerliche Impreßa die Handlung seines obrigkeitlichen Amts, der Gebühr nach, angegangen, so fort die dißfallsige, auch weitere in dem Bericht angezogene, Exemplarien confiscirt, deren Verfaßer, den dasigen Burger und Posamentirer Ludwig, zu gefänglichen Hafften genommen, wider denselben den Inquisitionsproceß, rechtlicher Ordnung nach, würcklich abgeführet, und die dißfallsige Acta, zu Erhaltung der rechtlichen Erkenntniß, an auswärtige Rechtsgelehrte versendet, den Drucker Schepper und Sezer Heil aber, nachdem beyde vor ihrer Ergreiffung flüchtig worden, mit Steckbrieffen allenthalben verfolget habe. Bey diesen Umständen belaßeten es Ihro Kayserliche Maj. so viel den Posamentirer Ludwig, als den Verfaßer dieser ärgerlichen Impressorum betrifft, bey dem von ihm, Magistrat, allschon abgeführten Inquisitionsproceß, und habe er, Magistrat, die eingehende Sentenz sodann behörig zu exequiren; gleichwie dann auch Ihro Kayserliche Maj. ihm, Magistrat, nunmehro allergnädigst auftrageten, daß er die Exemplarien dieser ärgerlichen Impressorum so gleich dermalen durch den

Nach-

Nachrichter offentlich zerreißen und verbrennen laßen solle; wegen deren beeden flüchtigen Druckern und Sezern aber derselbe weiter sich angelegen seyn laßen solle, um diese zu entdecken, so fort zu gefänglichen Hafften zu bringen, um wider sie, als die mehrist Strafbare, nach Schärffe deren Gesezen verfahren zu können.

3. Cum notificatione hujus rescribatur quoque denen ausschreibenden Herrn Fürsten des Oberrheinischen Crayses: Daß, nachdeme der Magistrat der Statt Franckfurt anbey allerunterthänigst gebeten habe, auf daß ihme der Vollzug des ihnen, Herrn ausschreibenden Fürsten, per Rescriptum Cæsareum de 25. Aug. nup. beschehenen Auftrags gestattet werden wolle: Und nun Ihro Kayserliche Maj. darein gewilliget hätten; so wollten Allerhöchstdieselbe sie, ausschreibende Herrn Fürsten, des denenselben beschehenen Auftrags hiemit anwiederum allergnädigst entladen.

4. Cum simili notificatione, rescribatur quoque porro der Kayserlichen Büchercommißion: Daß, bey sothanen Umständen, eines weiteren Verfahrens von derselben vor jeztmalen zwar nicht noth seye, dieselbe aber im übrigen, wann neuerlich einige Exemplarien dieser ärgerlichen Impressorum zum Vorschein kommen, oder sonsten dieselbe wegen der beyden

den flüchtigen Drucker und Sezer was in Erfahrung bringen sollte, ihrer Instruction gemäß zu verfahren habe.

Jovis 1. Mart. 1759.

Den gewaltsamen etc. - - modo den inhafftirten Posamentirer Ludwig und entwichenen Buchdrucker Schepper betreffend.

1. Ponatur des Magistrats der Statt Franckfurt allerunterthänigster Bericht de præs. 18. Jan. nup. ad Acta.
2. Rescribatur Eidem: Derselbe habe die wider den Inquisiten Ludwig erkannte Urtheil, ohne Gestattung weiterer Nachsicht, in Vollzug zu sezen; dem ausgetrettenen Druckern dieser ärgerlichen Schand- und Schmähschrifften aber möge der gebetene salvus conductus gestattet werden; welchemnach er, Magistrat, nach der Gebühr deren Rechten und dißfallsiger Vorschrifft derer ergangenen Kayserlichen Verordnungen, weiter fürzufahren wißen werde, und darüber zu seiner Zeit allerunterthänigst zu berichten.

§. 24.

Jovis 6. Sept. 1759.

Den gewaltsamen etc.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 3. huj. rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Daß er den Buchdrucker Mizler zu Schwobach so wohl, als den dasigen Zeitungsverleger

Müller

Müller darüber: Von wem ein jeder deren die nacher Nürnberg übersandte Exemplaria einer sub rubro: "Schreiben des Türckischen Mufti an den Großcanzler der Pforten Said über den gegenwärtigen Krieg," zum Vorschein gekommener Schand- und Schmähschrifft empfangen? ob einer Deren, oder etwa Beede, selbige nicht selbsten aufgeleget, oder doch nachgedrucket? wer das dißfalsige MS. zum Abdruck gegeben oder zugeschickt? auch, ob ihnen der Verfaßer sonsten nicht bekannt seye? behörig vernehmen, und das darüber abgeführte Protocoll an Ihro Kayserliche Maj. in Zeit zweyer Monathen allerunterthänigst einsenden solle.

§. 25.

11. Aug. 1653.

Grotius, Impressorii, causa nuper ad protocollum dictata, nunc refertur, quas instantias & officia in hac causa impendat Marescallus Aulicus Eminent. D. Electoris Moguntini.

Ihre Kays. Maj. loco voti zu erinnern: Weilen vorkommt, was die Theologische Bücher anlangt, daß der Autor Job und Mago vielmehr vor als wider das Pabstum se e, deßwegen er auch von den uncatholischen angefochten werde; Als wäre Reichs-Hof-Rath der gehorsamsten Meinung, es könnte dem

Sup-

Supplicanten mit dem gebettenen Impressorio gewillfahrt werden, jedoch cum clausulis solitis, und in specie, daß darinn nichts begriffen, quod contra Cæsaream Majestatem & constitutiones Imperii currat.

§. 26.

28. Nov. 1651.

Göz, Matthias, und Schürerische Erben, Burger und Buchführer zu Leipzig sub præs. 30. Marty und 22. May hujus Anni, petunt impressorium über nachfolgende im Churfürstenthumb Sachsen gebräuchige Schulbücher, als 1. des Rhenii Grammaticam latinam cum compendio, 2. ejusdem Donatum cum vocabulis & Sententiis in octavo, & 3. des Augusti Buchneri Thesaurum linguæ latinæ, in folio, wo nicht ad perpetuum, doch wenigst auf 10. Jahr und zwar in teutscher Sprach ihme zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

Detur ad quinquennium.

§. 27.

20. Sept. 1550.

Martinus *Gymnicus*, Calcographus Coloniensis, pro Impressorio ad sexennium de imprimendis politioris literaturæ Authoribus.

Remittatur Reverendissimo Domino Atrebatensi.

ult. Sept. 1550.

Martinus Gymnicus super remissione facta per consilium 26. Septbr.

Specificatis & approbatis Authoribus, privilegium ad præscriptum tempus conceditur, non aliter.

§. 28.

16. Jul. 1647.

Hagen, Henricus Richardus, Doctor, per Jonam Schrimpff sub præs. 8. hujus petit privilegium Cæsareum impressorium ad decennium super Methodo juris civilis conscripta. Apponit Titulum.

Injungatur Supplicanti, ut exhibeat exemplar.

§. 29.

19. Nov. 1649.

Hautt David, der Universitæt alhier bestellter Buchführer vnd Buchtrucker, sub præs. 4. hujus Bittet vmb ein allergnädigstes Kays. privilegium, die zwey Corpora juris canonici & civilis auf 10. Jahr, mit poen zehen Marckh löthigen Golds, dieselbe nit nachzudrucken, drucken zu laßen.

Videatur in der Canzley, ob jemand dergleichen privilegium beraits habe, vnd da sichs nit findet, dieses begerter maßen gegen erlegung der gewöhnlichen Exemplarien, auszufertigen.

§. 30.

Martis 8. Maj. 1759.

Hechtel, - - ein moralisch- und medicinisches Werck: *Onania* genannt, betr.

Rescribatur der Kayserl. Büchercommißion zu Franckfurt: Bey Ihro Kayserlichen

lichen Maj. habe zwar der dasige Buchführer, Daniel Christian Hechtel, unterm 23. Sept. 1748. ein Kayserliches Privilegium zu Abdruckung eines moralisch-medicinischen Wercks: *Onania* genannt, erlangt: Nachdeme aber Kays. Maj. den Innhalt dieses Buchs näher hätten einsehen laßen; so habe es sich befunden, daß in solchem, sonderheitlich aber in denen weiters beygedruckten Brieffen, mannigfaltige unanständige und wider die Erbarkeit anlauffende, auch gefährlich und ärgerliche Meldungen enthalten seyen: Ihro Kayserliche Maj. hätten dannenhero allergerechtest entschloßen, Allerhöchst dero solcher gestalten gemißbrauchtes Kayserliches Privilegium, welches ohnehin expirirt seye, nicht allein zurück zu nehmen, sondern wollten auch, daß dieses in mannigfaltigen Stücken, ärgerliche und gefährliche Buch allenthalben confisciret werden solle; deme also sie, Kayserliche Commißion, das Genüge zu thun, und, wie dieses geschehen, mit Einsendung des Kayserlichen Privilegii in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen habe.

§. 31.

11. Oct. 1648.

Von Hornigk Ludwig, Doctor, de pr. 1. Sept. repetit sein voriges Ihr Kays.

Maj. selbsten übergebenes memorial pro promotione sua ad dignitatem Consiliarii Imperialis Aulici, & petit; Ihn pro interim, zu seiner vnd der seinigen mehrer Consolation vnd Sicherheit, dem zu Franckfurt sich befindlichen 63. jährigen vnd fast mehrern theils im Bett liegenden Commissario rei librariæ zu adjungiren, oder zu subrogiren, auch dieses ihme, Kays. Commissario, Johann Ludwigen von Hagen, schrifftlich zu insinuiren.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco Voti: Weillen dieser Supplicant seiner Religion vnd tragender getrewister bestendiger devotion gegen Ihr Kays. Maj. vnd dero Hochlöbl. Erzhaus, auch seiner besondern erudition halben, wohl meritirt, befürdert zu werden; Alß were Reichs-Hof Rath der gehorsambisten Meinung, wann Ihr Kays. Maj. noch zur Zeit Bedenckhen trügen, ihn würcklich mit einer Reichs-Hof-Raths-Stell zu uersehen, daß ihm aufs wenigist mit der gebettenen adjunction vnd subrogation des Bücher-Commissariats allergnädigist gewillfahrt, auch eine Exspectanz darauf ertheilet vnd die Adjunction dem von Hagen insinuirt werden möchte.

* Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 19. Octobris 1648. & Conclusum ab eadem: Wegen der begehrten Reichs-Hof-Raths-Stell den

Sup-

Supplicanten zur gedult zu weißen: Wegen der Adjuncten-Stell zum Bücher-Commissariat die Resolution in so weit zu suspendiren, vnd besagtem Hornickh dieße commission aufzutragen: Weilen ein Zeithero zwarn viel vnderschiedlich, newe Bücher in truckh ausgangen, daruon aber gar wenig, vnd fast nichts, an Kays. Hof geliefert worden, daß er, Hornickh darüber inquiriren vnd Ihr Kays. Maj. berichten solle, woran diß Orts der Mangel gewesen, vndt noch seye, daß solche Lieferung der newen Bücher an den Kays. Hof, wie sonst bräuchig ist, vnderlaßen worden.

§. 32.

Jovis 11. Jul. 1737.

Hübners kurze Fragen aus der alten und neuen Geographie, in specie Bader, Buchhändler zu Regensburg, contra Gleditsch, Buchhändler zu Leipzig, in puncto violati Privilegii impressorii &c.

1. Ponatur des Kayserl. Bücher-Commissarii zu Franckfurt allerunterthänigster Bericht de præs. 25. Jun. nup. una cum Protocollo, ad Acta.

2. Hat des Buchführers Gleditsch Suchen nicht statt; sondern man läßet es, ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet, bey denen dem Buchhändler Bader über die Hübnerische Tractätlein lezthin ertheilten

 Privi-

Privilegiis impressoriis ein- vor allemal bewenden.

3. Würde nurgedachter Buchhändler Bader dasjenige, was, zu Folge seines de præs. 8. Jan. a. c. dem ihme ertheilten Kayserl. Privilegio impressorio zuwider von der Chur-Sächsischen Bücher-Commißion zu Leipzig gegen ihn vorgenommen werden, glaubwürdiger, als geschehen, beybringen, so ergehet auch deßhalben fernerer Bescheid.

4. Cum hujus notificatione & inclusione Exhibiti de præs. 18. Jul. nup. rescribatur dem Kayserl. Bücher-Commißario zu Franckfurt: Die von ihme zu Folge des Kayserl. Rescripts d. 18 Febr. a. pr. confiscirte Gleditschische Exemplarien der Hübnerischen Geographie anhero einzuschicken, und hiernächst die von gemeldtem Gleditsch wegen vorsezlicher und strafbarer Contravention des dem Buchführer Bader zu Regensburg über die Hübnerische geographische Fragen und deßen Staats- und Zeitungs-Lexici ertheilten allergnädigsten Privilegii verwürckte, dem Privilegio inserirte, Strafe, vermittelst derer bereits mit Arrest beschlagenen Gleditschischen allda befindlichen Effecten, oder sonst, (zu dem Ende das an den Magistrat zu Franckfurt unterm heutigen Dato ergehende Kayserliche Rescript ihme in Originali & Copia transmitti-

mittiret werde,) unverweilt einzubringen, und, wie es geschehen, an Ihro Kayserliche Maj. nebst Einsendung sothaner zu exequirender Strafe, in termino duorum mensium gehorsamst zu berichten.

5. Fiat Rescriptum an den Magistrat zu Franckfurt: Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. Dero daselbstigem Bücher-Commißario unter heutigem Dato gnädigst anbefohlen, die von dem Leipziger Buchhändler Gleditsch durch sträflich unternommene Transgression des dem Buchführer zu Regensburg, Badern, über die Hübnerische geographische Fragen und deßen Staats- und Zeitungs-Lexici verliehenen allergnädigsten Privilegii impressorii verwürckte Pön nunmehro würcklich und executive einzubringen; als befehlen Ihro Kayserliche Maj. ihme, Magistrat, hierdurch gnädigst, Dero dortigen Kayserlichen Bücher-Commißario zu Beytreibung unverwehnter Strafe und Vollziehung der an ihn ergangenen Kayserlichen Verordnung mit dem etwa darzu erforderlichen Executionsmittel, auf deßen geziemendes Anmelden, ohnweigerlich an Handen zu stehen, auch in ferners vorkommenden dergleichen Fällen demselben, auf erfolgte Requisition, damit zu aßistiren, und, wie es geschehen, und ferners geschehen werde, an Ihro Kayserl.

Maj. sub termino duorum mensium unterthänigst zu berichten.

Martis 21. Jan. 1738.

Hübners kurze Fragen aus der alt- und neuen Geographie ꝛc.

1. Ponatur des Kayserl. Bücher-Commissarii zu Franckfurt allerunterthänigster Bericht de præs. 16. Nov. a. p. ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Ihro Kayserlichen Maj. seye aus deßelben allerunterthänigstem Bericht mit mehrerem gebührend vorgetragen worden, was maßen die wider den Buchführer Gleditsch zu Leipzig gegen die dem Impetrantischen Buchhändler Bader zu Regensburg über des Hübners geographische Fragen und deßen Staats- und Zeitungs-Lexicon ertheilte Kayserliche Privilegia impressoria höchststrafbarlich und vorsezlich unternommenen Transgreßionen sub dato 11. Jul. a. p. ergangene Kayserliche Verordnung deßwegen nicht zu völliger Execution und Vollstreckung gebracht werden können, weilen ermeldter Gleditsch sich darwider, so wohl bey der Kayserlichen Bücher-Commißion, als ferner auch bey dem Magistrat zu Franckfurt, gegen die von diesem zu leisten gehabte Executions-Mittel einer Appellation an Kayserliche Maj. angemaßet, und darauf nurbesagter Magistrat, in der Sache weiter fürzugehen, Anstand genommen habe. Gleichwie

nun

nun allerdings diese gegen die Vollstreckung der ergangenen Kayserlichen allerhöchsten Verordnung von dem Gleditsch, oder deßen Mandatario, unternommene Appellation, als an sich viel mehr strafbar und vermeßen, nicht zu attendiren gewesen, selbige auch daher hiemit allergerechtest verworffen würde; also befehleten Ihro Kayserliche Maj. ihm, Dero Kayserlichen Bücher-Commißario, anbey allergnädigst, mehrberührte Dero allerhöchste Verordnung d. d. 11. Jul. a. p. nunmehro ohnverzüglich, und ohne sich durch einiges provociren und appelliren daran weiter irren zu laßen, allenthalben zum Vollzug zu bringen, gestalt auch zu dem Ende an den Magistrat zu Franckfurt die nöthige Verordnung, (wovon ihm das Originale ad insinuandum & Copia ad notitiam beygefüget würde,) unter heutigem Dato ergehe; und wäre übrigens Ihro Kayserliche Maj. sein, des Bücher-Commißarii, allergehorsamsten Berichts, wie alles gebührend befolget worden, sub termino duorum mensium gewärtig.

2. In eadem conformitate, & mutatis mutandis, scribatur etiam dem Magistrat zu Franckfurt auf seinen in causa sub præs. 24. Oct. nup. erstatteten allerunterthänigsten Bericht, mit dem Anhang, daß Ihro Kayserliche Maj. des

Magistrats allergehorsamste Anzeige, wie so wohl diese, als vorige sub dato 11. Jul. a. p. ergangene Kayserliche Verordnung (woran sich durch einiges provociren oder appelliren weiter nicht irren zu laßen,) befolget worden seye, sub termino duorum mensium allergnädigst gewärtig seyn wollten.

Lunæ 27. Jan. 1738.

Hübners kurze Fragen aus der alten und neuen Geographie, wie auch Staats- und Zeitungs-Lexicon, in specie Bader, Buchhändler zu Regensburg, contra den Magistrat daselbst und den Buchhändler Montag, in puncto violati Privilegii, &c.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 13. und 23. Jan. curr. rescribatur dem Magistrat zu Regensburg: Daß bey Ihro Kayserlichen Maj. über dem, gegen das allergnädigste Kayserliche Privilegium impressorium, auf des Buchhändlers Baders bey ihm wider den Coimpetraten, den Buchführer Montag, angebrachte Klage in puncto transgressionis unerwehnten Privilegii abgegebenen Bescheid, zu fernerer allergnädigsten Verordnung, sich vermittelst standhafften allergehorsamsten Berichts sub termino duorum mensium allerunterthänigst verantworten, nächst dem aber in ferners vorkommenden Fällen dem Buchführer Bader gegen die Transgressores Privilegii, auf geziemendes

mendes Ansuchen jederzeit und ohnweigerlich obrigkeitliche Hülffe und Schuz, nach ausdrücklicher Verordnung des Kayserlichen allergnädigsten Privilegii leisten, und sich darunter nichts zu Schulden kommen laßen solle; damit im widrigen unverhofften Fall es anderer und ernstlicher Kayserl. Verordnung nicht bedörffe.

Veneris 30. Maji 1738.

Hübners rc.

1. Ponatur des Kayserlichen Bücher-Commißarii zu Franckfurt allerunterthänigster Bericht de præs. 14. Maj. nup. ad Acta.
2. Rescribatur Eidem: Daß derselbe die in allerunterthänigster Befolgung des Kayserlichen allergnädigsten Rescripti d. d. 21. Jan. nup. eingebrachte, von dem Buchführer Gleditsch zu Leipzig verwürckte, Strafe der 6. Marck löthigen Goldes dem Reichs-Fiscalen Hayeck von Waldstetten, zu ferners gehöriger Berechnung, fordersamst, gegen deßen Quittung, einsenden, und, wie dieses geschehen, sub termino duorum mensium allergehorsamst berichten, übrigens aber dem Impetratischen Buchführer Gleditsch, oder deßen Caventen, zu Folge darüber ausgestellten Cautionsscheins, zu gleichmäßiger Entrichtung derer verursachten Commißionskosten, prævia Liquidatione, gebührend anhalten, auch endlich dem Buch-

Buchführer Bader dasjenige, was ihm, dem Kayserl. Bücher-Commißario, wegen großen Mangels derer verlangten Exemplarien des Hübnerischen Staats- und Zeitungs-Lexici in der Baderischen Buchhandlung angebracht worden, zu seiner Vernehmlaßung communiciren, und darauf zu fernerer Kayserlichen allerhöchsten Verordnung allergehorsamst berichten; endlich aber in Zukunfft in denen an Kayserliche Maj. zu erstattenden Berichten keine andere Objecta, als die specifice zu jeglicher Sache gehörig sind, einbringen, vielmehr aber jegliche ihme aufgetragene Materien ordentlich in separato allerunterthänigst referiren solle.

3. Communicetur der Bericht è Cancellaria dem Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscali.

§. 33.

14. Mart. 1768.

Huth, D. Caspar Jacobs erbauliche Sonn- und Fest-Tags-Predigten, wie auch Feyertags-Predigten, puncto privilegii Impressorii, sive Johann Gottlieb Mizlers, Hochfürstl. Buchdruckers in Schwobach, Anwaldt Pilgram sub præs. 10. hujus, supplicat pro clem. concedendo privilegio impressorio ad decem Annos. Appon. Sign. ⊙.

Würde Implorant zuvörderist die erforderliche Censur über die zu privilegirende

Pre-

Predigten beybringen, ergehet sodann weitere Kayserl. Verordnung.

§. 34.

21. Aug. 1550.

Cyriacus Jacobi, Buechtrucker zu Franckfurth, vmb Trucker-Freyhait ettlicher Particular-Gerichts-Ordnungen Reformation vnd Statuten.

Soll der Supplicant die Ordnung vnd Statuten, so er zu trucken Willens ist, zuvor mit Vrkund eines jeden Orts, daher Jme die zukommen, In glaublichem schein zu besichtigen, Im Kayserl. Hofrath einpringen.

§. 35.

Lunæ 17. Oct. 1763.

Thomas à Kempis, von der Nachfolge Christi, mit dem Zusaz P. Gonnelieu S. J. puncto Privilegii impressorii, sive Implorantischen Franz Wilhelm Joseph Metternichs, Buchhändlers zu Cölln Anwald von Wallau sub præs. 3. huj. übergiebt allerunterthänigste bescheinigte Anzeige über die von Johann Peter Nöthen an den Metternich beschehene Cesion des Kayserlichen Privilegii impressorii.

1. Ponatur die beygelegte Cesionsanzeige des Privilegii impressorii ad Acta.
2. Wird Implorant die gewöhnliche Caution de exhibendis consuetis quinque Exemplaribus leisten, erfolget so dann

pto

pto transscriptionis & extensionis fernere Kayserliche Resolution.

§. 36.

25. Sept. 1636.

Latonische Erben; sive weilandt Sigismundi Latoni Hinderlaßene Wittib, Anna Catharina zu Franckfurth am Mayn, exponit, daß Ihr verstorbener Ehemann gewisse jährliche Calender mit denen Zwölf Römischen Kaysern vom Hochlöbl. Hauß Oesterreich in Kupferstich gezieret, wie auch über diejenige Cathol. Bücher, welche zu Franckfurth von einer Meß zur andern aufs New gemehret oder gepeßert vorgehen, einen Catalogum zu jedermanß Nuzen allein drucken zu laßen, auf 10. Jahr lang befreyet gewesen: Weil aber solch privilegium bereits expirirt und erloschen; Als bittet gedachte Wittib, solches aufs neue wieder auf 10. Jahr zu uerwilligen. Apponit dictum privilegium in Copia, & intercessionem Joannis Ludovici ab Hagen, Commissarii Cæsarei in re libraria.

Fiat de novo privilegium ad sexennium.

§. 37.

20. Sept. 1550.

Nicolaus *Mameranus* pro Impressorio.

Remittatur Reverendissimo Domino Atrebatensi.

§. 38.

31. Oct. 1651.

Mayer, Johann, Astronomus der Stadt Braunschweig bittet umb ein impressorium

sorium über seine Calender, darinn allein die Zeiten, Witterung, vnd was in den Calender gehörig, begriffen, auf 6. Jahr nicht nachzudrucken, ihme zu verwilligen.

Detur ad Sexennium, cum clausulis solitis, & ne quid contra religionem catholicam & ordinationem iis inseratur.

§. 39.

1. Jul. 1647.

Merian, Matthäus, Buchhändler zu Franckfurth de præs. 17. Juny nechsthin, petit impressorium über Topographiam Germaniæ novam, in 14 Theilen vnd was etwan noch mehr dazu kommen mögte, auf eine Ihr Kayserl. Maj. beliebige Zeit bey Poen. Apponit Titulum.

Detur privilegium ad decennium, & scribatur dem Bücher-Commissario zu Franckfurth, Aufsicht zu haben, daß in obgedachtem opere nichts der catholischen religion zu entgegen, noch wider das hochlöbliche Erzhauß Oesterreich, begriffen seye.

§. 40.

29. Apr. 1653.

Metternich, Peter, de pr. 25. huj. petit daß ihm in An. 1647 ertheiltes privilegium impressorium über ein Büchlein, genannt: „Geistlich Psalterlein„ auf 10. Jahr zu erneuern.

Appo

Apponat consensum P P. Societatis, folgt alsdann weiter Bescheidt.

§. 41.

Jovis 21. Febr. 1771.

Michaelis, Joh. Dav. neue Uebersezung der Bücher der heil. Schrifft alten und neuen Testaments, mit Anmerckungen für Ungelehrte, puncto Privilegii impressorii.

Acceptata Cautione de exhibendis 5. Exemplaribus, detur petitum Privilegium ad 10. Annos; jedoch dergestalten, daß ohne vorgängig von der theologischen Facultät erhaltener und beyzudruckender Censur auch künfftighin kein Theil der quästionirten Uebersezung zum Druck befördert werde.

§. 42.

24. Jul. 1649.

Zu München, Sodalitas annunciatæ Beatissimæ Virginis, per Joannem Stickhl, privilegii Impressorii über Ihre monatliche Heiligen, de præs. 21. Juny nechsthin conqueritur, daß einer, Nahmens Constantinus Münch von Cölln, sich vnderstanden, wider angeregtes privilegium zu Franckfurth offentlich zu protestiren, mit Vorgeben, als wehre Ihme dergleichen privilegium von Ihrer Kayserl. Maj. vorhero ertheilet worden, Wan sich aber bey der Kayserl. Registratur, daß er dergleichen erlangt, nit befinden thuet; Als bittet die Sodalitet, Sie bey Ihrem ertheilten privilegio zu schüzen, vnd derowegen den

dem Kayserl. Reichs-Fiscal die Notturfft aufzutragen.

Communicetur Fiscali, & dicatur Supplicanti, daß er hiervon 4. Exemplaria einschicke.

19. Aug. 1649.

Sodalitas annunciatæ Mariæ Virginis zu München contra Constantinum München, in puncto violati impressorii, ad Conclusum nuperum Consilii aulici de 24. Julii. nunc Fiscalis aulicus sub præs. 16. hujus bittet umb eine Citation contra dictum München, ad audiendum & videndum, incidisse in pœnam impressorio insertam.

Fiat petita citatio sub termino 2. mensium.

§. 43.

8. Mart. 1635.

Mylius, Hermannus, Bibliopola Coloniensis, pro se & filii nomine, petit confirmationem privilegii Impressorii, Arnoldo Mylio Anno 1584. concessi, & sæpius confirmati, in quo expresse inhibetur, nullos libros cujuscunque facultatis, quos ipse prius impresserit, intra 10. Annos, ab editione cujuscunque libri computandos, ab aliis Bibliopolis imprimi possit, sub pœna 10. marcarum auri.

Fiat.

§. 44.

Lunæ 30. Jul. 1759.

Nakateni, P. Wilhelmi, S. J. cœleste Palmetum, Impreſſorii &c.

1. Detur in Anſehen der in forma minori, nec non majori Idiomatis Germanici, exhibirten Exemplarien, petitus Extractus Protocolli, loco Recognitionis.

2. In Betracht der in forma majori Sermonis latini annoch zurückſtehenden Exemplarien aber, detur, mit Verwerffung des unerheblichen Einwendens, dem Implorantiſchen Anwald ex officio terminus duorum menſium, um ſeiner auch dißfalls geleiſteten Caution ein Genügen zu thun, damit es im widrigen ſchärfferer Verordnung nicht bedörffe.

§. 45.

Jovis 23. Febr. 1764.

Nakateni P. Wilhelmi S. J. Compendium in Teutſcher Sprache, puncto Impreſſorii.

Wann Supplicant, daß auch übrige an dem noch fürdaurenden Kayſerlichen Privilegio Theil nehmende Nötheniſche Miterben in die beygebrachte Ceßion gewilliget, gebührend beſcheiniget haben wird, folget alsdann fernerer Beſcheid.

§. 46.

§. 46.

30. Jun. 1650.

Nefridius, in puncto privilegii impressorii, de præsentato hodierno, petit primo, inseri expeditioni privilegii jam concessi clausulam: ne quis alius sub cujuscunque privilegii prætextu audeat imprimere opus à se edendum; secundo, idem privilegium salvum conservari Cessionario.

Informetur, daß dieses ohne das dem Privilegio anhengig, vnd da einer darwider thete, ihme, darwider zu klagen, bevorstehe.

§. 47.

Lunæ 21. Jan. 1771.

Noppii, Joh. Aachener Chronic in fol. betreffend, puncto Privilegii impressorii.

Würde Supplicant zuforderist die noch abgängige Censur beybringen; so erfolget fernerer Bescheid. (1)

§. 48.

13. May 1647.

Olearius, Adam, Mathematicus zu Gottorp, per Johann Lowen sub præs. 6. hujus, Exponit, daß er die wegen Herrn Fridrichen Herzogen zu Schleßwig vor ettlichen Jahren vollführte Persianische Reiß beschrieben vnd in offenen Druck bringen zu laßen vorhabens; Petit, privilegium impressorium auf 12. Jahr ihme zu ertheilen.

(1) Dieses Buch ist schon An. 1643. gedruckt worden.

Dicatur Supplicanti, ut exhibeat prius exemplar libri, alsdann soll ferner Beschaid erfolgen.

§. 49.

20. Sept. 1550.

Joannes *Quentel*, Civis & Calcographus Coloniensis, pro Impressorio ad decennium vel septennium, pro imprimendis libris Theologicis.

Remittatur Reverendissimo Domino Atrebatensi.

ult. Sept. 1550.

Joannes Quentel, Civis & Calcographus Coloniensis, super remissione facta in Consilio 20. Septbr.

Nullum privilegium conceditur, nisi specificatis & examinatis Authoribus, generalitate prorsus exclusa.

§. 50.

Martis 30. Apr. 1771.

Zu Regensburg, Herr Bischoff, pto privilegii Impressorii über ein Glaubens- und Sitten-Lehrbuch.

Accepta Cautione de exhibendis consuetis 5. Exemplaribus, detur petitum Privilegium ad 10. Annos.

§. 51.

14. Mart. 1651.

De *Regta*, F. Antonius Maria, Capucinus, sub præs. 10. Febr. præteriti, dicit, daß sein Buch: *oculus Enoch & Eliæ* titu-

titulirt, nunmehr meistentheils distrahirt, vnd, auf Begehren vieler unterschidlichen Persohnen, er im Werck seye, solches mit wunderselzsamen Secretis, in arte præcipue optica, vermehrter wiederumb aufzulegen vnd solches Ihrer Kays. Maj. vnd dero Kays. Prinzen vnd denen Churfürsten zu dediciren; petit pro hac secunda editione impressorium auf 10. Jahr, und, wofern auch Ihr Kays. Maj. zu Befürderung obbesagten Buchs ihme in Kays. Milde etwas wollte mittheilen, würde er auch was wunderselzsahmes zu seiner Zeit allerunterthänigst Ihrer Kayserl. Maj. præsentiren.

Expediatur petitum privilegium, cum solitis clausulis, & referatur Sacræ Cæs. Majestati, deroselben allerunterthänigst anheimbstellend, ob sie den Supplicanten zu seinem vorhabenden Wercklh mit einer Kayserl. Hülff bedencken wollen.

§. 52.

die ult. Mart. 1550.

Nicolaus Remholt, pro privilegio Impressorio ad annos XXX. seine Opera, die er trucken zu laßen willens ist, nit nachzutrucken.

Ist bewilligt, vermög der Ordnung.

§. 53.

die ult. Mart. 1550.

Joachimus *Rheticus*, pro Impressorio ad edenda quædam opera Mathematica,

 quorum

quorum index seu catalogus supplicationi junctus est, ad decennium.

Ist bewilligt, doch nach vermög der Ordnung.

§. 54.

Lunæ 15. Apr. 1771.

Royaumont Catholischer Geschichtsspiegel, pto privilegii Impressorii.

Würde Implorant zuforderist das leztere Kayserliche Privilegium in Copia è Cancellaria Imperiali aulica vidimata beybringen, so erfolget fernerer Bescheid.

§. 55.

20. Aug. 1550.

Adam Rys, pro impressorio, ein new Rechen-Büchlein ausgeen zu laßen.

Soll das Buech zue ersehen In Rath einpracht werden.

§. 56.

Martis 10. Maj. 1757.

Schmauß, Johann Jacob, Profeßoris zu Göttingen, neues Systema des Rechts der Natur betreffend 2c.

1. Ponatur der von der Kays. Büchercommißion erstattete allergehorsamste Bericht de præs. 4. Apr. a. c. ad Acta.
2. Wird, gestalten Sachen nach, Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, wegen derer vielen darin enthaltenen höchstärgerlichen, denen Principiis aller im Reich recipirten

Reli-

Religionen zuwider lauffenden, und zu Verführung der Jugend offenbahr gereichenden, Lehrsäze, dergestalten confiscirt, daß alle Exemplarien, so viel deren zu erlangen, allenthalben weggenommen und caßirt, auch deren Verkauff, Verschluß und Wiederauflage an keinem Ort innerhalb des Röm. Reichs weiter geduldet, am allerwenigsten aber daßelbe auf einigen Universitäten oder Schulen zu einem Lehrbuch gebrauchet, oder darüber dociret oder gelesen werden solle.

3. Cum hujus notificatione rescribatur der Kayserlichen Büchercommißion zu Franckfurt: Sich hiernach zu achten, samtliche Exemplarien in denen Buchläden wegzunehmen und zu caßieren, auch allenthalben ein wachsames Auge zu haben, daß selbiges nicht geduldet, noch irgendwo zum Verkauff angetroffen werden möge.

4. Werden die Kayserliche Reichs-Hof- und Cammergerichts-Fiscalen hiemit erinnert, auf die Contravenienten genau Acht zu haben, und sich dagegen ohne Ansehung der Person ihres Amts zu gebrauchen.

§. 57.

Lunæ 3. Dec. 1736.

Schmid, Joh. Ad. Buchhändler zu Nürnberg, in puncto Privilegii impressorii super Tr. Eugenius Nummis illustratus. - - -

2. Cum inclusione Exhibiti de præs. 23. N. 1736. rescribatur dem Stattmagistrat zu Nürnberg: Es werde derselbe aus dem beygeschloßenen Memorial des Buchhändlers J. A. Schmidts mit mehrerem ersehen, daß ein anderer Nürnbergischer Buchführer, Chr. Riegel, unter dem Vorwand, als wolle er den 6ten Theil der von ihm verlegten Lebensbeschreibung des Prinzen Eugenii ans Licht stellen, in der That des Buchhändlers Schmids unter Kayserl. Privilegio herausgegebenes Buch: Eugenius Nummis illustratus, genannt, nachdrucken und die von ihm gesammlete Münzen diesem 6ten Theil einverleiben. Ob nun schon die von dem Riegel unternommene Fortsezung des Lebens Eugenii an und vor sich eine unschädliche Sache seye; so könnten doch hingegen Ihro Kayserliche Maj. nicht zulaßen, daß dem Buchhändler Schmid, gegen erhaltenes Kayserl. Privilegium, sein Verlag verschlagen, und dieses Werck dem 6ten Theil des Lebens Eugenii inseriret werden sollte; sondern es habe der Stattmagistrat besagtem Riegel ein solches ausdrücklich zu verbieten, und ihn anzuweisen, die Fortsezung des Lebens Eugenii auf die Art und Weise, wie die 5. erste Theil geschrieben sind, heraus zu geben, hingegen der von dem Buchhändler Schmid gesammleten Münzen und seines

nes Tractats sich dabey nicht zu gebrauchen, noch Falls er dergleichen schon abgedruckt haben sollte, zu verkauffen; als er widrigen Falls in die dem Kayserlichen Privilegio einverleibte Straf ohnausbleiblich verfallen seyn solle: Der Stattmagistrat aber habe, wie er, was ihm hiedurch aufgegeben worden, befolget, binnen zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

§. 58.

3. Mart. 1651.

Scoppius, Joannes, der Stadt Hamburg bestellter Capellmeister, sub præs. 17. Febr. 1651. dicit, daß er seines vorig erhaltenen Privilegii impressorii über seine Musicas compositiones gar wenig wegen des Kriegs Unruhe genießen können, und ihme solche verliegen blieben; Petit, Impressorium sibi extendi ad alios 10. annos. Apponit copiam privilegii.

Fiat.

§. 59.

Jovis 2. Mart. 1758.

Trattner, Joh. Thomas, Kayserl. Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler allhier, puncto Impressorii, die kurze Beschreibung und Heilungsart der Kranckheiten, welche am öfftesten in dem Feldlager beobachtet werden, betreffend.

Würde Implorant zuforderist die behörige Censur beybringen; so erfolget so dann fernere Kayserliche Verordnung.

Jovis 9. Mart. 1758.

Trattner, Joh. Thom. Kayserl. Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler allhier, puncto Impressorii, die kurze Beschreibung und Heilungsart der Kranckheiten, welche am öfftesten im Feldlager beobachtet werden.

1. Detur nunc Impetranti petitum Privilegium impressorium ad 10. Annos.
2. Kan dem Reichsagenten von Wallau wegen gelieferter fünf Exemplarien in Teutscher Sprache der Extractus Protocolli, loco Recognitionis, zwar gegeben werden; jedoch solle derselbe, in Krafft seiner geleisteten Caution, verbunden seyn, auch die gewöhnliche fünf Exemplarien in Latein- und Französischer Sprache, so bald als solche die Preße verlassen haben würden, zu Handen des Kayserlichen Reichs-Hofrathsthürhüters unfehlbar zu liefern.
3. Fiat petita retraditio Manuscripti originalis.

§. 60.

Sabbathi, 29. Jul. 1758.

Varrentrapp, Franz, Buchhändler zu Franckfurt, contra Johann Wendler, Buchhändler zu Leipzig, die Gellertische Schrifften betreffend.

Refer-

Referatur der von der Kayserl. Bücher-commission sub præs. 7. Jul. nup. erstattete allerunterthänigste Bericht, & conclusum:

1. Daß zwar der beklagte Varrentrapp, bewandten Umständen nach, von der gegen ihn angestellten Klage in puncto violati Privilegii zu absolviren; hingegen, wegen des seiner Edition der Gellertischen Schrifften vorgesezten falschen Orts und Buchführers, mit Einer Marck löthigen Goldes zu bestrafen seye; wobey demselben zugleich nach dem von der Büchercommißion den 28. Sept. 1754. erlaßenen Decret weiters zur Ungebühr vorgenommenen Distrahirung seiner noch übrig gehabten Exemplarien verwiesen; die Proceßkosten aber gegen einander compensiret werden.

2. Idque notificetur Commissioni librariæ per Rescriptum, mit dem Anhang: Daß sie die dem Varrentrapp andictirte Straf von Einer Marck löthigen Goldes eintreiben, auch, nöthigen Falls, den Magistrat der Statt Franckfurt, um derselben mit executivischen Mitteln darzu verhülflich zu seyn, gebührend requiriren, auch solche sodann des Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalis einschicken solle. Gleichwie auch übrigens Commissioni librariæ nicht gebühret habe, die von dem Varrentrapp, wegen seiner bezeugten Reni-

tenz,

tenz, erlegte Strafe von 6. Marck Silbers, eigenmächtig und ohne vorgängige Kayserliche allerhöchste Genehmigung dem Actuario Koch zu überlaßen; als wollten Kayserliche Maj. der Büchercommißion hiemit anbefehlen, daß sie diese zur Ungebühr dem Actuario überlaßene Strafgelder von demselben wieder zurückfordern solle: Würde aber derselbe um Erhaltung dieser Kayserlichen Gnad allerhöchsten Orts selbsten geziemend einkommen; so solle alsdann dißfalls fernere Kayserliche Verordnung erfolgen.

Veneris 15. Dec. 1758.

Varrentrapp contra Wendler etc.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt. Deme zu Folge

1. wollten Allerhöchstdieselbe dem Bücher-Commißions-Actuario Koch, aus allerhöchster Kayserlicher Milde und Gnad, die von dem Buchhändler Varrentrapp zu Handen der Kayserlichen Büchercommißion erlegte Strafgelder von 1. Marck Goldes und 3. Marck Silbers, zu Belohnung seiner bißhero geleisteten Diensten, allergnädigst, jedoch salva quota fiscali, überlaßen.
2. Idque notificetur so wohl der Kayserl. Büchercommißion per Rescriptum, als auch

auch dem Kayser. Reichs-Hoffiscal, zu ihrer gehorsamsten Nachachtung.

§. 61.

Jovis 22. Dec. 1763.

Wahl- und Crönungs-Diarium betreffend puncto Privilegii impressorii; sive Implorantischen Gräflich-Reichs-Erbmarschall-Pappenheimischen Canzley-Directoris und Reichs-Quartiermeisters Franz Christoph Ludwig von Lang de exhibendis consuetis Exemplaribus cavirender Anwald Moll sub præs. hod. supplicat hum. pro clem. concedendo Privilegio impressorio

Ponatur ad Acta, und solle zu seiner Zeit darauf vorzüglich reflectiret werden.

§ 62.

19. Dec. 1647.

De *Werue*, Hermann, de præs. hodierno, conqueritur, daß ihme seine Calender von der Vniversitet allhier durch ihren Pedellen vnd den von der Regierung verwilligten Rumormeister vnd zwanzig Soldaten, auch zween Schärgen, in seinem Hauß zu St. Vlrich, Sonntags den 12. Novembris vnter der Predig hinweg genommen, die Kays. Privilegia, darauf er sich berufft, schimpflich verachtet worden; Petit, diesen Gewalt strafen zu laßen, 2. ihn bey dem Privilegio zu schüzen vnd seine Calender, wie vor diesem, zu Wien vnd in den Erbländern verkauffen zu laßen; 3. der

3. der Regierung zu befehlen, ihme der Vniversitet Anruffen, darauf der Rumormeister verwilligt, schriftlich zukommen zu laßen; 4. die restitution seiner Calender vnd einstellung aller weitern attentaten anzubefehlen. Apponit A. B. C. D.

Referatur Suæ Cæs. Majestati: Reichs-Hof-Rath begehre sich zwar diß Orths bey Erinnerung Ihr Kays. Maj. Erblanden habender Exemptions-Freyheiten keiner jurisdiction anzumaßen: Seitemahln aber dem Werue von Ihr Kays. Maj. weyland Ferdinando secundo höchst seeligisten Andenckens ein Privilegium über seine Calender ertheilt, auch hernach von Ihr Kayserl. Maj. selbsten confirmirt worden, darinn auch Ihr Kays. Maj. Erb-Königreich vnd Landen gedacht wird; dahero der Vniversitet, wenigist schuldigsten Respects halber gegen Ihr Kays. Maj. gebürt hette, anderst, als auf diese Weiß, mit dem Rumormeister vnd Mußquetirn gegen dem Werue zu uerfahren: Und dann dieses procedere auch in dem Reich zu Verschimpffung Ihrer Kays Maj. authoritet vnd privilegien angezogen werden möchte; als stelle Reichs-Hof-Rath Ihrer Kays. Maj. vnterthänigst anheimb, ob sie die gebettene restitution vnd einstellung aller fernern attentaten gehöriger Orthen allergnädigst anbefehlen wollen.

§. 63.

§. 63.

28. Mart. 1649.

Von Werue, Hermann, sub pr. 26. hujus, conqueritur, wie daß er in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß nicht allein der Buchdrucker zu Cölln, Dominicus Pirolus, seine Calender vnd prognostica schon ettlich Jahr ohne seinen Consens fälschlich nachgedruckt, sondern auch ein ander Buchdrucker daselbst, nahmens Gießbrath Clemens, auf dieses 1649. Jahr solche nachzutrucken sich vnterstanden habe; Petit, Ihn bey seinem Privilegio zu schüzen vndt ein ernstlich befelch-Schreiben ahn Burgermeister vnd Rath zu Cölln abgehen zu laßen, damit sie ihre beede Nachdrucker mit der in dem privilegio versehenen poen strafen vnd die Calender confiscirn laßen sollen. Apponit privilegium sub A.

Includatur dem Bücher-Commissario zu Franckfurth, sich hierinn seines Amts zu gebrauchen: Et scribatur dem Rath zu Cölln, dem Supplicanten wider die Buchtrucker fürderlich justitiam zu administriren.

§. 64.

20. Oct. 1653.

Werue Johann, sive Fiscalis Imperialis Aulicus, contra Georg Herzen, Buchdruckern zu Erfurt und Complices, de præs. 6. hujus, exponit, daß gemelter Herz wider das Kays. privilegium impressorium dem

Werue

Werue ertheilt, nun in die 8. Jahr her des Werue Calender und Observationes astrologicas ohne deßelben Content und Willen nachdrucken und fail haben laße, petit citationem, ad audiendum & videndum &c. wider ihn Herzen und Complices zu erkennen, wie auch ihnen solches ferner zu thun bey doppelter Poen zu inhibiren.

Fiat petita Citatio wider den Herzen und Complices, so in der Canzley zu benennen.

§. 65.

die ult. Mart. 1550.

Nicolaus Wolrab, pro privilegio Impressorio ad decennium, nachbenannte Buecher nit nach zutrucken; das Sachsen-Recht, Sachsen-Spiegel, Lehenrecht, Weichbild vnd Remissorium Nicasium super Institutionibus, processum Doctoris Kiliani Königs, das new Rechen- vnd Visierbüechlein, opera Rivy, vnd anders, was er trucken würde,

Ist bewilligt, nach vermög der Ordnung.

§. 66.

21. Jan. 1550.

Hans Zeitbluem pro privilegio imprimendæ expeditionis Saxonicæ pro se & suis hæredibus, ita ut in perpetuum a nullo alio edi debeat.

Exped. 24. Apr. 1550.

§. 67.

§. 67.

Lunæ 25. Febr. 1771.

Nüzlich- und vergnügende Zeitung, pto Privilegii Impressorii.

Acceptata Cautione der richtigen Ueberlieferung jeden Posttag der gewöhnlichen 18. Exemplarien von jedem Stück, detur Supplicanti petitum Privilegium Cæsareum ad 10. Annos, sub pœna 20. marcarum auri; jedoch ist selber annebst, zuforderist jedes Blatt zur behörigen Censur seines Orts Obrigkeit abzureichen, angewiesen.

* * *

Aus vorstehenden Reichs-Hofraths-Conclusis gezogene Anmerckungen.

Von gesuchter Kayserlicher Beysteuer zum Druck eines Buchs; §. 51.

Von dem Kayserlichen Bücher-Commissariat zu Franckfurt; s. §. 6. 31. 32. 60.

Von Appellationen vom Kays. Büchercommißariat, s. §. 32.

Von Kayserlichen Befehlen an Craysausschreibämter in Büchersachen, s. §. 23.

Von Befehlen an die Landesherrn in Büchersachen, s. §. 24.

Von Befehlen an die Magistrate verschiedener Reichs- und anderer Stätte in Büchersachen, s. §. 8. 10. 11. 13. 18. 23. 32. 57. 63.

Eine Kayserliche Verordnung wegen 1. correcten Drucks, 2. guten Papiers, und 3. guter Schrifft, s. §. 13.

Von Ahndungen a) wegen gottloser Bücher, s. §. 9. 10. b) wegen anderer ärger- und gefährlicher Bücher, s. §. 30. 56.

Von Ahndungen wegen lästerlicher Kupferstiche, s. §. 11.

Von Ahndungen gegen politische Schrifften, s. §. 24.

Von Ahndungen gegen Schand- und Läster-Schrifften, s. §. 23.

Von Ahndung wegen unterlaßener Benennung des Verfaßers und Druckers, s. §. 23.

Von Verschonung mit einer Straf, s. §. 18.

Von einer von einem geistlichen Reichsfürsten gesuchten Druckfreyheit, s. §. 50.

Von des Capuciner-Ordens general-Privilegio, s. §. 12.

Von der Jesuiter ihrem, s. §. 40.

Von Abschlagung eines gesuchten general-Privilegii, s. §. 15. 49.

Vorbescheide, so vor Bewilligung einer Druckfreyheit ertheilet worden seynd, findet man §. 12. 15. 16. 35.

Von Bescheiden, wann über mehrere Bücher, Calender, ꝛc. eine Druckfreyheit gesucht worden, s. §. 15. 17.

Von der erforderten Censur, s. §. 16. 22. 33. 47. 59. 67.

Von anderen Censursachen, s. §. 18. 21. 28. 34. 41. 48. 49. 55.

Von vorläuffig gemachter Hoffnung zu einer Druckfreyheit, s. §. 61.

Von Reichs-Hofraths-Gutachten in Büchersachen, s. §. 25. 51. 60. 62.

Von Verweisung des Supplicantens an das Kayserliche Cabinet, s. §. 37. 49.

Von conditionate ertheilten Privilegiis impressoriis. s. §. 4. 29. 52. 53.

Von einer nicht uneingeschränckt bewilligten Druckfreyheit, s. §. 5.

Von einem Privilegio für sich und seine Erben, s. §. 66.

Von nicht-Ertheilung einer Druckfreyheit auf so viele Jahre, als gebeten worden, s. §. 26.

Von einer beständigen Druckfreyheit auf 10. Jahre, s. §. 43.

Von einer einem Dritten bewilligten Druckfreyheit über eines anderen Buchhändlers altes Verlagsbuch, s. §. 32.

Von bewilligter Druckfreyheit über mehrere Bücher, ꝛc. s. §. 26. 27. 36. 65.

Besondere Cautelen bey bewilligten Privilegiis impressoriis. s. §. 3. 25. 38. 39. 65.

Von abgeschlagener Beyrückung gewißer Cautelen, s. §. 46.

Von Privilegien über Calender, s. §. 2. 17. 38. 62. 63. 64.

Von einer Druckfreyheit über wochentliche Frag- und Anzeigs-Nachrichten, s. §. 20.

Von Druckfreyheiten auf Kupfer, s. §. 5.

Von einem Privilegio über Arien und Melodien, s. §. 1.

Von Druckfreyheit auf eine Zeitung, s. §. 67.

Von Posttäglicher Lieferung der Exemplarien, s. §. 67.

Von unterlaßener Lieferung der schuldigen Exemplarien, s. §. 19. 20. 31.

Von Lieferung der Exemplarien von verschiedenen Formaten, s. §. 44.

Und Sprachen, s. §. 59.

Von einem Streit wegen der an einen Dritten abgegebenen Exemplarien, s. §. 6.

Von Protestationen gegen erlangte Druckfreyheit, s. §. 42.

Von Ceßion einer Druckfreyheit, s. §. 35. 45.

Von Zurücknehmung eines Kayserlichen Privilegii impressorii, s. §. 30.

Von Erneuer- und weiterer Erstreckung der Druckfreyheiten, auch denselben beygefügten Bedingungen, s. §. 14. 54.

Von einem Kayserlichen Privilegio, und nachhero deme zuwider ertheilten Privilegio auf ein Kayserliches Erbland, wie auch dem Richter in diesem Fall, s. §. 2.

Vorbescheide auf Klagen wegen verlezter Druckfreyheit, s. §. 15.

Von Violirung Kayserlicher Druckfreyheiten, s. §. 8. 32. 42. 57. 60. 63. 64.

Von

Von Lieferung der verwürckten Strafen, s. §. 32. 60.

Wie gegen einen Wiener Buchhändler, so ein Kayserliches Privilegium violirt, verfahren worden, s. §. 7.

Von Beschwerden gegen die Universität zu Wien, s. §. 62.

Von Beschwerden gegen die Chur-Sächsische Büchercommißion zu Leipzig, s. §. 32.

Von Klagen über auswärtige Buchhändler s. §. 15.

VI.

Ob die Clausul: *Salvo jure Tertii*, bey Kayserlichen Privilegien und Confirmationen übergangen werden könne?

§. 1.

Diese Clausul ist eine Clausula solita.

Es ist bekannt, daß allen Kayserlichen Privilegien, und derselben Confirmationen, am Ende die Clausul beygefüget zu werden pfleget: „Doch Uns, und dem heil. Reich an Unserer Ober- und Gerechtigkeit, auch sonsten Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvorgriffen und unschädlich.„ (1)

(1) s. meiss Tr. von den Kayserl. Regier. Recht S. 532.

Eben dieses geschiehet auch bey allen Vergleichen, Verträgen, Contracten, u. s. w. welche dem Kayser, oder einem höchsten Reichsgericht, zur Confirmation vorgelegt werden. (1)

Und eben deßwegen werden diese Clausuln auch in denen Reichs-Hofraths-Conclusis, und sonsten, *Conclusæ solitæ* genannt; weil dieselbige allemal mit hinzugefüget werden.

§. 2.

Einige Parthien möchten sie gern ausgelaßen haben.

Es entstehet aber zuweilen die Frage: Ob nicht die Clausul: *Salvo jure Tertii*, hinweggelaßen werden könne?

Die, so solches verlangen, besorgen nemlich, wann diese Clausul darinn stehen bleibe, so werde mit der andern Hand wieder genommen, was mit der ersten gegeben worden seye; oder sie stehen wenigstens niemalen sicher dabey, sondern müßen beständig gewärtig seyn, daß das erhaltene Privilegium, oder die ertheilte Kayserliche Confirmation, von einem Dritten wiederum angefochten werden, und sie also den davon verhofften Nuzen nicht haben würden.

So thate die Reichsritterschafft einstens dem Kayserlichen Hof eine Vorstellung, daß in denen ihro bewilligten Kayserlichen Privilegien besagte Clausul hinweggelaßen werden möchte; weil sonsten die Reichsstände, mit welchen sie Streitigkeiten haben, sich beständig

(1) Tr. von der Teutsch. Justiz verfaß. 1 Theil, S. 1141.

dig darauf beruffen und behaupten würden, daß ihre angebliche Gerechtsamen dadurch salviret seyen.

Ferner ereignete sich der Fall, daß ein gewißer mächtiger Reichsstand mit einigen mindermächtigen benachbarten Reichsständen in Streitigkeiten geriethe: Jeder Theil wollte Recht haben, und die Umstände waren darnach beschaffen, daß man weder von einem Reichsgericht, noch von dem Reichsconvent, eine Entscheidung in der Sache zu gewarten hatte; die minder-Mächtige resolvirten sich also, pro redimenda vexa, (wie sie glaubten,) ein Stück Geld zu geben; welcher Vergleich so dann von Kayserlicher Maj. bestättiget werden sollte: Als aber diese Confirmation unter besagter Clausul ertheilet werden wollte, kame es ihnen bedencklich vor; weil ein künfftiger Regierungs-Nachfolger des compaciscirenden mächtigeren Theils sich dieser Clausul prävaliren und den Streit von neuem rege machen möchte; wie z. E. von dem jezigen Churfürsten zu Pfalz bey Antritt seiner Regierung in Ansehung verschiedener unter seines Vorfahrers Regierung geschloßener Vergleiche geschehen ist.

§. 3.

Beyspiele, da es geschehen ist.

Man hat auch einige Beyspiele, da würcklich dergleichen Clausul in Privilegien, oder deren Confirmationen, hinweggelaßen worden ist.

So findet sie sich nicht in dem von Kayser Maximilan II. An. 1566. der Reichsritterschafft in Schwaben ertheilten Privilegio wegen Collectirung der ihr einmal incorporirt gewesenen Rittergüter (1);

Desgleichen in Kayser Ferdinands I. Privilegio für Dieselbe von 1559. wegen der leibeigenen Leute, der Wildfuhren, und der neuerlichen Zölle; so auch in Kayser Rudolfs II. Beståttigung deßelbigen vom Jahr 1578. (2)

Und so in noch mehreren anderen.

Noch wichtigere solche Beyspiele aber haben wir an Kayser Carls V. Freyheitsbrieff für das Haus Oesterreich vom Jahr 1530. und Kayser Rudolfs II. Beståttigung deßelbigen vom Jahr 1599. welche diese Clausul auch nicht enthalten. (3)

§. 4.

Fragen, so dabey vorfallen.

Es entstehen solchemnach hiebey die Rechtsfragen:

1. Kan die Clausul: *Salvo jure Tertii*, weggelaßen werden?

2. Von was für einer Würckung ist es, wann sie weggelaßen wird?

3. Ist

(1) in Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab. S. 53.

(2) allda S. 55.

(3) s. H. Schroetters Abhandl. aus dem Oesterr. Staatsr. 1. Stück, S. 240. u. f. 249. u. f.

3. Ist ein Nachtheil davon zu besorgen, wann sie beygefüget wird? und allenfalls, wie fern?

4. Was nuzet dann eine Confirmation, welche diese Clausul enthält?

5. Kan nicht der Sache auf andere Weise geholffen werden?

§. 5.

Ob sie mit Recht ausgelaßen werden könne?

Anlangend die erste Frage; so ist ein Unterschied zwischen dem zu machen, was würcklich geschiehet, und deme, was von Rechtswegen geschehen sollte:

Daß man Beyspiele habe, da die gedachte Clausul ausgelaßen worden ist, habe ich allererst gezeiget; und könnte ich leicht noch mehrere dergleichen anführen.

Daß es hingegen von Rechtswegen nicht geschehen könne noch solle, erhellet aus deme, was ich anderwärts (1) von denen Clausuln der Privilegien geschrieben habe, nemlich: „Einige Clausuln werden von dem Reichs-Hofrath unter dem Namen: *Clausulæ solitæ* begriffen, weilen sich nemlich solche auf alle Gattungen Privilegien, und diese mögen ertheilet werden, wem sie wollen, schicken, auch selbigen ordentlicher Weise in der Ausfertigung beygefüget werden sollen; ja welche, wann sie auch gleich von der Canzley ausgefertiget würden, dannoch in jedem Privilegio, denen Reichsgesezen nach, dergestalten

 virtua-

(1) cit. Tr. von den Kays. Reg. Recht. l. c.

virtualiter begriffen sind, daß auch der Kayser Selbst unter keinem anderen Beding Privilegien ertheilen kan. „

Eben dieses gilt nun auch von allen Gattungen von Confirmationen.

Hat jemand ein gegründetes Recht zu einem Widerspruch; so ist ja eine bekannte Rechtsregul, daß auch der Kayser niemanden (außer in gewißen hieher nicht einschlagenden Fällen, mit Beystimmung des Reichs,) sein Recht aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, nehmen könne, sondern daß ein solcher Dritter entweder vor Ertheilung der Confirmation genüglich vernommen und alsdann mit Urtheil und Recht entschieden werden muß: Ob der Widerspruch gegründet seye, oder nicht? oder, wo dieses nicht geschiehet, so bleiben dem Dritten seine Gerechtsame, aller erfolgen der Confirmation ohnerachtet, dennoch in salvo.

Ich entsinne mich auch, gelesen zu haben, daß schon beym Reichs-Hofrath Vorstellungen gegen die Einrückung dieser Clausul in die zu ertheilende Kayserliche Confirmationen geschehen seynd, das Gesuch abgeschlagen worden ist.

§. 6.

Ob es etwas nuze?

Was nuzet also die Auslaßung der Clausul: *Salvo jure Tertii?* Antwort: Lediglich nichts; aus denen allbereits angezeigten Gründen.

§. 7.

§. 7.

Ob die Einrückung etwas schade?

Nun weiter! Ist ein Nachtheil davon zu besorgen, wann mehrgedachte Clausul beygefüget wird, und, allenfalls, wie fern?

Antwort: Ja, wann ein Dritter zu Recht beständige Ursachen hat, sich einem ertheilten Privilegio zu widersezen, oder einer gesucht- und bewilligten Confirmation zu widersprechen; so werden seine Gerechtsamen, in so weit selbige würcklichen Grund haben, dadurch sicher gestellet; und dieses ist eben die Absicht und der Zweck, warum diese Clausul eingerücket wird.

§. 8.

Was die Confirmation doch nuze?

Was nuzet dann eine Confirmation, oder ein Privilegium, welche diese Clausul enthalten?

Antwort: Es müßen verschiedene Fälle von einander unterschieden werden.

Ueberhaupt zwar folget allemal so viel daraus: Daß, 1. wann dem Richter keine Umstände, so der Sache einen Anstand hätten geben können, vorenthalten worden seynd, sondern ihme alles aufrichtig und vollständig vorgelegt worden ist, der Richter nachhero nicht ex officio die ertheilte Confirmation oder Privilegium aufheben, oder dagegen sprechen kan.

2. Daß, wo es auf Confirmation eines Vergleichs, u. d. ankommt, und ein compaciscirender Theil oder resp. deßen Erben, oder

oder Nachfolgere, davon abgehen wollen, der andere Theil in Possessorio bey seiner Confirmation so lang geschüzet werden muß, biß jener in Petitorio so viel erhält, daß er gegen die Confirmation in integrum restituirt, oder die ertheilte Confirmation auf andere rechtliche Art aufgehoben und caßieret wird.

3. So auch, wann Dritte, oder deren resp. Erben oder Nachfolgere, so ein Intereße bey der Sache haben, von dem Gesuch der Confirmation, oder des Privilegii, legale Wißenschafft gehabt haben, oder hätten haben können und sollen, und dennoch still dazu geseßen seynd.

4. Der angebliche Intereßent, oder durch das Privilegium, oder Confirmation des Vergleichs ꝛc. beleidigte Theil darff also sich nicht selber Recht schaffen, noch etwas thun oder laßen, was dem erlangten Privilegio oder Confirmation zuwider ist; sondern muß sein zu haben vermeinendes Recht forderist in Petitorio ausführen.

5. Wann hingegen der Richter wohl gewußt hat, oder doch hat wißen können und sollen, daß Dritte ein befugtes Intereße, Nuzen oder Schaden, bey der Sache würcklich haben, oder doch wahrscheinlich haben könnten, z. E. die bey denen der Reichsritterschafft ertheilten Privilegien intereßirte Reichsstände ꝛc. die Intereßenten seynd aber vor Bewilligung des Privilegii, oder der Confirmation, doch nicht gehöret worden; so

so kan, denen Rechten nach, das Privilegium, oder die Confirmation, (zumalen, bewandten Umständen nach,) auch nicht einmal so viel würcken, daß in Possessorio ordinario darauf gesprochen werden könnte: Wie weit aber alsdann das Possessorium summariissimum Plaz greiffe? kommt, meines Erachtens, lediglich auf die Umstände und das billigmäßige richterliche Ermeßen an.

§. 9.

Ob denen Bedencklichkeiten vorgebogen werden könne?

Kan dann dem aus dieser Clausul zu besorgenden Nachtheil nicht auf andere Weise vorgebogen werden?

Darauf ist abermalen mit Unterschied zu antworten.

Forderist giebt es in Teutschland, wie in der ganzen Welt, gegen Chicanen und Gewaltthätigkeiten der gegenwärtigen und künfftigen Zeiten in so ferne schlechterdings kein hinreichendes Mittel, daß man derselbigen gänzlich überhoben seyn könnte, und nicht gemüßiget würde, gegen die, so unter denen Reichsgerichten stehen und sie respectiren müßen, zu klagen, bey denen aber, wo die Reichsgerichte nicht helffen können, alle mögliche gütliche Mittel zu versuchen, und, wann selbige nicht anschlagen, zu leiden, was man nicht ändern kan;

Wo

Wo aber und in so ferne man voraussezen darff, daß man weder das eine noch andere zu besorgen habe; so ist ein Unterschied zwischen denen, welche von der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte ausgenommen oder nicht ausgenommen seynd.

In Ansehung der ersteren giebt es abermalen kein hinlängliches Versicherungsmittel gegen Ansprüche, welche unter dem Schein Rechtens gemacht werden könnten: Zwar giebt es bey Selbigen Garantien: Aber sie seynd 1. gegen so Große schwer zu erhalten, und 2. wann es darzu kommt, daß sie geleistet werden sollten, fehlt es insgemein an Erfüllung des Versprechens:

Man muß also mit dergleichen Häusern entweder nichts schließen, oder sich mit ihrem Wort begnügen, das weitere aber Gott und der Zeit empfehlen, und dencken: Kommt Zeit, kommt Rath! und was ist indeßen, und dermalen, da das Feuer auf dem Nagel brennt, das geringere Uebel?

Betrifft endlich die Besorglichkeit Gegnere, so sich denen Reichsgerichten nicht entziehen können; so seynd sie entweder unbekannt, oder bekannt.

Gegen unbekannte greiffet in gewißen Fällen eine edictal-Citation eines höchsten Reichsgerichtes statt, wodurch Allen, welche sich zu einem Widerspruch berechtiget zu seyn erachten, ein gewißer Termin vorgeschrieben wird, inner welchem sie solchen vorbringen

und

und deßen Grund der Gebühr nach erweisen sollen; nach deßen treuloser Verstreichung aber ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird; so auch, wann ihr Widerspruch als ungegründet erkläret werden kan.

Wie auf diese Weise ein gewißer hoher Käuffer von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht wegen eines Gutes sicher gestellet worden ist, welches er bey einer unter Kayserlicher Autorität vorgenommenen Subhastation erstanden hatte, kan bey dem Freyherrn von CRAMER (1) umständlich ersehen werden.

Auf gleiche Weise kan der Sache geholffen werden, wann z. E. zwischen einem Concurs-mäßigen Reichsstand und deßen Creditoren ein Schuldenvergleich und Zahlungsplan zu Stande kommt, oder ein Dritter ein Capital vorschießt, um die übrige Creditores damit befriedigen zu können, und man in beeden Fällen sicher seyn will, daß sich nicht nachhero noch mehrere dermalen unbekannte Glaubigere melden möchten:

Und dergleichen Fälle kan es noch mehrere geben.

Weißt man aber, wer allenfalls ein Intereße bey einem Privilegio oder Vergleich hat, oder haben könnte; z. E. Agnaten, Landstände, Lehens- oder Allodial-Erben, Creditoren, u. s. w. so will ich künfftig in einer eigenen Abhandlung zeigen, wie man sich

in

(1) in seiner Nebenst. 74. Theil, S. 91.

in Ansehung derselbigen zu betragen habe und sich sicher stellen könne.

VII.

Wie lange eines Gesandtens Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe?

§. 1.

Wittwen genießen ihres Ehegattens persönliche Rechte.

Es ist eine bekannte Sache, daß deren in Ehrenämtern stehender Personen nach ihrem Absterben hinterlaßene Wittwen sich mancher von ihrem verstorbenen Ehegatten genoßenen persönlichen Rechte zu erfreuen haben; absonderlich aber ihres Fori oder Gerichtsstandes: Doch nur, so lange sie in dem Witwenstand beharren.

Eben dieses nun findet auch in Ansehung derer von Gesandten hinterlaßenden Wittwen statt; vermöge des Europäischen Völckerrechts und des auch in Teutschland üblichen Herkommens.

Nur äußert sich zwischen andern Wittwen und eines Gesandtens Wittwe dieser beträchtliche Unterschied, daß jene ordentlicher Weise an dem Ort, oder doch in dem Land, darinn ihr Ehegatte bedienstet geweßen ist, ihre Wohnung fortzusezen pflegen; derer

Gesand-

Gesandten Wittwen hingegen ordentlicher Weise sich wieder von dem Hof, daran ihr verstorbener Gemahl gestanden ist, hinweg- und in ein anderes Land begeben.

§. 2.

Auch der Gesandten Wittwen.

Geschiehet nun dieses; so ist das, was mein l. Sohn (1) von derer Gesandten vom ersten Rang schreibet, auf aller anderer Gesandten Wittwen applicabel, nemlich: „Wann der Gemahl einer Ambassadrice stirbt, genießet sie alle bißherige Rechte und Ceremoniel noch fort, biß zu ihrer Abreise, und auf ihrer Zurückreise, biß sie wieder Grund und Boden ihres Landesherrns betretten hat.„

§. 3.

Wie lang? ist nicht ausgemacht.

Wie aber, wann eine solche Wittwe an dem Hof, daran ihr Gemahl als Gesandter gestanden ist, oder doch in solches Herrns Land, sich noch geraume Zeit aufhalten, oder ihre beständige Wohnung allda nehmen will?

Wo an einem Hof, oder in einem solchen Land, in Ansehung derer Gesandten Wittwen bereits entweder ein ausdrückliches Regulativ gemacht, oder doch ein ruhiges Herkommen für oder gegen die Wittwen vorhanden ist, da verbleibet es billig dabey:

Außer deme finden sich auf beeden Seiten gute Gründe.

§. 4.

(1) in seiner klein. Schrifft. 3. Band, S. 331.

§. 4.

Gründe, daß sie solche nach einiger Zeit verliehren.

Daß eines Gesandtens Wittwe in solchem Fall ihres verstorbenen Gemahls genoßene Freyheiten, besonders auch in Ansehung der Gerichtbarkeit, verliehre, scheinet deßwegen wahrscheinlich zu seyn:

1. Die Gesandtschafftliche Würde klebet nicht einmahl eines Gesandtens eigener Person so an, wie andere Geschlechts- oder Amts-Würden, und was davon abhanget, z. E. eines Geistlichen, eines geheimen Raths, eines Doctors, Ritters, u. s. w. sondern, so bald seine Gesandtschafft ein Ende erreichet, oder er dieselbige niedergelegt hat, fallen, wann er gleich hernach noch kurz oder lang an demselben Hof oder Ort verbleibet, alle damit verbunden gewesene Rechte und Ehrenbezeugungen hinweg.

2. Da es etwas ganz außerordentliches ist, in einem Land sich aufhalten, und dennoch des Landesherrns Gerichtbarkeit nicht unterworffen seyn wollen, mithin statum in Statu zu formiren; so seynd solcherley Abfälle von der Regul nicht, zum Nachtheil des Landesregentens, auszudehnen, sondern möglichst einzuschräncken: Und zwar

3. um so mehr, da eine solche Wittwe in dem eigenen Lande ihres verstorbenen Gemahls Principalen, zwar die Würckungen ihres ehemaligen Ehegattens übrigen obgehabten Characteren und Aemtern anklebender Wür-

Würden und Freyheiten genießet, aber nicht diejenige, welche bloß denen Gesandten zustehen: Scheinet also, sie könne das, was ihro in ihrem eigenen Lande nicht zugestanden wird, noch viel weniger in einem fremden verlangen.

4. Ins besondere die Sperr und Obsignation rc. betreffend; so fällt wenigstens eine Hauptursach bey denen Wittwen hinweg, warum große Herrn nicht leiden wollen, daß ihren verstorbenen Gesandten Namens des Hofes, daran sie gestanden seynd, obsigniret werde, damit nemlich derselben hinterlaßene schrifftliche Sachen nicht von denen, so die Obsignation vornehmen, eingesehen werden mögen: Wo hingegen eines Gesandtens Wittwe ihres Gemahls hinterlaßene Herrschafftliche Scripturen jedesmalen so gleich an das ihro angewiesene Ort abgeben muß; also unter ihrer Verlaßenschafft nichts dergleichen vorhanden seyn kan.

5. Damit stimmet auch die neueste Reichs-Hofraths-Praxis überein:

Dann als des Sachsen-Weimar- und Gothaischen Gesandtens von Rheboom Wittwe in Wien verstarb, und der Reichs-Hofrath wegen ihrer Sperr und Verlaßenschafft ein Gutachten an Kayserliche Maj. erstattete, kame den 17. Febr. 1772. zum Protocoll:

„Publicatur Resolutio Cæsarea. In Gefolg deren

1. Wird dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Secretario von Stock, bey der verwit-

 tibten

tibten von Rheboom Verlaßenschafft die Sperr anzulegen, aufgegeben, und

2. Implorantinnin (ihre Töchern,) das hinterlaßene Testament zum Kayserlichen Reichs-Hofrath ad publicandum zu exhibiren, hiemit auferlegt.,,

welches auch durch weiters nachgefolgte Conclusa beharret wurde.

§. 5.

Gründe, daß sie selbige nicht verliehren.

Bey allem deme aber giebt es dennoch auch wichtige Gegengründe: Dann

1. ist einmal außer allem Streit, daß nicht alsobalden mit dem Tode eines Gesandten deßen Familie und Gefolgs genoßene Freyheiten aufhören, sondern allerwenigstens noch einige Zeit fortdauren: Wie lang aber, und wann solche aufhören? davon wird man, kein allgemeines Herkommen derer Europäischen, oder auch nur derer Teutschen, großen Höfe aufzubringen, in dem Stande seyn. Solchemnach scheinet

2. alles darauf anzukommen: Wie der Hof, daran sich eine solche Gesandtschafftliche Wittwe aufgehalten hat, sich betragen habe, wann sie nicht verlangt hat, wieder in ihr Land zurück zu kehren, sondern lange Zeit, und wohl mehrere Jahre, an dem Ort, wo ihr verstorbener Gemahl Gesandter ware, verblieben ist.

Hat man sie nach wie vor, und biß in ihren Tod, aller derjenigen Freyheiten genießen laßen, deren nur die Gesandtschafftliche Personen fähig seynd, z. E. ist sie zu Wien mit keiner Schulden- und Pferde-Steuer belegt, bey der Sperrfreyheit an denen Statt-Thoren und Linien-Posten belaßen worden, u. s. w. so hat der Hof dadurch in der That selbsten zu erkennen gegeben, daß er sie nicht als eine Unterthanin zu behandlen verlange.

Und

Und hat man also eine solche Wittwe der Gesandtschafftlichen Freyheiten biß an ihr Ende genießen laßen; so ist es der Analogie des Völckerrechts und dem Herkommen gemäß, daß die Obsignation, Inventarisation und Theilung der Erbschafft demjenigen nicht zustehen könne, der in ihrem Leben keine Gerichtbarkeit über sie gehabt oder auch nur auszuüben verlangt hat.

Man könnte zwar dagegen einwenden: Auch die der Reichs-Hofräthlichen Gerichtbarkeit fähige Wittwen blieben von der Landesregierung Jurisdiction befreyet, und aus diesem Grunde dörffe auch selbige sich keiner Erbschaffts-Jurisdictions-Sperr ꝛc. anmaßen; indeßen befreye sie doch solches nicht von der Reichs-Hofräthlichen Sperr: Und also habe es auch mit der Reichsstände Gesandten Wittwen gleiche Beschaffenheit.

Es ist aber auch

a) bekannt, daß die bloß an Kayserliche Maj. accredirte, und nicht auch bey dem Reichs-Hofrath ad Acta legitimirte, Chur- und Fürstliche ꝛc. Gesandte durchaus die Gerichtbarkeit des Reichs-Hofraths nicht erkennen, noch sich zu denen Personen zählen laßen wollen, welche aus diesem Grunde der Reichs-Hofräthlichen Freyheiten genießen.

b) Müßte erst erwiesen werden, daß eines bey dem Reichs-Hofrath ad Acta bevollmächtigt-gewesenen Reichs-Ständischen Abgeordnetens Wittwe, wann sie nach seinem Absterben Lebenslang in Wien verbleibt, solche ganze Zeit hindurch unter des Reichs-Hofraths Gerichtbarkeit und dadurch deßen Freyheiten fähig, verbleibe.

c) Wann aber auch solches wäre, würde es mehr für als wider der Gesandten Wittwen seyn: Dann da die bloße gerichtlich Bevollmächtigte bey weitem nicht in dem Ansehen stehen, noch diejenige Vorzüge geniessen, welche nach dem Völckerrecht allein formlichen und bloßen (nicht zu den gerichtlichen Acten legitimirten,) Gesandten zu kommen; so würden ja derer Gesandten Wittwen ihres verstorbenen Gemahls Fori und Exemtion von

aller und jeder Landesherrlicher Gerichtbarkeit eben so wohl zu genießen haben, als derer bey dem Reichs-Hofrath ad Acta legitimirten Bevollmächtigten Wittwen ihres privilegirten Gerichtsstandes.

3. Der Grund, daß eine solche Wittwe in ihres eigenen Herrns Land dergleichen Freyheiten nicht geniessen würde, bedeutet gar nichts dann alle Freyheiten, welche alle Gesandte von allen Claßen in Ansehung der Befreyung von der Landesherrlichen Gerichtbarkeit genießen, erstrecken sich **niemalen** auf ihren eigenen Herrn und deßen Lande, sondern haben **allemal** einen Bezug auf einen dritten Hof und deßen Lande.

4. Was den Rheboomischen Fall betrifft; so scheinet, a) nach denen Formalien des obbesagten Reichs-Hofraths-Conclusi, der Antrag des Reichs-Hofraths nicht dahin gegangen zu seyn, wohin die Kayserliche Resolution ausgefallen ist: b) Erhellet aus dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 27. Jul. 1772. daß die Fürstliche Häuser Sachsen-Weimar und Gotha gegen das, was in der verwittweten Gesandtin von Rheboom Verlaßenschafftssache geschehen ist, Vorstellungen gethan haben, daß mithin der Kayserliche Hof in keinem ruhigen Besiz in diesem Stücke seye.

§. 6.

Entscheidungs-Mittel.

Wann also ein großer Herr sicher in einem solchen Fall gehen und allen sonst leicht möglichen Widersprüchen ausweichen will, thut er vielleicht am besten, wann er einer Gesandtschafftlichen Wittwe, die nach ihres Gemahls Tode keinen Lust bezeuget, sich wieder in ihre Heimath zu begeben, schrifftlich bedeuten läßet: Entweder immer einen gewißen angesezten, nicht allzuengen, Termin, sich wieder auf die Rückreise zu begeben, oder aber, nach deßen Verstreichung, gewärtig zu seyn, daß sie denen Landes-Eingeseßenen gleich gehalten werde.

Innhalt des sechsten Stücks.

I.

Fortgesezte Nachrichten von des Jesuiter-Ordens Aufhebung, und denen darüber in Teutschland entstandenen Streitigkeiten. S. 223

II.

Von Land-Ständischen Gerechtsamen in Landesherrlichen Bündniß-Sachen. 264

III.

Reichs-Hofraths-Handlungen wegen des Rechts einer Universität. 306

IV.

Betrachtungen über den Eingang der Wahl-Capitulation Kayser Josephs II. 312

V.

Innhalt.

V.

Reichs = Hofräthliche Erkenntniße in Bücher=Sachen. S. 346

VI.

Ob die Clausul: *Salvo jure Tertii*, bey Kayserlichen Privilegien und Confirmationen übergangen werden könne? 427

VII.

Wie lange eines Gesandtens Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe? 438

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 6.

Frankfurt ; Leipzig (1775)

J.publ.g. 496-5/8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560354-5
VD18 80230717-001